

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1927

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 6

DER ANGRIFF AUF DIE ENGLISCHE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG ¹⁾

Von W. MILNE-BAILEY

Geschichtlicher Überblick.

Der Angriff, den die englische Regierung jetzt auf dem Wege der Gesetzgebung gegen die Gewerkschaftsbewegung richtet, ist wichtig genug, einen geschichtlichen Überblick zu rechtfertigen, da die rechtliche Lage der englischen Gewerkschaften sehr verschieden ist von der der Gewerkschaften in den meisten anderen Ländern. Im Beginn des 19. Jahrhunderts waren Gewerkschaften bzw. die Vereinigungen von Arbeitern, die als ihre Vorläufer zu betrachten sind, gesetzlich verboten. Wer eine Gewerkschaft organisierte oder Mitglied einer Gewerkschaft wurde, machte sich strafbar. In den Vereinsgesetzen von 1799 und 1800 wurde diese brutale Unterdrückungspolitik kodifiziert.

Im Jahre 1824 wurden diese Gesetze aufgehoben, aber schon im nächsten Jahr brachte ein weiteres Gesetz neue Beschränkungen, wenn auch die Gewerkschaften nicht für ungesetzlich erklärt wurden. In England wird bekanntlich ein grosser Teil des Rechtes nicht von Gesetzesbestimmungen hergeleitet, sondern von richterlichen Entscheidungen, die während eines grösseren Zeitraumes gefällt wurden. Dieses „vom Richter geschaffene Recht“ trug nach 1825 wesentlich dazu bei, die Gewerkschaften zu unterdrücken und zu schikanieren, trotzdem ein Gesetz sie ausdrücklich von dem Makel der Gesetzwidrigkeit befreit hatte.

Im Jahre 1859 gestattete ein neues Gesetz die „friedliche Überredung“ in wirtschaftlichen Streitfällen; im Jahre 1871 wurde ein Gesetz angenommen, das häufig die „Magna Charta“ der englischen Gewerkschaften genannt wird, denn es beseitigte viele Hindernisse, die bisher den Arbeitern bei ihren Versuchen, Organisationen aufzubauen, im Wege waren. Jedoch ein anderes Gesetz aus dem gleichen Jahr gab Anlass zu entschiedenem Protest, da es streikende Arbeiter unter gewissen Umständen der Verfolgung wegen strafbarer Verschwörung preisgab. Dieser Mangel wurde durch ein Gesetz behoben, das im Jahre 1875 zur Annahme gelangte.

¹⁾ Übersetzt von L. Erdmann.

Die Wirkung dieser gesamten Gesetzgebung war, dass die Gewerkschaften in eine sehr ungewöhnliche Lage gerieten, trotzdem man ihnen die Freiheit liess, ihre normale Tätigkeit auszuüben und auch vom Streik als Waffe bei ihren Bestrebungen Gebrauch zu machen. Das englische Recht kennt nur zwei Klassen von Personen, nämlich Individuen und juristische Personen, die unter dem Vereinsgesetz oder anderen Sondergesetzen eingetragen sind. Freiwillige, nicht eingetragene Vereinigungen haben keine juristische Persönlichkeit, obwohl sie in grosser Zahl existieren, alle möglichen Arten von Tätigkeit ausüben und sogar nach bestimmten gesetzlichen Bestimmungen Eigentum besitzen können. Die Sphäre der nicht eingetragenen Körperschaften ist zum grossen Teil ein gesetzgeberisch unbearbeitetes Gebiet, und es ist sogar eine Streitfrage, ob eine solche Körperschaft in ihrer Eigenschaft als Kollektivvertretung vor Gericht gezogen werden kann oder nicht. Auf diese interessanten Fragen können wir uns in diesem Zusammenhang nicht einlassen, obwohl sie für die gewerkschaftliche Organisation von grosser Bedeutung sind. Genug, dass das Gesetz von 1871 die Gewerkschaften behandelte, als ob sie Rechtspersönlichkeit besässen, wenigstens dann, wenn sie entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes eingetragen wurden. Die Gewerkschaften wurden ermächtigt, die Rechte von eingetragenen Körperschaften auszuüben in allen Angelegenheiten, die ihr Eigentum betrafen, aber andererseits waren interne Abmachungen zwischen den Mitgliedern über Beiträge, Vergünstigungen usw. nicht zwingendes Recht, obwohl sie nicht ungesetzlich waren. Ein Gewerkschaftsmitglied konnte keinen Rechtsanspruch geltend machen auf Zahlung irgendeiner Vergünstigung von seiten seiner Organisation, noch konnte eine Gewerkschaft einen rechtsverbindlichen Tarifvertrag mit den Unternehmern abschliessen. Gleichzeitig konnte sie aber einen Beamten verklagen, wenn er sich Veruntreuungen zuschulden kommen liess, und sie konnte vom Gericht verpflichtet werden, ein Mitglied wiederaufzunehmen, das im Widerspruch mit den Statuten ausgeschlossen worden war. Im Jahre 1906 wurde das Gesetz über Arbeitsstreitigkeiten angenommen, das die Haftbarkeit der Gewerkschaften einschränkte, sie insbesondere von jeder Haftbarkeit für die Anforderung zum Bruch von Arbeitsverträgen während eines Arbeitskonfliktes entband, und das Recht der Gewerkschaften erweiterte, Arbeitnehmer mit „friedlichen Mitteln“ zum Streik zu „überreden“.

Im Jahre 1913 erlaubte das *Gewerkschaftsgesetz*, das eine berüchtigte richterliche Entscheidung zum Teil umstiess, den Gewerkschaften, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben, um gewisse politische Ziele zu verfolgen, vorausgesetzt, dass eine Abstimmung zugunsten derselben stattgefunden hatte. Um Kandidaten ins Parlament zu bringen, konnten diese Beiträge nur von Mitgliedern erhoben werden, die nicht ausdrücklich erklärt hatten, dass sie keine Beiträge leisten wollten. Jedem Mitgliede stand es frei, den Beitrag zu verweigern, indem es von seiner Ablehnung Mitteilung machte; es durfte in keiner Weise um dessentwillen zu einer Strafe herangezogen werden. Andere politische Ziele als die hier gekennzeichneten und andere gesetzlich zulässige Ziele jeder Art konnten von den Gewerkschaften künftig ohne weiteres verfolgt werden.

Wesentliche Merkmale.

All dies scheint verwickelt und verworren, und ist es auch in der Tat. Im Augenblick muss man folgende entscheidende Tatsachen im Auge behalten:

- a) Zurzeit sind Streiks, auch Sympathiestreiks, in jeder Industrie gesetzlich zulässig.
- b) Der Bruch des Arbeitsvertrages ist nur strafbar, wenn durch ihn Menschenleben oder die Sicherheit oder die Zufuhr von Wasser, Gas und Elektrizität gefährdet sind.
- c) Eine Gewerkschaft kann nicht haftbar gemacht werden für Schäden, die durch einen Streik verursacht sind, noch für eine Aufforderung zum Bruch des Arbeitsvertrages, noch für irgendein Vergehen, das angeblich von der Gewerkschaft oder ihren Vertretern begangen worden ist.
- d) Keine Gewerkschaft kann die Zahlung von Mitgliederbeiträgen rechtlich erzwingen, ebensowenig können Mitglieder einen Rechtsanspruch auf Zahlung von Vergünstigungen geltend machen.
- e) Volle Freiheit besteht, vor einer Fabrik oder einer Werkstatt oder vor irgend jemandes Haus Posten aufzustellen in der Absicht, ihn friedlich zu überreden, sich einem Streik anzuschließen usw.
- f) Eine Gewerkschaft kann politische Kampagnen, Kandidaturen usw. finanzieren, wenn sie sich für diese Unternehmen eine Majorität gesichert hat, indem sie unter ihren Mitgliedern darüber abstimmen liess. Jedes Mitglied, das ablehnte, den Beitrag zu diesem Zweck zu zahlen, kann von ihm befreit und darf nicht bestraft werden. Die Arbeiterpartei wird auf diesem Wege von den Gewerkschaften in grossem Umfange finanziert.
- g) Die Arbeitnehmer der Staats- und Selbstverwaltung haben das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren und zu streiken, ebenso wie andere Arbeiter.
- h) Behörden der Selbstverwaltung (Gemeindeverwaltungen) haben das Recht, nach ihrem Belieben nur gewerkschaftlich Organisierte oder Nichtorganisierte zu beschäftigen. Einige von diesen gewählten Körperschaften, in denen die Arbeiterpartei die Mehrheit hat, haben neuerlich die Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft zu einer Bedingung der Anstellung gemacht.
- i) Es ist ein Grundsatz des englischen Rechtes, dass eine richterliche Verfügung, um eine Organisation zu verhindern, von ihrem Vermögen in einer bestimmten Weise Gebrauch zu machen, nur von jemand herbeigeführt werden kann, der an dieses Vermögen Eigentumsansprüche besitzt.

Die Regierung greift diese Grundsätze an.

Diese Punkte sind deshalb hervorgehoben worden, weil sich das Gesetz der konservativen Regierung gegen diese Rechte wendet. Seit dem Kriege sind dauernd von den reaktionären Elementen Angriffe gegen die Gewerkschaftsbewegung unternommen worden. Die wachsende Macht der Arbeiterbewegung sowohl auf wirtschaftlichem wie auf politischem Gebiet hat diese Angriffe, die von Jahr zu Jahr erbitterter wurden, hervorgerufen. Seit dem Jahre 1919 sind elf Gesetze im Parlament eingebracht worden, um die Befugnisse der Gewerkschaften zu beschneiden, aber keines von ihnen wurde angenommen. Der jetzige Angriff ist bei weitem der ernsteste, denn die Regierung unternimmt ihn selbst, entsprechend einer sehr hartnäckigen Propaganda von seiten der reaktionären Presse und vieler Unternehmerverbände.

Ungesetzlichkeit gewisser Streiks.

Die Vertreter der Regierung behaupten, dass der erste Artikel des Gesetzes nur den Zweck hat, Generalstreiks unmöglich zu machen. Tatsächlich hat dieser Artikel aber eine viel grössere Tragweite, denn er kann so ausgelegt werden, dass ein grosser Teil aller Streiks, auch der Sympathiestreiks, ungesetzlich wird. Die Gerichte werden darüber zu entscheiden haben, ob ein Streik gesetzlich ist oder nicht. In vielen Fällen die Friedensrichter, die der Natur der Sache nach juristisch unerfahren sind und häufig unter dem Einfluss von Vorurteilen stehen. Sie brauchen weder Rücksicht zu nehmen auf die Absichten und frommen Wünsche der Regierungsvertreter, noch werden sie es tun. Die Behauptung der Regierungsvertreter, dass der erste Artikel sich nur gegen Generalstreiks richtet, ist daher praktisch bedeutungslos.

Der Artikel erklärt, dass jeder Streik ungesetzlich ist, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) dass das Ziel oder eines der Ziele des Streiks ein anderes ist, als innerhalb eines Industriezweiges wirtschaftliche Forderungen in einem Arbeitskämpfe durchzusetzen,
- b) dass der Streik in der Absicht geführt wird, die Regierung zu zwingen oder einen wesentlichen Teil der Gesellschaft einzuschüchtern, oder dass er wahrscheinlich diese Wirkung haben wird.

Das ist nicht so einfach, wie es scheint. Auf den ersten Blick scheint sich diese Bestimmung nur gegen einen Sympathiestreik zu richten, und auch nur dann, wenn er seiner Absicht oder seiner wahrscheinlichen Wirkung nach geführt wird, um die Gesellschaft oder die Regierung einzuschüchtern. Tatsächlich ist das aber nicht der Fall. Ein gewöhnlicher Streik kann irgendein anderes Ziel haben als die Durchführung eines gewöhnlichen Arbeitskampfes — oder die Gerichte können behaupten, er hätte andere Ziele. Ein gewöhnlicher Streik ist daher ebenso bedroht wie ein Sympathiestreik. Der wirklich entscheidende Faktor wird die zweite Bedingung sein, dass der Streik nach Ansicht des Gerichts seiner Absicht oder seiner wahrscheinlichen Wirkung nach einen Zwang auf die Regierung ausüben will oder einen wesentlichen Teil der Gesellschaft einzuschüchtern bezweckt.

Angenommen, das Gericht erklärt, dass ein bestimmter Streik, gleichgültig, ob es sich um einen gewöhnlichen Streik oder einen Sympathiestreik handelt, seiner Absicht nach oder als wahrscheinliche Folge eine solche Wirkung haben wird. Ist dann nicht mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass das Gericht erklären wird, die Streikenden oder ihre Führer müssten sich dieser wahrscheinlichen Wirkung notwendigerweise bewusst sein, und der Streik *habe* deswegen ein anderes Ziel ausser dem offensichtlichen eines gewöhnlichen Arbeitskampfes? Wenn die Hafenarbeiter streiken, um die Bergarbeiter zu unterstützen, wenn die Eisenbahner streiken, um den Arbeitern der Stahlwerke zu Hilfe zu kommen, wenn die Setzer durch einen Streik den Arbeitern in der papierverarbeitenden Industrie helfen wollen, so liegt der Fall klar: alle diese Streiks sind ungesetzlich, wenn das Gericht erklärt, ihr Zweck oder ihre wahrscheinliche Wirkung sei die Ein-

schüchterung eines grossen Teils der Gesellschaft. Aber das ist nicht alles. Die Hafenarbeiter können gleicherweise gefährdet sein, wenn sie zur Verteidigung ihres eigenen Lohnstandards streiken, ebenso die Eisenbahner und die Setzer. Wenn das Gericht der Ansicht ist, ein Streik der Hafenarbeiter sei im Begriff, einen wesentlichen Teil der Gesellschaft einzuschüchtern — und das Gericht wird darüber entscheiden, was das bedeutet —, so wird das Gericht so vorgehen, als ob die Führer der Hafenarbeiter von dieser Tatsache wüssten, und wird erklären, dass sie dieses Ziel vor Augen gehabt hätten, als sie den Streik begannen. Deswegen haben sie also ausser der Verteidigung ihres Lohnstandards ein weiteres Ziel gehabt, und deshalb, da beide Bedingungen des ersten Artikels erfüllt sind, ist der Streik ungesetzlich. Ähnlich liegt es für andere Arbeiterorganisationen, die in einen Arbeitskampf verwickelt werden, der bisher als ein vollkommen normaler Kampf angesehen wurde.

Die Wirkungen des ersten Artikels lassen sich daher in folgender Weise zusammenfassen:

1. Jeder *Sympathiestreik*, der nach Auffassung eines Kollegiums der Friedensrichter oder des Geschworenengerichtes seiner Absicht oder seiner wahrscheinlichen Folge nach zu dem führt, was sie für eine Einschüchterung eines wesentlichen Teils der Gesellschaft halten, wird *bestimmt* ungesetzlich sein.
2. Jeder *gewöhnliche Streik*, der nach der Auffassung des Gerichtshofes politisch ist oder nicht wirtschaftliche Ziele hat (z. B. Nationalisierung einer bestimmten Industrie) und nach Ansicht des Gerichtes, wie im vorhergehenden Falle, seiner Absicht oder seiner wahrscheinlichen Folge nach einschüchternd wirkt, wird *bestimmt* ungesetzlich sein.
3. Jeder gewöhnliche Streik für gewöhnliche wirtschaftliche Ziele, der aber seiner Absicht oder seiner wahrscheinlichen Folge nach gemäss der Überzeugung des Gerichtes einschüchternde Wirkung wie im vorhergehenden Falle haben wird, *kann* für ungesetzlich erklärt werden.

Soviel über den ersten Absatz des ersten Artikels.

Der zweite Absatz bestimmt die Strafen für jeden, der einen ungesetzlichen Streik erklärt, dazu auffordert, ihn fördert oder an ihm teilnimmt. Das ist ein Urwald von Zweideutigkeiten und unloyalen Bestimmungen.

Erstens wird der Unternehmer es sein, der gegen die Streikenden oder die Gewerkschaftsbeamten als Kläger auftritt. Er kann wählen, ob er sich an ein Zivilgericht wenden will, oder ob er den Fall vor den Strafgerichten verhandeln will. Im ersteren Fall wird das Kollegium der Friedensrichter über die Legalität des Streiks entscheiden, und die Strafe kann entweder in einer Geldstrafe bis zu 10 £ oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestehen. Im letzteren Fall wird das Geschworenengericht zuständig sein, und die Strafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren lauten.

Wohlgemerkt, der *Unternehmer* wird entscheiden, ob der Streikende oder der Gewerkschaftsbeamte vor ein Geschworenengericht kommen wird oder nicht; der Unternehmer wird entscheiden, ob der Streikende oder der Gewerkschaftsbeamte

dem Risiko einer Maximalstrafe von 10 £ (oder drei Monaten Gefängnis) oder von zwei Jahren Gefängnis ausgesetzt wird.

Ferner: Kein Gewerkschaftsbeamter, kein Streikender oder irgendeine andere Person kann im voraus wissen, ob eine Aktion, an der er beteiligt ist, ungesetzlich ist oder nicht. Keiner weiss etwas davon, bis die endgültige Entscheidung der Gerichte gefällt ist. Er kann vollkommen unschuldig sein und späterhin als Verbrecher gebrandmarkt und ins Gefängnis geworfen werden, ein anderer kann sich vorsichtig an einer Aktion nicht beteiligen, die sich später als gesetzlich einwandfrei herausstellt. Schlimmer noch: Ein Kollegium von Friedensrichtern kann irgendeinen Streik für gesetzlich erklären, während ein anderes zu dem Schluss kommt, eben dieser Streik sei ungesetzlich, denn die Friedensrichter sind nicht gebunden an die Entscheidung ihrer Kollegen. So können John Smith und Henry Brown genau dasselbe tun, und der eine bleibt straffrei, während der andere ins Gefängnis kommt, denn sie können in verschiedenen Bezirken oder im gleichen Bezirk an verschiedenen Tagen vor Gericht kommen.

Ferner: Ein Streik kann von den Friedensrichtern als gesetzlich erklärt werden, späterhin aber können ein Richter und das Geschworenengericht oder im Berufungsfalle ein höheres Gericht den Streik für ungesetzlich erklären. Tausende von Menschen mögen kraft der ersten Entscheidung an dem Streik teilgenommen haben und später wie Verbrecher zu Gefängnis verurteilt werden auf Grund der Entscheidung der nächsten Instanz.

Andererseits kann ein Streik auf Grund der Entscheidung von unwissenden Friedensrichtern abgewürgt, später aber im Berufungswege für gesetzlich zulässig erklärt werden — dann aber ist es zu spät. Die Strafen bedrohen jeden, der den gesetzlich nicht zulässigen Streik erklärt, dazu auffordert, ihn begünstigt oder an ihm teilnimmt. Diese Bestimmungen bedrohen die Gewerkschaftsbeamten, die Streikenden selbst, alle, die Artikel schreiben, in denen sie zum Streik raten, alle, die Beiträge zum Streikfonds leisten, Streikposten, Redner, die für den Streik eintreten usw.

Der dritte Absatz beseitigt den Schutz, den das Gesetz über Arbeitsstreitigkeiten von 1906 verleiht, und den Vorbehalt zum ersten Abschnitt des zweiten Kapitels des Notstandsgesetzes von 1920. Das bedeutet u. a., dass, wenn ein Streik für ungesetzlich erklärt wird, gegen die Gewerkschaft selbst wegen etwa entstehender Schäden vorgegangen werden kann. Eine Gewerkschaft wird nie wissen, wenn sie einen Streik beginnt, ob er für ungesetzlich erklärt werden wird oder nicht, sie wird daher niemals wissen, ob sie nicht ihr ganzes Vermögen, ihr Zinseinkommen und ihren übrigen Besitz riskiert.

Mit anderen Worten: Schon der erste Artikel des neuen Gesetzes gefährdet nahezu jeden grossen Streik und viele kleine, gleichgültig, ob es sich um gewöhnliche Streiks oder Sympathiestreiks handelt, um Streiks mit wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Zielsetzungen. Die Gewerkschaften können jederzeit, wenn ein solcher Streik geführt wird, ihr ganzes Vermögen verlieren. Beamte, Streikende und andere Personen, die in Frage kommen, können zu schweren Geldstrafen oder Gefängnis verurteilt werden. Der erste Artikel macht ein wirksames

Vorgehen auf dem Wege von Streiks praktisch unmöglich. In all diesen Bestimmungen ist mit keinem Worte von Aussperrungen die Rede, die ebensogut die Tendenz haben können, auf die Regierung einen Zwang auszuüben oder die Gesellschaft einzuschüchtern.

Die Unternehmer haben volle Freiheit, zu tun, was ihnen gefällt. Diese geradezu unglaublich parteiische Bestimmung hat selbst unter den Konservativen soviel Opposition heraufbeschworen, dass die Regierung zu dem Versprechen gezwungen war, den ersten Artikel dahin zu verbessern, dass er sowohl Aussperrungen als auch Streiks umfasst.

Bemerkenswert ist auch, dass Streiks selbst dann für ungesetzlich erklärt werden können, wenn kein Arbeitsvertrag gebrochen worden ist. In solchen Fällen ist es den Arbeitern verboten, selbst unter Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, ihre Arbeit einzustellen. Das ist Wiedereinführung der Sklavenarbeit unter dem Zwang des Gesetzes.

Schutz für Verräter.

Der zweite Artikel des Gesetzes schützt die Streikbrecher vor dem Ausschluss aus ihrer Gewerkschaft (wenn sie Mitglieder sind) und vor jeder Geldstrafe oder einer anderen Strafe, wenn der Streik später für ungesetzlich erklärt wird. Während diejenigen, die an einem „ungesetzlichen“ Streik teilnehmen, mit Geld- oder Gefängnisstrafe belegt werden, dürfen diejenigen, die die Teilnahme verweigern, nicht bestraft oder aus ihrer Organisation ausgeschlossen werden, selbst wenn die Statuten es bestimmen. Jedem, der ausgeschlossen oder bestraft wird, können Entschädigungen zugesprochen werden, die aus den Kassen der Gewerkschaften zu zahlen sind, ohne dass eine Grenze für derartige Zahlungen in dem Gesetz erwähnt wird; diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft. Sie ist auf jeden früheren Streik anwendbar, der etwa jetzt für ungesetzlich erklärt wird. Eine Gesetzgebung dieser Art mit rückwirkender Kraft ist in der Geschichte des englischen Rechtes praktisch unbekannt. Selbst in Amerika würden die Gerichte sie für ungültig erklären, da sie durch die Verfassung der Vereinigten Staaten ausdrücklich verboten ist.

Friedliche Überredung.

Durch den dritten Artikel wird das Streikpostenstehen oder das Recht, Arbeiter mit friedlichen Mitteln zur Einstellung ihrer Arbeit zu überreden, nahezu unmöglich, obwohl es schon im Jahre 1859 ausdrücklich legalisiert wurde. Keiner darf vor dem Hause eines Arbeiters oder in seiner Nähe warten oder sich einem Hause zu diesem Zweck nähern. Selbst das Streikpostenstehen vor der Fabrik oder in den Werkstätten ist verboten, wenn die Form, in der es geschieht, oder die Zahl der Streikposten geeignet ist, den Betreffenden einzuschüchtern. Gewalt und was die meisten Menschen unter Einschüchterung verstehen, sind schon unter den bestehenden Gesetzen verboten, aber dieses Gesetz fasst den Begriff der Einschüchterung so weit, dass Beschimpfungen, Boykott oder Verluste jeder Art ebenso einbegriffen sind wie die Preisgabe eines Menschen an Hass, Lächerlichkeit und Verachtung. Ein grösserer Wahnsinn lässt sich nicht gut denken. Wenn

ein Streikbrecher glaubt, dass er lächerlich gemacht oder der Verachtung durch einen Gewerkschaftsbeamten oder durch einen Streikposten preisgegeben werden soll, so begeht der Gewerkschaftsbeamte oder das Gewerkschaftsmitglied ein Verbrechen, das mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft wird. Das Gesetz wird zum Unsinn. Es bedeutet praktisch, dass Streikposten stehen nur erlaubt ist, wenn die Person, gegen die es sich richtet, ihre Einwilligung gegeben hat.

Vernichtung der Arbeiterpartei.

Der vierte Artikel bestimmt, dass selbst, nachdem eine Gewerkschaft durch Abstimmung beschlossen hat, einen politischen Fonds zu errichten, z. B. um Kandidaturen für das Parlament zu finanzieren, jedes Mitglied, das zu den Beiträgen für diesen Fonds herangezogen wird, zuerst seine schriftliche Einwilligung geben muss. Die Beitragserhebung für diesen Zweck muss scharf geschieden werden von der gewöhnlichen Beitragserhebung für den allgemeinen Fonds der Gewerkschaften. Mit anderen Worten: Man erschwert es dem Mitglied so sehr wie möglich, Beiträge zu dem politischen Fonds zu leisten, und hofft, auf diese Weise die finanziellen Grundlagen der Arbeiterpartei zu untergraben, die in der Hauptsache auf den Beiträgen der Gewerkschaften beruhen. Gegenwärtig hat jedes Gewerkschaftsmitglied das gesetzliche Recht auf Befreiung vom Beitrag, ohne dass es sich deswegen in irgendeiner Weise der Bestrafung aussetzt, aber das ist nach Überzeugung der arbeiterfeindlichen Parteien nicht genug. Sie sind beunruhigt über das schnelle Wachstum der Arbeiterpartei, die ihre Mitgliedschaft von 376 000 im Jahre 1900/01 auf 3 374 000 im Jahre 1925, ihre Wählerschaft von 63 000 im Jahre 1900 auf 5 488 000 im Jahre 1924 und ihre Abgeordnetenzahl von 2 im Jahre 1900 auf 151 im Jahre 1924 erhöht hat. Die Konservativen haben einen tödlichen Schrecken bekommen — und das mit Recht —, dass sie aus dem Felde geschlagen werden könnten. Infolgedessen interessieren sie sich angelegentlich für die „Tyrannei“ der Gewerkschaften, die ihren Mitgliedern Beiträge aufzwingen, ihren Mitgliedern, die nicht die Energie aufbringen, ihren Anspruch auf Befreiung geltend zu machen, auch wenn sie keine Neigung haben, Beiträge zu leisten. Die Konservativen selbst beschaffen sich ihren Fonds durch den Verkauf von Titeln und Auszeichnungen, durch Beiträge ihrer wohlhabenden Anhänger.

Der Angriff auf die Beamten.

Der fünfte Artikel verbietet den Staatsbeamten, Mitglied irgendeiner Gewerkschaft zu werden, die

- a) auch Mitglieder hat, die nicht im Staatsdienst stehen, oder
- b) die an irgendeine Organisation angeschlossen ist, deren Mitglieder nicht im Staatsdienst stehen, oder
- c) politische Ziele verfolgt oder
- d) mit irgendeiner politischen Partei organisatorisch verbunden ist.

Eine Beamten-gewerkschaft darf nichts dergleichen unternehmen. Sie darf sich nicht dem Gewerkschaftskongress oder der Arbeiterpartei anschließen, wie die grössten unter ihnen es zurzeit getan haben, noch darf sie Parlamentskandidaturen finanzieren.

Ein Beamter, der in eine Gewerkschaft, die gegen die oben erwähnten Bestimmungen verstösst, eintritt oder in ihr verbleibt, ist zu entlassen und verliert alle seine Pensionsansprüche. Die einzige Ausnahme ist in folgender Bestimmung umschrieben: Wenn jemand mindestens 6 Monate vor Annahme des Gesetzes Mitglied einer solchen Gewerkschaft gewesen ist und infolgedessen Anspruch auf Vergünstigungen erworben hat, so darf er in der Organisation bleiben.

Angestellte der Selbstverwaltung.

Der sechste Artikel verbietet einer Gemeindeverwaltung oder einer anderen öffentlichen Behörde, die Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft in einer Gewerkschaft zu einer Bedingung der Anstellung oder zu einem Kriterium unterschiedlicher Behandlung irgendwelcher Art zu machen. Diese Bestimmung richtet sich gegen das Vorgehen gewisser Gemeindeverwaltungen, in denen die Arbeiterpartei die Mehrheit hat, die kürzlich versuchten, die Mitgliedschaft in irgendeiner Gewerkschaft zur obligatorischen Bedingung für die Angestellten zu machen. Es ist auch vorgesehen, dass jeder Angestellte einer Gemeindeverwaltung oder einer anderen öffentlichen Behörde, der seinen Arbeitsvertrag bricht und weiss, dass die wahrscheinliche Folge seines Verhaltens eine Behinderung der behördlichen Tätigkeit sein wird, sich eines strafbaren Vergehens schuldig macht. Diese Bestimmung richtet sich nicht nur gegen kollektives Vorgehen beim Bruch von Arbeitsverträgen, sondern ebenso gegen das Vorgehen eines einzelnen; sie macht Streiks von Angestellten der Selbstverwaltungskörper praktisch unmöglich, indem sie die Beteiligung an ihnen mit einer Geldstrafe oder mit drei Monaten Gefängnis für die, deren Anstellungsvertrag noch nicht abgelaufen ist, bedroht.

Richterliche Verfügungen.

Es ist ein Grundsatz des englischen Rechtes, dass richterliche Verfügungen, um eine Organisation zu verhindern, von ihrem Vermögen in einer bestimmten Weise Gebrauch zu machen, nur von Personen herbeigeführt werden können, die an dieses Vermögen Eigentumsansprüche besitzen. Der siebente Artikel bestimmt nun, dass der höchste richterliche Beamte des Königs, der Kronanwalt, auch eine richterliche Verfügung herbeiführen kann, um eine Gewerkschaft daran zu hindern, ihr Vermögen zur Förderung irgendeines Zieles zu verwenden, das von diesem Gesetz für unzulässig erklärt wird. Wenn daher ein Streik ausbricht, der der Regierung nicht passt, so kann der Kronanwalt zu einem Richter gehen und eine Verfügung fordern, die der Gewerkschaft verbietet, Geld dafür auszugeben, mit der Begründung, dass es sich um einen gesetzlich unzulässigen Streik handelt. Ohne angemessene Untersuchung des strittigen Vorgehens darf der Richter bloss auf die schriftliche eidliche Erklärung der Parteien hin entscheiden, dass es sich um einen unmittelbar evidenten Fall handelt, und eine vorläufige Verfügung treffen und den Streik auf diese Weise abwürgen. Es mag Monate dauern, die strittige Aktion gründlich zu untersuchen. Die endgültige Entscheidung mag den Streik für gesetzlich zulässig erklären — aber dann ist es zu spät, der Streik ist im Keim erstickt worden. Im Hinblick auf die bekannten Erfahrungen, die die amerikanischen Gewerkschaften mit diesen richterlichen Verfügungen

gemacht haben, lässt sich nur der Schluss ziehen, dass dieser verhängnisvolle Artikel den Versuch macht, die gleiche tödliche Waffe zur Abwürgung von Streiks auch in England anzuwenden.

Die Zukunftsaussichten.

Das sind in kurzen Worten die Geschichte und die Bestimmungen dieses ungewöhnlichen Gesetzes²⁾. In dem Augenblick, wo dieser Artikel geschrieben wird, befindet sich England in dem intensivsten und bittersten politischen Kampfe, der seit Jahren geführt worden ist, denn die Arbeiter sind absolut solidarisch gegen dieses Gesetz, in dem sie einen überaus ungerechten, parteiischen und böswilligen Versuch sehen, die Rechte der Gewerkschaften mit einem Federstrich zu beseitigen, die in einem hartnäckigen Kampf von nahezu einem Jahrhundert erobert worden sind. Im Lauf von wenigen Wochen kann das Gesetz in Kraft treten, denn Baldwin hat eine genügend starke konservative Mehrheit im Unterhaus, um es gegen jede Opposition zur Annahme zu bringen. Kommt es dazu, so haben wir das feierliche Versprechen der Führer der Fraktion der Arbeiterpartei, Macdonald und Clynes, dass die erste Massnahme der nächsten Arbeiterregierung der Widerruf dieses Gesetzes sein wird. Bis dahin wird ein heftiger Kampf sich entwickeln, denn die Arbeiter sind keineswegs gesonnen, ein so ungerechtes Knebelgesetz gelassen und unterwürfig hinzunehmen. Es gehört nicht viel Menschenkenntnis zu der Voraussage, dass man vielfach versuchen wird, es zu umgehen oder ihm Trotz zu bieten. Während des Krieges versuchte Lloyd George, Streiks in gewissen Industrien zu verhindern, indem er sie für unzulässig erklärte. Trotz der schweren Strafen, die verhängt werden konnten, brach fast unmittelbar ein Streik von mehreren hunderttausend Bergarbeitern in Südwesten aus. Das Gesetz wurde mit einem Schlage zur Farce. Es wird nicht genug Gefängnisse geben, um all die „Verbrecher“ aufzunehmen, die zu Strafen verurteilt werden, wenn dieses Gesetz in seiner jetzigen Form zur Annahme gelangt.

Die Abwehr.

Ein grosses Ergebnis hat der Angriff der Regierung bisher gezeitigt: Die gesamte Arbeiterbewegung war nie so geschlossen und einheitlich, wie sie heute ist. Organisatorische Streitigkeiten und andere Gegensätze sind für den Augenblick verschwunden, der Gewerkschaftskongress, die Arbeiterpartei und die Genossenschaften stehen Schulter an Schulter. Kommunistische Versuche, die Lage parteipolitisch auszumünzen, wurden mit Verachtung abgetan. Ein sehr energischer Werbefeldzug wird unternommen, um durch Broschüren, Versammlungen, Auf-

²⁾ Die Änderungen, die in den letzten Wochen an dem Gesetzentwurf vorgenommen wurden, sind im allgemeinen von geringer Bedeutung.

Eine gewisse Verbesserung bedeutet die Änderung der Bestimmung über die Strafbarkeit der Arbeiter im Fall eines ungesetzlichen Streiks. Ursprünglich sah das Gesetz Strafen für alle Arbeiter vor, die an einem für ungesetzlich erklärten Streik teilnehmen; jetzt machen sich nur diejenigen strafbar, die solch einen Streik erklären, zu ihm aufreizen oder ihn fördern. Die blosse Beteiligung am Streik ist nicht strafbar.

Dagegen ist der Entwurf durch andere Änderungen eher verschlechtert worden. So ist die Bestimmung, die einer Gemeindeverwaltung verbietet, die Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft zu einer Bedingung der Anstellung zu machen, auf bereits abgeschlossene Verträge der Gemeindeverwaltungen ausgedehnt worden. Ebenso wurde die Begriffsbestimmung eines ungesetzlichen Streiks eher weiter gefasst als genau präzisiert.

sätze in der Presse usw. die öffentliche Meinung über die Tragweite des Streitfalles aufzuklären. Insoweit sind auch grosse Erfolge zu verzeichnen, denn die Regierung begegnet unzweifelhaft selbst von seiten ihrer Anhänger bei weitem mehr Kritik, als sie schon im voraus erwartete. Die führenden Unternehmer stehen dem Gesetz keineswegs freundlich gegenüber, denn sie fühlen deutlich, dass ihre Hoffnungen auf eine friedliche und versöhnliche Atmosphäre im wirtschaftlichen Leben zerstört worden sind.

Die kapitalistische Presse unterstützt die Regierung keineswegs mit Begeisterung, und verschiedene bedeutende Zeitungen, die nicht zur Arbeiterpresse gehören, bekämpfen es öffentlich. Die liberale Partei bekämpft das Gesetz in seinen wesentlichen Teilen und hat die Anregung gewisser Kreise aufgenommen, dass man es aufschieben solle, bis eine königliche Kommission die gesamte Frage des Gewerkschaftsrechtes einer eingehenden und unparteiischen Untersuchung unterzogen habe.

Der Regierung ist also nicht allzu wohl bei der ganzen Angelegenheit, obwohl sie zu weit gegangen ist, um noch einen Rückzug antreten zu können.

Internationale Bedeutung.

Der Angriff der britischen Regierung ist, genau gesehen, ein Teil der allgemeinen europäischen Reaktion gegen die Lehren von den Rechten der einzelnen und der Gruppen, die uns in den letzten Jahren geläufig geworden sind. Man versucht zurückzukehren zu der Theorie von der Staatssouveränität, die so vielen scharfen Angriffen ausgesetzt gewesen ist. Diese Theorie ist in Sowjetrussland ebenso wie in dem faschistischen Italien, in Spanien wie in Ungarn in ihrer rohesten und zynischsten Form wieder zur Geltung gelangt. Die Anerkennung des kollektiven Rechtes hat sich aber, ungefähr seit dem Jahre 1912, in beträchtlichem Umfang in England durchgesetzt, und die Gewerkschaftsbewegung im besonderen hat unbewusst sich zu der „pluralistischen“ Philosophie bekehrt. Die gewaltigste autonome Gruppe, in England wie in Deutschland, sind die Gewerkschaften. Es hat sich erwiesen, dass die Gewerkschaften durchaus in der Lage waren, dem Staat in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der Arbeiter als Produzenten angehen, entgegenzutreten. Von einer Mitgliedschaft von nicht ganz 2 Millionen im Jahre 1905 haben sich die englischen Gewerkschaften zu einer Mitgliedschaft von über 4 Millionen im Jahre 1913, 8 Millionen im Jahre 1920 und 5½ Millionen im Jahre 1925 entwickelt. Der Rückgang seit 1920 ist eine Folge der wirtschaftlichen Depression und, wie wir hoffen, nur vorübergehend.

Als die Gewerkschaften gesetzlich anerkannt wurden, kannte man in den leitenden Industriestaaten keinen Anspruch des Staates auf Allmacht, wie er später erhoben wurde. Als die Bewegung wuchs, als der Unglaube an die Staatssouveränität weitere Kreise zog, als in den Jahren nach dem Kriege in vielen Ländern neue Wege beschritten wurden, waren die Regierungen besorgt, dass diese Rivalen ihre eigene Autorität in ihrer eigenen Sphäre erfolgreich in Geltung bringen könnten. Daher die Reaktion in Italien, Ungarn und Spanien und anderen Ländern, daher die erbarmungslose Unterdrückung konkurrierender Gruppen von

seiten der russischen Kommunisten, daher der verstecktere, weniger offensichtlich brutale Angriff der englischen Regierung auf die Gewerkschaftsbewegung. Alle diese Versuche sind ein Teil des allgemeinen Bestrebens der Regierungen, ihre Zentralgewalt wieder zu festigen. Gelänge es in England, wo die Leute von Natur ziemlich eingenommen sind gegen Unterwerfung unter den Staat, so würden die anderen Regierungen diesen Sieg als ein günstiges Vorzeichen begrüßen, und überall wäre die Koalitionsfreiheit in Gefahr. Aber es kann in England nicht gelingen, nicht einmal für eine kurze Zeit. Der Geist der Gewerkschaftsbewegung hat tiefe Wurzeln geschlagen, tiefere, als der Staat sich eingesteht. Kein Gesetz kann diese Wurzeln herausreißen, denn sie sind in der Natur und in den Bedürfnissen der Menschen selbst begründet.

Der gesetzliche Standpunkt steht im Widerspruch zu der Auffassung des Realisten, der aus dem Leben selbst schöpft. Die Gewerkschaftsbewegung schuldet ihr Leben und ihre Kraft keinem Gesetz und keiner Verordnung irgendeiner Regierung. Ihre Lebenskraft, ihr Geist und die Quellen ihrer Tätigkeit brechen unmittelbar aus ihrer Natur hervor. Sie sind ihr nicht von aussen her übertragen worden. Was der Staat in der Vergangenheit vergebens zu vernichten versucht hat, kann er auch jetzt nicht unterdrücken, noch kann irgendein Gesetz oder eine Verordnung diese lebendige und wachsende Vereinigung hindern, mit sicherer Gelassenheit ihrem letzten Ziele zuzusteuern.

DIE LAGE DER LANDARBEITER IN SOWJETRUSSLAND

Von PAUL OLBERG

I.

Unmittelbar nach dem bolschewistischen Umsturz dekretierte die Sowjetregierung die Sozialisierung der Landwirtschaft. Aus wirtschaftlichen, sozialen und völkerpolitischen Gründen war jedoch das Sozialisierungsprogramm von vornherein zum Misserfolg verurteilt. Die ziemliche Nivellierung der Bauernwirtschaften, die in den Jahren 1922 und 1923 erzielt wurde, war ganz vorübergehender Natur. Es folgte darauf ein Prozess der sozialen Umschichtung der Bauernschaft. Trotz der Hemmnisse der Staatspolitik verankern sich auf dem flachen Lande immer mehr privatkapitalistische Verhältnisse. Die wirtschaftlichen Grundelemente der Landwirtschaft — das Land und das Inventar — sowie die Arbeitskräfte sind sehr ungleichmässig verteilt. Geld- und Warenwirtschaft, Pacht, Lohnarbeit und Bereicherungsstreben sind für die jüngste Entwicklung der russischen Landwirtschaft in hohem Masse bestimmend. Ganz naturgemäss entstehen im Dorfe Klassen- und Gruppengegensätze. Charakteristisch für diesen Prozess ist, dass breite Bauernschichten nicht in ausreichendem Masse Inventar und überhaupt Betriebskapital besitzen. Um ihr Land bestellen und ihre Existenz bestreiten zu können, sind sie auf Pacht des Inventars beim wohlhabenden oder

reichen Bauern *gegen Arbeit* angewiesen. Zugleich kann man feststellen, wie das Land der Inventarlosen durch Pacht an die wirtschaftlich starken Bauern übergeht. Dazu kommt eine nicht geringe Bauernschicht, die an Landmangel leidet. Schliesslich sei auf den Überschuss an Arbeitskräften der mittleren Bauernfamilien hingewiesen. So kann man verfolgen, wie die Anzahl der Landarbeiter in den letzten vier bis fünf Jahren bedeutend zunimmt. Aus der nachstehenden Tabelle bekommen wir eine Vorstellung von der Zusammensetzung der Land- und Forstarbeiter nach den einzelnen Kategorien zu Anfang 1926.

Anzahl der Land- und Forstarbeiter¹⁾.

1.	Anzahl der Landarbeiter in den Bauernwirtschaften	1 600 000
2.	„ „ Landarbeiter in den Sowjetwirtschaften	250 000
3.	„ „ Hirten in den Sowjet- und Bauernwirtschaften	600 000
4.	„ „ Forstarbeiter verschiedener Kategorien	700 000
5.	„ „ Arbeiter in den landwirtschaftlichen Genossenschaften, in den Hausindustrieunternehmungen, im Fischereigewerbe usw.	200 000
	Insgesamt	3 350 000

Es ist anzunehmen, dass die Masse der Lohnarbeiter noch grösser ist, zumal die diesbezügliche Sowjetstatistik nicht erschöpfend sein kann, weil die Bauernwirtschaften Lohnarbeit zum Teil illegal in Anspruch nehmen. Denn der Bauernarbeitgeber wird in der Regel politisch entrechtet und ausserordentlich hoch besteuert. Er gilt als Kulak (Wucherer, grausamer Ausbeuter), gegen den alle möglichen Schikanen gerichtet werden können. Rechnet man auch die Familienmitglieder der Land- und Forstarbeiter usw. mit, so erreicht die Zahl der Personen, für die die Lohnarbeit in der Landwirtschaft die Existenzquelle bildet, 10 Millionen oder etwa 10 Prozent der ländlichen Bevölkerung. Daraus ist zu ersehen, dass die Landarbeiterfrage in SowjetruSSLand von grosser sozialer und wirtschaftlicher Tragweite ist.

Wie aus der angeführten Tabelle zu entnehmen ist, stehen die Bauernwirtschaften in bezug auf Inanspruchnahme von Lohnarbeit an erster Stelle. Wir wollen daher die Lage der Arbeiter dieser Wirtschaften untersuchen.

Laut des russischen Arbeitsgesetzbuches ist die Regelung der Lohnarbeit durch einen Arbeitsvertrag obligatorisch. Diese Forderung wird in bezug auf die Arbeitsverhältnisse der Landarbeiter nur zum Teil durchgeführt. Nicht einmal die Hälfte der Landarbeiter hat fest abgeschlossene schriftliche Verträge; die Arbeitsbedingungen der Mehrheit werden „frei“ festgesetzt, und zwar tatsächlich meistens nach einseitigem Ermessen des Arbeitgebers, da die Landarbeiter schwach organisiert sind und die bäuerliche Reservearmee sehr gross ist. Es sei darauf hingewiesen, dass die Arbeitsverhältnisse der Arbeitergruppen, denen es gelungen ist, einen Vertrag abzuschliessen, im grossen und ganzen besser sind als die der vertraglosen Arbeiterschaft. Dieser wichtige Umstand tritt klar zutage, wenn man die Lage der Landarbeiter untersucht.

¹⁾ D. Baturinsky: „Das Problem der Lohnarbeit in der Landwirtschaft.“ „An der Agrarfront“, Nr. 5/6, S. 48. Moskau 1926. (Russisch.)

Auf Grund der Arbeitsverträge hat der russische Reichsverband der Land- und Forstarbeiter im Jahre 1924 eine Erhebung über die Lage der Landarbeiter durchgeführt. Sie umfasste 5131 Verträge mit 5527 Landarbeitern aus verschiedenen Gouvernements der Union. Sie kann daher als charakteristisch für die Lage eines grossen Teiles der ländlichen Arbeitnehmerschaft betrachtet werden. Nach den Ergebnissen der Erhebung waren 4290 oder 83,6 Prozent der Verträge mit 4495 oder 81,3 Prozent der Arbeiter individuell mit Bauernwirtschaften abgeschlossen, 841 Verträge mit 1032 Arbeitern (18,7 Prozent) mit Bauerngemeinden. Davon betreffen 1755 Verträge mit 1815 Arbeitern Männer, 1684 Verträge mit 1773 Personen Frauen²⁾. Somit ist die vorherrschende Form der Anstellung der Landarbeiter individuell; genau so vollzieht sich die Arbeit der Mehrheit der Landarbeiter. Während die Männer für rein landwirtschaftliche Arbeiten eingestellt werden, haben die Frauen sowohl solche Arbeit als auch Arbeiten für den Bauernhaushalt zu verrichten oder, wie es in den Verträgen heisst, sie sind „für jegliche Arbeit“ eingestellt. Sehr verbreitet ist die Arbeit Minderjähriger beider Geschlechter. In sämtlichen Rayons der Erhebung umfassen sie 29,5 Prozent der erwachsenen Arbeiter. In einzelnen Gouvernements erreichen die minderjährigen Arbeitskräfte erschreckend grosse Zahlen; so z. B. im Gouvernement Jekaterinoslaw 36,8 Prozent jugendliche Frauen und 35,3 Prozent jugendliche Männer. Im Kreis Kupiansk, Gouvernement Charkow (Ukraine), bilden die minderjährigen Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren 53,4 Prozent der Erwachsenen, die minderjährigen Frauen desselben Alters 27,5 Prozent und im Alter von 16 bis 18 Jahren 23,1 Prozent.

II.

Nach der Dienstdauer sind die Arbeitnehmer in Saison- und Jahresarbeiter zu unterscheiden. Überwiegend ist die Einstellung auf eine Saison von drei bis fünf oder von fünf bis zwölf Monaten. Diese beiden Gruppen bilden, laut der erwähnten Erhebung des Verbandes der Land- und Forstarbeiter, 61,3 Prozent der Verträge und 60,8 Prozent der Arbeiter, das heisst über drei Fünftel der Gesamtzahl. Jahresarbeiter umfassen 13,3 Prozent der Verträge und 12,9 Prozent der Arbeiter. 17,5 Prozent der Verträge und 7,8 Prozent der Arbeiter betreffen eine Dauer von ein bis drei Monaten; die Einstellung auf einen Monat ist bei 4,9 Prozent der Verträge mit 5,3 Prozent der Arbeiter vorgesehen. Diese sämtlichen Fristen beziehen sich auf die eigentlichen Landarbeiter. Eine besondere Gruppe bilden die Hirten, die meistens als Saisonarbeiter eingestellt werden. Diese Frist wird in den Verträgen oft eigenartig wie folgt formuliert: „Er wird eingestellt auf die Zeit vom Frühling bis zum ersten Schnee.“ Zwei Drittel dieser Arbeitergruppe haben ihre Verträge auf die Dauer von drei bis fünf Monaten. Zur Illustration der Fristen der Einstellung seien hier einige Angaben bezüglich der Ukraine gemacht, wo die Lohnarbeit eine relativ grosse Verbreitung hat³⁾:

²⁾ „An der Agrarfront“, Nr. 4, S. 67. Moskau 1925. (Russisch.)

³⁾ „An der Agrarfront“, Nr. 5/6, S. 96. Moskau 1925. (Russisch.)

Gouvernement Odessa. Die Gesamtzahl der Verträge:

Auf 1 Jahr	17 Prozent
Von 7 bis 10 Monaten	29 „
„ 4 „ 6 „	36 „

Gouvernement Kiew. Von 1766 Verträgen aus drei Kreisen wurden abgeschlossen:

Auf 1 Jahr	799 oder 45 Prozent
„ 6 bis 9 Monate	552 „ 31 „
„ 3 Monate	145 „ 8 „

Gouvernement Donetsk. Von 574 Verträgen wurden abgeschlossen:

Auf 1 Jahr	39 oder 7 Prozent
„ eine Saison	535 „ 39 „

Gouvernement Poltava. Von 9200 Verträgen wurden abgeschlossen:

Auf 1 Jahr	24 Prozent
„ eine Saison	76 „

In den meisten Arbeitsverträgen ist der Achtstundentag festgesetzt. Dieser Punkt des Vertrages ist jedoch rein formaler Natur. In Wirklichkeit ist die Arbeitszeit viel länger. Laut den Erhebungen von Professor Strumilin dauerte der Arbeitstag der Landarbeiter und Landarbeiterinnen im Jahre 1922/23 11 Stunden⁴⁾. Der sowjetrussische Publizist N. Schestakoff, der in den letzten Jahren die Landarbeiterfrage in Russland eingehend studiert, kommt zu dem Ergebnis, dass der Arbeitstag der Landarbeiter im Sommer durchschnittlich nicht kürzer als 13 bis 14 Stunden ist, wie es auch die Erhebungen des Verbandes der Land- und Forstarbeiter von 1923 ergeben haben⁵⁾. In einzelnen, und zwar grossen Rayons Russlands überschreitet der Arbeitstag sogar diese Zeit. Darauf wurde in der sowjetistischen Tagespresse wiederholt hingewiesen. So z. B. berichtete das Blatt „Krasni Oktjabr“ („Roter Oktober“), Sysran, vom 26. November 1924, dass die Landarbeiter „von 3 Uhr morgens bis 8 Uhr abends arbeiten“; „Wljast Truda“ („Die Macht der Arbeit“), Ufa, vom 28. November 1924 meldete: „14 bis 16 Arbeitsstunden ist die Norm für den Landarbeiter“; „Swesda“ („Der Stern“), Minsk, vom 3. August 1924 stellte fest: „Der normale Arbeitstag ist 12 Stunden, es kommt aber vor, dass die Landarbeiter 16 bis 18 Stunden arbeiten, ohne Entschädigung für die Überstunden zu erhalten.“ Es ist interessant, dass in vielen Arbeitsverträgen die Arbeitszeit überhaupt nicht bestimmt ist. Von 3463 Arbeitsverträgen waren volle 33,4 Prozent „blinde“ Verträge, die die Arbeitszeit stillschweigend übergangen⁶⁾.

III.

Die Entlohnung der Landarbeiter in den Bauernwirtschaften wird in den Arbeitsverträgen in Naturalien, Geld oder öfters in gemischter Form festgesetzt. Sehr verbreitet ist die Beköstigung des Arbeiters beim Arbeitgeber. Laut den Ergebnissen der erwähnten Erhebung, 3455 Arbeitsverträge betreffend, sehen nur 3,8 Prozent der Verträge eigene Beköstigung vor, während volle 96,2 Prozent

⁴⁾ Prof. S. Strumilin: „Das Budget der Zeit des russischen Arbeiters und Bauern 1922 bis 1923“, S. 57. Moskau 1924. (Russisch.)

⁵⁾ „An der Agrarfront“, Nr. 5/6, S. 99. 1925.

⁶⁾ Ebenda, S. 97.

der Verträge die Beköstigung beim Arbeitgeber festsetzen. Die Entlohnung „ausschliesslich in Geldform“ ist bei 1,4 Prozent der Verträge vorgesehen, in Naturalien bei 42,9 Prozent, in gemischter Form bei 55,7 Prozent der Verträge. Von 155 Arbeitsverträgen auf eigene Beköstigung sind nur 60 oder 38,6 Prozent, die die Entschädigung „ausschliesslich in Geldform“ vereinbaren. Mit anderen Worten: nur 1,7 Prozent der Verträge (von 3455) bestimmen die Entschädigung in Form der Entlohnung der Industriearbeiter. Ungefähr ebenso gross ist die Anzahl der Verträge (38,1 Prozent) mit eigener Beköstigung des Landarbeiters und mit der Entlohnung in Form von Naturalien; die gemischte Form der Entlohnung ist in 39 Verträgen oder 23,2 Prozent der 155 Verträge angegeben.

Es erübrigt sich natürlich hinzuzufügen, dass die Entlohnung in Naturalien in höchstem Masse die Lebenshaltung der Landarbeiter beeinträchtigt, namentlich unter den heutigen ungünstigen Verhältnissen des russischen Dorfes und der Wirtschaft des Landes.

Die Entlohnungssätze der Landarbeiter sind sowohl nach den einzelnen Gouvernements als auch nach den Arbeitergruppen ausserordentlich verschieden⁷⁾: im Gouvernement Rjasan ist „der durchschnittliche monatliche Satz 10 bis 15 Rubel, Beköstigung und — in einzelnen Fällen — Arbeitskleidung“ (1 Rubel gleich 2,16 Mk.). Der höchste Arbeitslohn, der für Hirten, die als qualifizierte Gruppe gelten, in Betracht kam, war 45 Rubel monatlich. Im Gouvernement Twer ist auf Grund von 2487 Arbeitsverträgen durch den Verband der Land- und Forstarbeiter festgestellt worden, dass der Monatslohn der Landarbeiter, „entsprechend dem Wohlstande der Arbeitgeber“, zwischen 3 und 10 Rubel schwankt bei freier Beköstigung. Im Gouvernement Kostroma stand laut Angaben vom 1. Oktober 1924 der monatliche Arbeitslohn zwischen 5 und 20 Rubel bei freier Beköstigung und Arbeitskleidung; der Tageslohn im Sommer zwischen 50 bis 80 Kopeken. In Uralsk betrug der monatliche Arbeitslohn 6 Rubel 50 Kopeken. In der Krim war der Arbeitslohn, laut Bericht vom 1. Oktober 1924, 17 Rubel mit Beköstigung oder 26 Rubel ohne Beköstigung. Von Interesse ist die nachstehende Tabelle über die Arbeitslöhne in der Ukraine im Jahre 1924 nach einzelnen Gouvernements⁸⁾:

Gouvernements	Der durchschnittliche Arbeitslohn in Tschernowezrubel.	
	Minderjährige	Erwachsene
Wolyn	5	7—8
Dongebiet	10—15	20
Jekaterinoslaw	6	9—12
Kiew	5	7—10
Odessa	10—12	15—20
Podol	6	8—14
Charkow	4—30	8
Tschernigow	3—50	6—20

Anmerkung: Der Realwert eines Tschernowezrubels betrug im Jahre 1924 etwa 50 Prozent eines Goldrubels, während er jetzt ungefähr 30 Prozent beträgt.

⁷⁾ Die nachstehenden Angaben über die Löhne entnehmen wir der sowjetrussischen Zeitschrift „An der Agrarfront“, Nr. 5/6, S. 105/06. 1925. (Russisch.) Andere Quellen über die Entlohnung werden besonders angegeben werden.

⁸⁾ Ebenda, S. 108.

In der Folgezeit sind die Löhne in diesen Gouvernements nicht unbedeutend zurückgegangen. Nach der Form der Entlohnung stehen hier an erster Stelle Naturalien, darauf gemischte Entlohnung in Naturalien und Geld und zuletzt die reine Geldentlohnung. Es ist von Interesse, einen Vergleich zwischen den Arbeitslöhnen im Jahre 1924 bei den Bauernwirtschaften und im Jahre 1910 bei den Gutsbesitzern zu ziehen⁹⁾:

Saisonarbeiter auf freie Beköstigung im Sommer.

	1910	1924
Landarbeiter	10 Rubel 43 Kopeken	9 Rubel 57 Kopeken
Landarbeiterinnen	6 Rubel 66 Kopeken	(In Tscherwonezrubel)

Daraus geht hervor, dass der *reale Arbeitslohn* in den Bauernwirtschaften niedriger ist als in den Vorkriegsjahren bei den Gutsbesitzern. Und sogar Anfang 1926 haben die Löhne der Landarbeiter den Vorkriegsstand noch nicht erreicht. Es ist bezeichnend, dass die Erhöhung der Getreidepreise in den letzten Jahren, nämlich im Jahre 1924 um das Zweifache gegen die Preise 1923, keine entsprechende Wirkung auf den Stand der Arbeitslöhne hatte. Wie oben bereits angedeutet wurde, handelt es sich in unserer Darstellung um Arbeitergruppen, die schriftliche Verträge haben und daher relativ besser gestellt sind als die Arbeiter ohne solche Vereinbarungen, die schonungslos ausgebeutet werden.

Laut den Arbeitsverträgen hat der Landarbeiter ein Anrecht auf eine „Wohnung“. Auch dieser Punkt des Vertrages ist eine reine Fiktion: im besten Falle wird ihm ein Raum in der Wohnung des Arbeitgebers zugewiesen. Meistens aber muss der Arbeiter im Stall oder ähnlichen Gebäuden oder gar im Felde quartieren, namentlich die Saisonarbeiter, die nur für die Sommermonate eingestellt werden. Ein Bett, Bettwäsche usw. ist in den Arbeitsverträgen nicht vorgesehen. „Wenn in den Sowjetwirtschaften“, lesen wir in einer sowjetamtlichen Publikation, „50 Prozent der Wohnungsbedingungen unbefriedigend sind, so erfordert die Million der Landarbeiter der Bauernwirtschaften unbedingt, dass diese Frage auf die Tagesordnung gestellt und beleuchtet werden soll; es müssen Massnahmen getroffen werden, um den Arbeitern eine einigermaßen erträgliche Existenz zu sichern.“¹⁰⁾ Ganz unnormal sind die Wohnungsverhältnisse der Hirten, die ihre Beköstigung und ihre Wohnung für je ein bis zwei Tage bei einem ihrer verschiedenen Herren bekommen¹¹⁾. Besonders schädlich ist dieser Zustand in sanitär-hygienischer Hinsicht: bei einer Erkrankung infiziert der Hirt eine Bauernfamilie des Dorfes nach der anderen.

Die Kleidung der Landarbeiter, für die laut den Arbeitsverträgen der Arbeitgeber zu sorgen hat, ist unter aller Kritik. Das kommunistische Blatt „Krasnaja Tataria“ („Der rote Tatarenstaat“), Kasan, vom 22. Oktober 1924. führt folgendes Beispiel an: „Grobe Bauernleinwandhose, ein Hemd aus Sackleinwand, eine Fülle von Flecken, zerrissene Bastschuhe, eine Kopfbedeckung, die mehr einem

⁹⁾ Ebenda, S. 110.

¹⁰⁾ „An der Agrarfront“, Nr. 7/8, S. 84. 1925. (Russisch.)

¹¹⁾ „Woprosi Truda“ („Arbeitsfragen“), Nr. 1, S. 42. 1926. (Russisch.)

Rabennest als einer Mütze ähnlich ist, das ist die Kleidung des Landarbeiters. Von Stiefeln träumt der Landarbeiter wie von einem unerfüllbaren Traum...“

Die Behandlung der Landarbeiter erinnert oft an die Zeiten der Leibeigenschaft. Der von uns schon zitierte sowjetrussische Schriftsteller Schestakoff führt in seinen Erhebungen über die Lage der Landarbeiter wie folgt aus: „Tätlichkeiten, Schimpfereien dem Landarbeiter gegenüber, die zwangsweise geforderte Hingabe der Landarbeiterinnen an den Herrn sind Erscheinungen, die bis heute noch nicht überwunden sind¹²⁾.“ In den düstersten Farben schildert der bekannte bolschewistische Publizist Larin die Lebensverhältnisse der Landarbeiter: „Dort,“ führt Larin aus, „wo keine Gewerkschaftsarbeit betrieben wird, sind die Landarbeiter den Wandlungen des Schicksals überlassen... Keiner interessiert sich dafür, wieviel Stunden der Landarbeiter arbeitet, wie er entlohnt wird, und unter welchen Bedingungen er arbeitet. Einen Arbeitsschutz gibt es nicht, die Arbeit des Landarbeiters wird von keinem geregelt...“, und weiter: „Im grossen und ganzen ist zurzeit die überwiegende Mehrheit der Landarbeiterschaft ausserhalb des Schutzes des Gesetzes und der Organisation. Die Gesetze sind ihr unbekannt, Organisationen zustande zu bringen, fehlen die Mittel, die Hilfe des Staates in Form von landwirtschaftlichen Arbeitsinspektoren bleibt aus; denn tatsächlich gibt es keine Arbeitsinspektion¹³⁾.“

Obleich diese Charakteristik die Zustände des Jahres 1924 im Auge hatte, behält sie bis heute noch ihre furchtbare Aktualität. Denn die Lage der Landarbeiter hat sich seitdem fast nicht gebessert; einige Massnahmen, die inzwischen durchgeführt worden sind, haben die trostlosen Zustände unberührt gelassen. So z. B. berichtete kürzlich das Zentralorgan der Kommunistischen Partei der Sowjetunion wie folgt: „Im Jahre 1925 bestand die landwirtschaftliche Inspektion aus 50 Personen (im ganzen Riesenreich! *P. O.*); zurzeit erreicht sie 250 Mann. Diese Ausdehnung erfolgte aber im Bereiche der RSFSR. (die asiatischen und einige Sowjetrepubliken). In den sonstigen Republiken vollzieht sich die Zunahme der landwirtschaftlichen Inspektionen sehr langsam und ist ihren Aufgaben nicht gewachsen. In der Mehrheit der Republiken, wo die Lohnarbeit in den Bauernwirtschaften eine weite Verbreitung hat (Transkaukasien, Usbekistan, Ukraine), sind erst in der allerletzten Zeit Massnahmen getroffen worden, um den Bestand der landwirtschaftlichen Arbeitsinspektoren zu vergrössern¹⁴⁾.“

Mit verschwindend geringen Ausnahmen kommen die Errungenschaften der modernen Sozialpolitik für die Landarbeiter gar nicht in Frage. Man kann ohne Vorbehalt sagen, dass die Lage der Landarbeiter viel schlechter ist als die der niedrigsten russischen Arbeitergruppe der Stadt.

IV.

Die geschilderten Arbeits- und Lebensverhältnisse sind zum grossen Teil auf die ausserordentlich schwache Organisation der Landarbeiter, auf ihre politische und kulturelle Rückständigkeit sowie auf die eigenartige Arbeiterpolitik des

¹²⁾ „An der Agrarfront“, Nr. 7/8, S. 85.

¹³⁾ J. Larin: „Kampffragen der Landarbeiterschaft.“ „An der Agrarfront“, Nr. 1, S. 36. Moskau 1925.

¹⁴⁾ „Prawda“ vom 25. Februar 1927.

Sowjetstaates zurückzuführen. Es ist merkwürdig, dass die Kommunistische Partei, die einzige legale Partei der Sowjetunion, die zugleich die „Regierung der Arbeiter und Bauern“ darstellt, bis zuletzt kein Interesse an der Organisation der Landarbeiter als einer Gruppe von Arbeitnehmern bekundete. Existierte doch für den Sowjetkommunismus bis 1924 das Landarbeiterproblem überhaupt nicht; er war vollkommen von der Illusion beeinflusst, dass durch die Agrarrevolution die Grundlage für Lohnarbeit auf dem flachen Lande für immer und ewig aus der Welt geschafft sei. Entsprechend dieser verkehrten Auffassung hat die Sowjetgesetzgebung Lohnarbeit auf dem Lande de facto bis April 1925 weder geregelt noch in Schutz genommen. Indes nahm die Anzahl der Landarbeiter Jahr für Jahr zu. Erst unter dem gewaltigen Druck der gesamten Entwicklung, als Lohnarbeit eine akute, soziale und wirtschaftliche Notwendigkeit und die Lage der Landarbeiter ganz unerträglich wurde, entschloss sich die Sowjetregierung, die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerschaft auf dem flachen Lande dem Schutze der Gesetze zu unterstellen. Durch die „Provisorischen Bestimmungen vom 18. April 1925“ ist die Lohnarbeit im Dorfe in weitgehendem Masse geregelt worden. Gemäss diesen Bestimmungen sind die Arbeitsbedingungen des Landarbeiters durch einen schriftlichen Vertrag festzusetzen mit genauer Angabe der Art der Arbeit, der Frist der Einstellung, der Arbeitszeit, des Satzes und der Form des Arbeitslohnes usw. Die schriftliche Vereinbarung muss im Dorfsowjet registriert werden. Ferner ist grundsätzlich der Achtsturentag verankert. Aber nach Einvernehmen der Parteien kann auch mehr als acht Stunden gearbeitet werden. Ebenfalls wird die Entlohnung nach Vereinbarung bestimmt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Landarbeiter eine Wohnung zur Verfügung zu stellen. In gewissen Fällen ist die Sozialversicherung der Arbeiter vorgesehen. Noch viele andere wichtige Regeln enthält das Gesetz, wie z. B. über Schlichtungsverfahren, Frauenarbeit, Arbeit von Minderjährigen usw. In der Praxis haben die „Bestimmungen vom 18. April 1925“ zahlreiche Mängel zuungunsten der Arbeitnehmerschaft offenbart. Aber trotzdem wären sie von nicht unwesentlicher Bedeutung gewesen, wenn man sie wirklich und konsequent durchgeführt hätte. Leider ist das nicht der Fall. Nur zum Teil und oft in entstellter Form finden sie Anwendung. Denn die Interessen der Landarbeiter vermissen, wie schon ausgeführt wurde, eine mächtige organisatorische und gewerkschaftliche Vertretung. Selbst das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Sowjetunion verwies kürzlich darauf in einer besonderen Resolution über „die Arbeit unter den Land- und Forstarbeitern“ (vgl. die „Prawda“ vom 3. März 1927). Auf dem 13. kommunistischen Parteitag (1924) stellte Stalin fest, dass der Prozentsatz der organisierten Landarbeiter verschwindend gering ist. Um diese Zeit zählte der Allrussische Verband der Land- und Forstarbeiter 400 000 Mitglieder; davon waren nur 100 000 Landarbeiter. Anfang 1925 hatte der Verband in 57 Gouvernements der Sowjetunion *insgesamt* 6755 Organe, das heisst Ortsvereine, Sekretariate usw.¹⁵⁾ Laut des Berichts, der dem fünften Landarbeiterkongress im Jahre 1925 unterbreitet wurde, zählte der Landarbeiterverband am

¹⁵⁾ N. Anzelowitsch: „An der Agrarfront“, Nr. 4, S. 59. 1925.

1. Oktober 1925 22 723 Ortsgruppen mit 771 526 Mitgliedern. Zugegeben, dass diese Zahlen nicht übertrieben sind, sind sie im Verhältnis zu der grossen Masse der Landarbeiter gering. Übrigens ist die enorme Mitgliedschaft einer russischen Gewerkschaft noch kein Beweis dafür, dass sie die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmerschaft wirklich vertritt und schützt. Man vermisst das wichtigste Element, die Seele der Gewerkschaften, nämlich die Selbsttätigkeit der Mitglieder. In dem Verband der Land- und Forstarbeiter ist das noch mehr als in anderen Gewerkschaften der Fall. Daher, wie gesagt, ist die Lage der Landarbeiter so trostlos. Eine rationelle Regelung des kritischen Landarbeiterproblems ist eine dringende soziale Notwendigkeit.

PROBLEME DER ARBEITSZEITPOLITIK

Von SALOMON SCHWARZ (Berlin)

I.

Als im Spätherbst 1919 die Internationale Konferenz in Washington den Entwurf eines internationalen Übereinkommens über den Achtstundentag nach langwierigen und oft scharfen Debatten fast einstimmig (mit 64 gegen 1 Stimme) angenommen hatte, wurde allgemein erwartet, dass die Ratifikation des Übereinkommens durch die meisten der der Internationalen Arbeitsorganisation angehörenden Staaten in kurzer Zeit vorgenommen würde. Die Verhältnisse haben sich aber anders gestaltet. Das Übereinkommen wurde vorerst nur durch drei Balkanstaaten, *Griechenland* (1920), *Rumänien* (1921) und *Bulgarien* (1922), durch *Indien* (1921), dem eine Sonderstellung (60-Stunden-Woche) durch das Übereinkommen eingeräumt wurde, sowie durch die *Tschechoslowakei* (1921) ratifiziert. Wenn man den fast rein deklaratorischen Charakter der Ratifikationen in den Balkanländern berücksichtigt, so ist von allen diesen Ratifikationen einzig diejenige durch die Tschechoslowakei von grösserer Bedeutung. Die industriell massgebenden Staaten Europas — Deutschland, England, Frankreich, Belgien, Italien — haben sich vorerst der Ratifikation des Übereinkommens widersetzt. Diese Haltung der Industriestaaten hat das gesamte internationale Unternehmen im höchsten Grade gefährdet. Erst in den Jahren 1924 und 1925 kamen drei weitere Ratifikationen in Europa hinzu, die aber nur *bedingt* vorgenommen wurden¹⁾: *Österreich* ratifizierte das Übereinkommen im Jahre 1924 unter der Bedingung, dass es auch von Deutschland, England, Frankreich, Belgien, Italien und von sämtlichen Nachbarstaaten Österreichs (also ausser der Tschechoslowakei von Ungarn, Jugoslawien und der Schweiz) ratifiziert werde. Ihm folgte im gleichen Jahre *Italien*; es ratifizierte das Übereinkommen unter der Bedingung, dass auch in Deutschland, England, Frankreich, Belgien und in der Schweiz das Übereinkommen in Geltung gesetzt werde. Schliesslich kam im nächsten Jahre noch *Lettland* hinzu, das die Ratifikation des Übereinkommens von dessen Ratifizierung

¹⁾ Ferner wurde das Übereinkommen im Jahre 1925 von *Chile* vorbehaltlos ratifiziert.

durch Deutschland, England, Frankreich, Belgien und ferner durch Estland, Finnland und Litauen abhängig gemacht hat. Die Überwindung des Widerstandes der Viermächtegruppe (Deutschland, England, Frankreich, Belgien) gegen das Washingtoner Übereinkommen wurde sichtlich zu einer notwendigen Voraussetzung für den Fortschritt der internationalen Aktion auf diesem wichtigsten Gebiete der Sozialpolitik.

Im März 1926 wurde in London eine Konferenz der Arbeitsminister von England, Deutschland, Frankreich, Belgien und Italien abgehalten mit dem Zweck, „die Schwierigkeiten, welche bisher die Ratifikation des Washingtoner Arbeitszeitabkommens verhindert hatten, einer Prüfung zu unterziehen“. Die Konferenz hat sich über die „Auslegung“ des Übereinkommens geeinigt, die die Ratifikation nun sichern sollte. Die „Auslegung“ bedeutete aber in Wirklichkeit in vielen Punkten nichts anderes als eine Revision und eine Verschlechterung des Übereinkommens. Und trotzdem — selbst nach der Londoner Konferenz scheinen noch nicht alle Hindernisse überwunden zu sein. Von den vier Staaten, die jetzt ratifizieren sollten, hat nur *Belgien* diese Verpflichtung bereits 1926 erfüllt und das Übereinkommen vorbehaltlos ratifiziert. Bei der Erörterung der Frage im belgischen Senat (am 28. Juli 1926) wurde auch hier der Antrag gestellt, das Übereinkommen nur *bedingt* zu ratifizieren; dieser Antrag wurde aber mit 82 gegen 42 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen *abgelehnt*. *Frankreich* hat erst eben — Anfang Juni 1927 — eine bedingte Ratifikation des Übereinkommens vorgenommen (unter der Bedingung, dass auch Deutschland und England das Übereinkommen ratifizieren werden). In *England* wurde die Frage in der Sitzung des Parlaments am 28. Februar 1927 bei der Prüfung des Etats des Arbeitsministeriums zur Sprache gebracht und eingehend erörtert²⁾. Die meisten Redner — nicht nur aus den Reihen der Arbeiterpartei, sondern auch aus den Reihen der Liberalen und der Konservativen — haben sich entschieden zugunsten der Ratifikation ausgesprochen; auch die Möglichkeit einer bedingten Ratifikation wurde erörtert. Am 6. März haben dann die „Times“ die Mitteilung gebracht, dass die Regierung eine Kommission unter Vorsitz von Lord Cecil eingesetzt hat, die die Frage der Ratifikation prüfen soll; „der allgemeine Eindruck unter den Parlamentsmitgliedern“, schrieb dieses halboffizielle Blatt der englischen Regierung, „ist der, dass nach den Debatten der letzten Woche die Regierung sich sicherlich zugunsten einer schleunigen Ratifikation aussprechen wird, sobald man manche technische Schwierigkeiten wird überwinden können.“ Es ist daher möglich, dass auch in England das Washingtoner Arbeitszeitübereinkommen in diesem Jahre bedingt ratifiziert wird, um so mehr, als die bereits bestehenden Arbeitszeitverhältnisse in England im grossen ganzen dem Übereinkommen, wie es auf der Londoner Konferenz der Arbeitsminister „ausgelegt“ wurde, nicht widersprechen.

Um so grössere Bedeutung gewinnt die Frage der Ratifikation des Washingtoner Übereinkommens durch *Deutschland*. Gelingt es, das Washingtoner Übereinkommen in Deutschland in Geltung zu setzen, so ist dessen Durchführung in den

²⁾ Vgl. „Die Arbeit“, 1927, Heft 3, S. 200 f.

meisten Industriestaaten der Weg geebnet. Wird dies aber der deutschen Arbeiterschaft nicht gelingen, so ist das gesamte Washingtoner Werk auf das ernsthafteste gefährdet. Mag es noch so bitter sein, dies auszusprechen: Man muss sich dessen bewusst sein, dass Deutschland auf dem Gebiete der Arbeitszeitregelung heute zu einem Hort der sozialpolitischen Reaktion in Europa zu werden droht³⁾.

Das Arbeitszeitnotgesetz hat den Kampf um die Ratifikation des Washingtoner Arbeitszeitabkommens wesentlich erschwert. Das Bestreben der deutschen Arbeiterschaft, den Achtstundentag wiederzuerringen, wird aber durch dieses Gesetz erst recht angespornt, um so mehr, als auch die rasch fortschreitende Rationalisierung der Produktion den Kampf um Verkürzung der Arbeitszeit der deutschen Arbeiterschaft direkt aufzwingt. In diesem Kampfe wird die Frage der Ratifikation des Washingtoner Übereinkommens immer wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt.

In den weiteren Ausführungen möchten wir einige grundlegende Probleme der Arbeitszeitpolitik, wie sie in dem Washingtoner Übereinkommen aufgerollt sind, näher erörtern.

1. Normalarbeitstag oder Normalarbeitswoche?

Die auf die Beschränkung der Arbeitszeit gerichtete Bewegung stellte sich vor dem Kriege das Ziel, eine Grenze für die *tägliche Arbeitszeit* festzusetzen. Das Problem der Festsetzung der *Wochenarbeitszeit* wurde nur relativ selten behandelt und dabei fast niemals selbständig aufgerollt. Die Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit galt dann in der Regel *neben und ergänzend* zu der Beschränkung der Tagesarbeitszeit. Durch die Festsetzung der Wochenarbeitszeit wurde die Zahl der Arbeitstage in der Woche stillschweigend auf sechs beschränkt (die Wochenarbeitszeit gleich sechsmal Tagesarbeitszeit) und unter Umständen die Arbeitszeit an dem sechsten Wochentage unter die tägliche Arbeitszeit herabgedrückt (die Wochenarbeitszeit geringer als sechsmal Tagesarbeitszeit). Oft war die Beschränkung der Arbeitstage auf sechs in der Woche und daneben eine kürzere Arbeitszeit am Sonnabend auch ausdrücklich ausgesprochen, so insbesondere in der Gesetzgebung über die Arbeitszeit der Frauen. Für diese wurde der Normalarbeitstag in der Industrie fast überall noch vor dem Kriege gesetzlich beschränkt, wobei die Zahl der Arbeitstage sechs in der Woche nicht überschreiten durfte und in einer Reihe von Ländern — in Deutschland, England, Griechenland, den Niederlanden, Norwegen, Russland, der Schweiz, in vielen von den Vereinigten Staaten Amerikas und in Australien, — eine verkürzte Arbeitszeit am Sonnabend vorgesehen war⁴⁾. Die Gesetzgebung über die Beschränkung der Arbeitszeit der erwachsenen Männer war wesentlich dürftiger. Auch hier bildete die selbständige Regelung der Wochenarbeitszeit eine grosse Seltenheit (nur ab und zu in den

³⁾ Vgl. Franz Spliedt: „Arbeitsmarktpolitik und Verkürzung der Arbeitszeit.“ — „Die Arbeit“, 1927, Heft 2, S. 90 ff.

⁴⁾ Siehe Prof. Walter Schill: „Internationale Studien über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges.“ 2. Heft, Berlin 1918, S. 30/31, 36, 38/39.

aussereuropäischen angelsächsischen Ländern mit kurzer Arbeitszeit). Grundsätzlich stellte sich der Gesetzgeber zur Aufgabe (soweit die Arbeitszeit der erwachsenen Männer überhaupt gesetzlich geregelt wurde), den Arbeitstag, nicht die Arbeitswoche zu beschränken, wobei auch hier in mehreren Ländern die Wochenarbeitszeit, dank der verkürzten Sonnabendarbeit, geringer war als die sechsmalige Tagesarbeit⁵).

Der Kampf um den Achtstundentag, wie er seit Jahrzehnten von der Arbeiterschaft geführt wurde, war daher dem Kampf um die 48-Stunden-Woche nicht gleichzustellen; man war vielmehr bestrebt, den Achtstundentag als solchen zu erreichen, wobei die Arbeitszeit am Sonnabend, wie es besonders in den angelsächsischen Ländern üblich ist, kürzer bemessen werden musste, so dass die normale Wochenarbeitszeit 44 bis 46 Stunden nicht überschreiten durfte.

Erst in der Nachkriegszeit, als das Problem der Einführung des Achtstundentages überall aktuell wurde, fing der Gedanke der Beschränkung nicht des Arbeitstages, sondern der Arbeitswoche an, immer mehr in den Vordergrund zu rücken. In den Kreisen der bürgerlichen Sozialpolitiker suchte man durch die Parole der 48-Stunden-Woche dem Verlangen der Arbeiterschaft nach dem Achtstundentag entgegenzukommen, *aber auch gleichzeitig entgegenzuwirken*: Durch die Anerkennung der 48-Stunden-Woche sollte die Forderung des Achtstundentages, trotz einer längeren Arbeitszeit an fünf Wochentagen, erfüllt *scheinen*. Dort, wo bis dahin wesentlich längere Arbeitszeiten bestanden, haben sich allerdings die Arbeiter mit der 48-Stunden-Woche als mit einem Kompromiss vorläufig abgefunden. Man ist sich aber des kompromissartigen Charakters dieser Lösung des Arbeitszeitproblems bewusst, wenn auch die Forderung nach der gesetzlichen Beschränkung der normalen Arbeitszeit auf strikte acht Stunden pro Tag, also der Beschränkung der Wochenarbeitszeit auf weniger als 48 Stunden, vorläufig als nicht aktuell zu betrachten ist, solange nicht einmal die 48-Stunden-Woche gesichert ist.

Das Problem, ob Achtstundentag, ob 48-Stunden-Woche, hat auch bei der Ausarbeitung des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens eine grosse Rolle gespielt. Bereits in dem Ausschuss für die internationale Arbeitsgesetzgebung auf der Friedenskonferenz, der im Februar und März 1919 in Paris tagte⁶), wurde das Problem der Normalarbeitszeit lebhaft erörtert. Der englische „Entwurf eines Übereinkommens über die Schaffung einer ständigen Organisation für die Zwecke der internationalen Regelung der Arbeitsbedingungen“ (d. i. der Urtext des heutigen XIII. Teiles des Versailler Friedensvertrages) suchte allerdings, das

⁵ In Europa: In der *Schweiz* wurde bereits durch das Fabrikgesetz 1877 die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Fabrikarbeiter allgemein beschränkt auf 11 Stunden in den Wochentagen und 10 Stunden am Samstag, die Samstagnovelle 1902 kürzte die Samstagarbeit auf 9 Stunden, das Fabrikgesetz 1914 die Normalarbeitszeit an 5 Wochentagen auf 10 resp. 10½ Stunden bei einer Samstagarbeit von entsprechend 9 resp. 6½ Stunden; in *Russland* (1897) wurde die gesetzliche Normalarbeitszeit in den Fabriken auf 11½, am Sonnabend auf 10 Stunden festgesetzt; in *Norwegen* (1915) auf 10 Stunden pro Tag und 58 Stunden in der Woche.

⁶ Siehe „Conférence de la Paix. Procès-verbaux, rapport et documents de la Commission de la Législation Internationale du Travail. Paris 1919“, herausgegeben von Ufficio di Segreteria per l'Italia della Organizzazione Permanente del Lavoro nella Società delle Nazioni, Roma 1921.

Gebiet des *materiellen* Arbeitsrechtes überhaupt nicht zu betreten und sich auf die Schaffung des *Verfassungs-* und *Prozessrechtes* der zukünftigen Internationalen Arbeitsorganisation zu beschränken. Dies hat aber in dem Ausschuss selbst einen lebhaften Widerspruch hervorgerufen. Die Delegierten von Italien, den Vereinigten Staaten Amerikas, Belgien u. a. haben die Aufnahme einer Reihe von grundlegenden Prinzipien des materiellen Arbeitsrechtes in den Entwurf gefordert, insbesondere den Grundsatz einer bestimmt begrenzten Arbeitszeit. Dabei wurde vorerst nur die Frage des Achtsturentages, nicht aber die der 48-Stunden-Woche aufgeworfen: so von den Amerikanern (S. 14, 34, 151/52), Italienern (S. 13, 29, 154), Tschechen (S. 149), Belgiern (S. 150, 153). Darüber hinaus wurde bald das Problem der Regelung „des Arbeitstages *und* der Arbeitswoche“ aufgeworfen (S. 154), ohne dass anscheinend die Erweiterung des Rahmens der Frage bemerkt wurde. Bei der Festsetzung der Tagesordnung für die erste Internationale Arbeitskonferenz (in Washington) wurde dann von dem englischen Delegierten *Barnes* der Antrag gestellt, als ersten Punkt der Tagesordnung der Konferenz „die Anwendung des Prinzips des Achtsturentages *oder* der 48-Stunden-Woche“ zu setzen (S. 178). Dieser Antrag hat eine lebhafte Debatte hervorgerufen. Alle Redner, mit Ausnahme der Engländer, haben sich zugunsten des Achtsturentages oder des Achtsturentages *und* der 48-Stunden-Woche ausgesprochen, und der Pole *Patek* hat den Antrag gestellt, die Worte: „*oder* der 48-Stunden-Woche“, in der englischen Fassung der Tagesordnung der zukünftigen Konferenz zu streichen (S. 181). Es gelang aber *Barnes*, den Ausschuss zu überreden, dass durch die von den Engländern vorgeschlagene Fassung einer weiter gehenden Regelung der Arbeitszeit nicht vorgegriffen werde; der englische Vorschlag wurde angenommen, ohne dass über den Antrag *Patek* abgestimmt wurde (S. 184).

Bei der Besprechung des Entwurfes der „*clauses ouvrières*“⁷⁾ wurde das Problem im Ausschuss wieder aufgerollt. Der französische Vertreter *Fontaine* warf die Frage auf, „ob die verkündeten Grundsätze des Achtsturentages und der 48-Stunden-Woche kumulativ oder gesondert (soll wohl heißen: alternativ. S. S.) gelten sollen“. In der Beantwortung dieser Frage hat sich *Barnes* ausdrücklich gegen die kumulative Geltung der beiden Prinzipien ausgesprochen. Merkwürdigerweise haben sich aber *Fontaine* und nach ihm mehrere weitere Redner mit der Auffassung, dass die beiden Prinzipien „alternativ und nicht kumulativ“ gelten sollen, einverstanden erklärt, und der betreffende Punkt der „*clauses ouvrières*“ wurde einstimmig angenommen (S. 214 und 215). Aus der kurzen Wiedergabe der Debatten ist aber klar ersichtlich, dass die Einigung hier nur eine scheinbare war, wenn auch die Mitglieder des Ausschusses sich dessen vielleicht nicht bewusst waren: die alternative Geltung der beiden Prinzipien bedeutete nämlich für *Barnes*, dass die Innehaltung allein des Prinzips der 48-Stunden-Woche ausreiche, um den Forderungen der „*clauses ouvrières*“ zu genügen; für *Fontaine* und die übrigen Delegierten galt es dagegen, bei Unmöglichkeit der Innehaltung der beiden Prinzipien, insbesondere bei einer Notwendig-

⁷⁾ In dem ursprünglichen englischen Entwurf haben diese „*clauses ouvrières*“ gänzlich gefehlt; sie wurden erst später entworfen und bilden heute den wesentlichen Inhalt des Artikels 427 des Friedensvertrages.

keit, die 48-Stunden-Woche zu überschreiten (wie es später im Artikel 4 des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens vorgesehen wurde), die Innehaltung wenigstens des Achtstundentages zu sichern. Die Frage wurde somit in dem Ausschuss, trotz des einstimmigen Beschlusses, nicht nur nicht geklärt, sondern erst recht verworren⁸).

So musste das Problem auf der Washingtoner Konferenz unvermeidlich wieder aufgerollt werden. Der Bericht für die Konferenz, verfasst unter massgebendem Einfluss des englischen Arbeitsministeriums, hat das Prinzip des Achtstundentages völlig aufgegeben und sich entschieden für die Annahme lediglich des Prinzips der 48-Stunden-Woche ausgesprochen. Der Artikel 2 des Entwurfes lautete wie folgt: „Die Arbeitszeit der beschäftigten Personen darf 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. . . .“ Auch in der Bezeichnung des Entwurfes waren die Worte „Achtstundentag“ vermieden, wie auch in dem ganzen Entwurf kein Wort über den Achtstundentag enthalten war. Diese auf der Konferenz selbst von Barnes befürwortete Regelung löste eine grosse Unruhe und nahezu einen Sturm der Entrüstung unter den Arbeiterdelegierten aus. In Anbetracht dieser energischen Opposition im Schosse der Konferenz selbst haben bald auch die Vertreter der Arbeitgeber den Gedanken aufgegeben, sich an den Entwurf des Organisationskomitees zu klammern, und haben ihrerseits einen Entwurf vorgelegt⁹), der formell den Gedanken „des Achtstundentages *oder* der 48-Stunden-Woche“ annimmt, in Wirklichkeit aber nichts anderes bedeutet als einen Versuch, die ganze Reform mit Hilfe eines Paragrafennetzes zu völliger Bedeutungslosigkeit herabzudrücken.

Bereits in der Generaldebatte wurde auf der Konferenz der Vorschlag gemacht, beide Prinzipien — das des Achtstundentages und das der 48-Stunden-Woche — zu vereinigen und sie nebeneinander gelten zu lassen: „Das schwedische Gesetz“, sagte hier der schwedische Regierungsvertreter v. Koch, „erkennt die 48-Stunden-Woche ebenso wie den Achtstundentag an. Es ist aber erlaubt, 8½ Stunden während der ersten fünf Tage der Woche zu arbeiten, wodurch der sechste Tag

⁸) In der Fassung der „clauses ouvrières“, wie sie von dem Ausschuss angenommen wurde, war noch eine weitere Abschwächung des Prinzips des Achtstundentages enthalten. Hier hiess es nämlich: „Beschränkung der Arbeitsstunden *auf der Grundlage* (sur la base) von 8 Stunden pro Tag oder 48 Stunden in der Woche . . .“ (S. 326.) Der endgültige Text des Versailler Vertrages spricht aber von der „Annahme des Achtstundentages *oder der 48-Stunden-Woche . . .*“ (Artikel 427, Nr. 4). — In dem Ausschuss, soweit man nach dem Bericht urteilen kann, wurde diese „sur la base“-Klausel überhaupt nicht beachtet. Erst nachdem diese Klausel weggefallen war, zeigte sich in dem Bericht für die Washingtoner Konferenz, wie gefährlich sie war:

„Die durch den Friedensvertrag vorgesehene Schranke von 8 Stunden Arbeit pro Tag oder 48 Stunden in der Woche soll in die nationalen Gesetze aufgenommen werden. Der Gesetzgeber wird daher eine Beschränkung der Arbeitsstunden festsetzen, deren Anwendung durch die vollziehende Gewalt gesichert wird. Dies wird nicht lediglich eine „typische“ Woche oder eine „Grundlage“ („base“) sein, auf der man den normalen Lohn kalkulieren und den Zeitpunkt bestimmen wird, von dem an man die Überstunden nach einem erhöhten Tarif wird bezahlen müssen. Diese Regelung (das heisst die Regelung „auf der Grundlage“ usw. — S. S.) bedeutet keine Beschränkung der Arbeitszeit, es sei denn, dass eine solche durch Vereinbarungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgesehen wird, oder dass die Erhöhung des Arbeitslohnes, zu der der Arbeitgeber verpflichtet wird, diesen verhindert, längere Arbeitszeiten arbeiten zu lassen.“ („Rapport sur la journée de 8 heures ou la semaine de 48 heures, préparé par le Comité d'Organisation de la Conférence Internationale du Travail, Washington 1919“, London 1919, S. 2/3.)

⁹) Siehe „Conférence Internationale du Travail. Première Session annuelle, 29 Octobre — 29 Novembre 1919“, Washington 1920, S. 37/38.

zu einem halben Arbeitstag wird. Ich möchte anregen, diese Regelung als eine Art Kompromiss zwischen zwei Prinzipien — der 48-Stunden-Woche und des Achtstundentages — anzunehmen“ (S. 52). Diese Gedankengänge wurden von dem norwegischen Regierungsvertreter *Castberg* energisch unterstützt (S. 53). Als die ganze Frage dann in eine Kommission verwiesen wurde, hat diese den Entwurf des Organisationskomitees wesentlich umgestaltet und ihm die beiden Prinzipien — des Achtstundentages *und* der 48-Stunden-Woche — im Sinne der v. Koch-Castbergschen Anregung zugrunde gelegt.

Die grundsätzliche Änderung des Entwurfes, die u. a. dazu geführt hat, dass nicht *Barnes*, sondern *Fontaine* zum Berichterstatter für das Plenum der Konferenz von der Kommission bestimmt wurde, hat dem Washingtoner Übereinkommen, „betreffend Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich *und* 48 Stunden wöchentlich“, sein heutiges Gesicht gegeben: beide Prinzipien — das des Normalarbeitstages und das der Normalarbeitswoche — gelten grundsätzlich zusammen (also kumulativ!) und ergänzen sich gegenseitig; es kann allerdings nicht unbeachtet bleiben, dass nicht nur das Prinzip des Normalarbeitstages hier oft hinter dasjenige der Normalarbeitswoche zurücktritt¹⁰⁾, sondern dass selbst das Prinzip der 48-Stunden-Woche mitunter durch dasjenige der „*durchschnittlichen* Arbeitszeit“ von 48 (resp. gar im Falle des Artikels 4 von 56) Stunden wöchentlich ersetzt wird, und zwar bei der Schichtarbeit (Artikel 2c und 4) und bei der „ausnahmsweisen Undurchführbarkeit“ der normalen Arbeitszeitregelung (Artikel 5). Auf die Einzelheiten dieser Regelung kann hier nicht eingegangen werden. Um so mehr aber ist die Bedeutung desjenigen Artikels des Übereinkommens zu betonen, der das gegenseitige Verhältnis der Prinzipien des Normalarbeitstages und der Normalarbeitswoche generell regelt. Dies ist der Artikel 2b:

„Beträgt nach Gesetz, Gewohnheit oder Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden (oder, in Ermangelung solcher Verbände, zwischen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter) die Arbeitszeit an einem oder mehreren Tagen der Woche weniger als acht Stunden, so kann durch Verfügung der zuständigen Behörde oder durch Vereinbarung zwischen den genannten Verbänden oder Vertretern der Beteiligten eine Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit an den übrigen Tagen der Woche gestattet werden. *Diese Überschreitung darf indessen nie mehr als eine Stunde täglich betragen.*“

Abgesehen von den Fällen der Schichtarbeit (Artikel 2c und 4), der „ausnahmsweisen Undurchführbarkeit“ der normalen Arbeitszeitregelung (Artikel 5) und der nur unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Grenzen erlaubten Überstunden (Artikel 3 und 6) darf somit die tägliche Arbeitszeit acht Stunden, bei entsprechender Verkürzung der Arbeitszeit „an einem oder mehreren Tagen der Woche“ neun Stunden an den übrigen Wochentagen nicht übersteigen. *Ins-*

¹⁰⁾ Für Japan (Artikel 9) und Britisch-Indien (Artikel 10) ist hier der Gedanke des Normalarbeitstages zugunsten desjenigen der Normalarbeitswoche gänzlich aufgegeben; aber selbst die normale wöchentliche Arbeitszeit ist hier auf 57 resp. 60 Stunden für Japan und auf 60 Stunden für Britisch-Indien heraufgesetzt worden.

besondere dari eine längere normale tägliche Arbeitszeit auch nicht durch einen Tarifvertrag festgesetzt werden.

Dass die in dem Washingtoner Übereinkommen getroffene Arbeitszeitregelung einen Kompromiss bedeutet, dass die konsequente Durchführung des Prinzips des Achtstundentages eine weiter gehende Beschränkung der Arbeitszeit erfordert, waren sich die Arbeitervertreter auf der Washingtoner Konferenz wohl bewusst. Der Schweizer Arbeitervertreter *Ilg* hat daher beantragt, auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz die Frage über die Beschränkung der Arbeitszeit auf acht Stunden während der ersten fünf Wochentage und auf eine geringere Zahl von Stunden am sechsten Tage zu stellen (S. 120). Dieser Antrag hat aber auf der Konferenz keine Mehrheit gefunden¹¹⁾.

An Versuchen, die an sich bereits sehr vorsichtige Washingtoner Arbeitszeitregelung abzuschwächen, hat es seit der Washingtoner Konferenz nicht gefehlt. Es sei hier nur an die Beschlüsse der Londoner Konferenz der Arbeitsminister im März 1926 erinnert. Die Arbeitsminister von fünf Ländern haben sich hier hinsichtlich der Auslegung des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens dahin geeinigt, dass, „um die Arbeitszeit in einer Woche auf fünf Tage oder in zwei Wochen auf elf Tage verteilen zu können, es zulässig ist, einen Plan aufzustellen, wie dies im Artikel 5 vorgesehen ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche nicht überschreitet“.

Dass diese Auslegung des Washingtoner Übereinkommens in einem schroffen Gegensatz zu dem klaren Sinn des Artikels 2 b des Übereinkommens steht, liegt auf der Hand: dürfte doch nach dem zitierten Artikel die Arbeitszeit in der 5-Tage-Woche höchstens 45 Stunden betragen. Die 5-Tage-Woche mit 48-stündiger Arbeitszeit durch den Artikel 5 *direkt* zu begründen, der von den Fällen der „ausnahmsweisen Undurchführbarkeit“ der normalen Arbeitszeitregelung spricht (und eine anderweitige Regelung der durchschnittlichen 48stündigen Wochenarbeitszeit *durch behördlich zu bestätigende Vereinbarungen der Arbeiter- und Arbeitgeberverbände* zulässt), haben anscheinend auch die fünf Arbeitsminister nicht für möglich gehalten. Ihr Beschluss, den Artikel 5 nur *analog* anzuwenden, entbehrt jedes rechtlichen Grundes. Aber auch abgesehen von diesen rechtlichen Hindernissen ist die 5-Tage-Woche bei Innehaltung der 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit ein sozialpolitisch bedenkliches Experiment: bedeutet sie doch eine durchschnittliche Arbeitszeit von über 9½ Stunden pro Arbeitstag. Bei einer notwendigen Bemessung der Arbeitspausen von 1½ bis 2 Stunden täglich und bei Berücksichtigung der Zeitverluste für den Weg zur und von der Arbeitsstätte

¹¹⁾ Es sei hier erwähnt, dass das geltende *polnische* (Arbeitszeitgesetz 1919, Artikel 1) und das *lettische* (Arbeitszeitgesetz 1922, Artikel 1 und 2) Arbeitsrecht den Normalarbeitstag von 8 Stunden, am Sonnabend von 6 Stunden festsetzt, so dass die normale Wochenarbeitszeit 46 Stunden beträgt. Das *russische* Arbeitsrecht bestimmt zwar nicht ausdrücklich, dass die Arbeitszeit am sechsten Wochentage kürzer bemessen werden soll, schreibt aber eine wöchentliche ununterbrochene Ruhezeit von 42 Stunden vor (Kodex der Arbeit 1922, Artikel 109), was einer Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend auf 6 Stunden und der normalen Wochenarbeitszeit auf 46 Stunden gleichkommt. Das *holländische* Gesetz 1919 (Artikel 24) hatte die normale Wochenarbeitszeit von 45 Stunden festgesetzt; durch die Novelle 1922 wurde aber die Wochenarbeitszeit auf 48 Stunden erhöht.

wird auf diese Weise die *Freizeit* des Arbeiters (von den relativ seltenen Fällen besonders günstiger Siedlungsverhältnisse abgesehen) wesentlich unter zwölf Stunden herabgedrückt¹²⁾.

Aber selbst diese Regelung schränkt das Geltungsgebiet des Prinzips des Achtsturentages zugunsten desjenigen der 48-Stunden-Woche nur insoweit ein, als es sich um die Einführung einer 5-Tage-Woche respektive einer 11-Tage-Doppelwoche handelt. Von einer unumschränkten Verdrängung des Prinzips des Achtsturentages durch dasjenige der 48-Stunden-Woche kann selbst hier nicht die Rede sein.

Anders verhält es sich mit dem geltenden *deutschen* Arbeitszeitrecht. Diesem (der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 in der Fassung vom April 1927) liegt anscheinend allein das Prinzip des Achtsturentages zugrunde: „Die regelmässige werktägige Arbeitszeit . . . darf die Dauer von acht Stunden täglich nicht überschreiten.“ (§ 1, Satz 2.) Dies ist jedoch nur ein redaktioneller Trick: Bereits in dem folgenden Satz desselben Paragraphen wird es dem Arbeitgeber freigestellt, die Arbeitszeit „nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung“ anderweitig zu verteilen und an einzelnen Tagen „Mehrarbeit“ ohne besondere Vergütung (§ 6a) anzuordnen, soweit der *durchschnittliche* achtstündige Arbeitstag für eine Periode von einer respektive von zwei Wochen eingehalten wird; *unter dem Deckmantel des Achtsturentages wird hier also in Wirklichkeit das Prinzip der 48-Stunden-Woche respektive der 96-Stunden-Doppelwoche festgesetzt*. Aber selbst diese Regelung wird zu einem Schein, indem die Verordnung die „Mehrarbeit“ in weitestem Masse zulässt (wir kommen in anderem Zusammenhange darauf zurück) und eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit durch Tarifvertrag (und somit auch durch „Zwangstarif“) zulässt, wodurch die gesamte grundsätzliche Arbeitszeitregelung, wie sie in dem § 1 der Verordnung getroffen ist, eines zwingenden Charakters beraubt und zu einer subsidiären Regelung abgeschwächt wird.

Diese „Elastizität“ der deutschen Arbeitszeitregelung muss erst überwunden werden, ehe die Ratifikation des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens durch Deutschland möglich wird.

¹²⁾ Otto Lipmann („Die sozialhygienische Seite des Arbeitszeitproblems“, „Archiv für soziale Hygiene und Demographie“, Band II, Heft 2, Januar 1927, S. 199) bringt Angaben der österreichischen und sächsischen Forschungen über die Zeitverluste der Arbeiter für die Wege zwischen Wohnort und Arbeitsstätte. In Österreich verlieren die Arbeiter für die Wege täglich durchschnittlich 1½ Stunden; die sächsischen Ergebnisse sind noch ungünstiger: der Durchschnittsverlust für die Wege zur und von der Arbeitsstätte beträgt hier (nach der Erhebung der Gewerbeaufsichtsbeamten, die sich auf 22 000 Arbeiter in 23 Orten erstreckt hat) 1¾ Stunden. Dies sind jedoch nur Durchschnittszahlen, die für bedeutende Arbeitergruppen noch wesentlich überschritten werden.

KOHLENVEREDLUNG

Von GEORG BERGER (Bochum)

Der Wirtschaftsfortschritt bewegt sich nicht in Sensationen. Wenn nach jahrelanger, mühseliger Forscherarbeit neue Entwicklungsmöglichkeiten in wissenschaftlicher, technischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht, die die grössten Aussichten für die Zukunft bieten, in der Öffentlichkeit zur Behandlung gelangen, so wird häufig nach der ersten begeisterten Zustimmung oder zweifelnden Ablehnung das Interesse für eine Neuerung abflauen, deren Verwirklichung und allgemeine Durchsetzung aus der Natur der Sache heraus auf einen längeren Zeitraum abgestellt ist. Auch auf dem Gebiete der *Kohlenveredlung* ist diese Beobachtung zu machen, wiewohl die ungeheure Tragweite der damit zusammenhängenden Probleme eine beständigere Aufmerksamkeit, nicht nur der Fachleute, verdient.

Unter Kohlenveredlung versteht man die *physikalische* und *chemische Aufbereitung* der im bergbaulichen Produktionsprozess anfallenden Rohkohle. Die physikalische Aufbereitung der *Steinkohle*, die *Wäsche* und *Siebung*, die in neuzeitlichen ausgedehnten Anlagen vor sich geht, befreit die Rohkohle von den anhaftenden Gesteinsbeimengungen, den „Bergen“, und trennt sie nach Korngrössen bzw. Stückgehalt, um so die Lieferung einer reinen und daher marktfähigeren Kohle zu gewährleisten. Die dabei ausgesonderte Feinkohle findet, sofern es sich um Fettkohle handelt, zumeist in der Kokerei, soweit es sich um magere Sorten handelt, in der Brikettierung Verwendung.

Ähnlich geschieht die mechanische Aufbereitung der *Braunkohle*, die entweder als Förderkohle unmittelbar zum Versand gelangt oder durch Siebvorrichtungen in Klar- und Stückkohle sortiert wird. Während die Stückkohle, in verschiedenen Korngrössen, wie die Förderkohle verladen wird — wobei infolge des hohen Wassergehaltes (etwa 50 Prozent) nur ein begrenzter, etwa 50 Kilometer tragender Absatzradius in Betracht kommt —, dient die Klarkohle zur Herstellung von Nasspresssteinen, deren Versandradius wegen ihrer geringen Festigkeit ebenfalls verhältnismässig klein ist. Von weitaus grösster Bedeutung hingegen ist die Verpressung der Braunkohle zu *Briketts* nach vorheriger Siebung und Trocknung. Erst durch die Brikettierung ist überhaupt die Möglichkeit der gewaltigen Steigerung des Braunkohlenabsatzes für Hausbrand und Industriezwecke geschaffen worden.

Die sich zurzeit in regster Weiterentwicklung befindliche Feuerungstechnik hat über die bereits im Gebrauch befindlichen mechanischen Aufbereitungsmethoden hinaus Verfahren entwickelt, die die Verwertung bisher als minderwertig angesehener Brennstoffe gestatten. So eröffnen die Fortschritte der *Kohlenstaubtechnik* dem Braunkohlenbergbau Wege zur Schaffung eines neuen veredelten Brennstoffes und dem Steinkohlenbergbau bessere Absatzmöglichkeiten für feinkörnige Kohlen- und Abfallsorten, wie auf der jüngsten Tagung des Sachverständigenausschusses des Reichskohlenrates für Brennstoffverwendung hervorgehoben wurde. Im Jahre 1926 ist der Verbrauch von Kohlenstaub von rund

2½ Millionen auf rund 4 Millionen Tonnen gestiegen; der augenblickliche Verbrauch wird auf etwa 12 Prozent der verstaubbaren Kohle, also desjenigen Teils der Förderung an Stein- und Braunkohle, für welche die Umwandlung in Kohlenstaub als wirtschaftlich zu bezeichnen ist, geschätzt. Die Möglichkeiten der Kohlenstaubverwendung sind also noch längst nicht ausgeschöpft. Man erwartet in diesem Zusammenhange die Lösung des Problems der *Kohlenstaublokomotive* und des *Kohlenstaubdieselmotors*, wie weiterhin im Schwelverfahren die Überführung des geringwertigen Steinkohlenstaubes in hochwertige, rauchfreie, stückige Brennstoffe mit Eigenschaften, die denen des Anthrazits ähnlich sind, erstrebt wird.

Schliesslich bietet die Anwendung der *Fernheizung* Raum für die wirtschaftliche Verwendung sonst schwer unterbringbarer Kohlensorten und des überschüssigen Kokes. Die Fortleitung der Wärme in Form von Dampf oder Warmwasser auf weitere Entfernungen, etwa zur Versorgung einzelner Gebäudegruppen oder gar ganzer Stadtteile, ist durchaus keine amerikanische Utopie. Es handelt sich hierbei um nichts anderes als um die Ausdehnung des Zentralheizungsprinzips auf grössere Entfernungen, deren Höchstgrenze nach dem heutigen Stand der Technik unter Berücksichtigung der wirtschaftlich tragbaren Verluste (etwa bis 5 Prozent bei Temperaturen von 60 bis 150 Grad) von Sachverständigen mit etwa 2800 Meter angegeben wird. In Amerika hat dieser Gedanke schon vor mehr als 50 Jahren Verwirklichung gefunden; in Deutschland wurde das erste Fernheizwerk vor etwa 25 Jahren in *Dresden* erbaut. Inzwischen ist eine ganze Reihe von weiteren Fernheizwerken in Betrieb genommen worden, deren Wirtschaftlichkeit auf der Ausnutzung von *Abwärme*, sei es als Abdampf aus Maschinenbetrieb (in Elektrizitätswerken), als Abhitze aus den Abgasen von Verbrennungsöfen (zum Beispiel von Gaswerken) und Verbrennungsmotoren beruht. Doch auch *Frischdampfheizwerke* sollen, wie amerikanische Erfahrungen dartun, einen durchaus wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen, ja unter Umständen, der geringeren Anlagekosten wegen, sogar Vorteile gegenüber Abdampfheizwerken bieten. Vermutlich wird die Fernheizung vorerst auf die nähere Umgegend der Kohlegewinnungsstätten beschränkt bleiben. Ihre erweiterte Durchführung, sei es als Städteheizung oder zur Anwendung in industriellen Anlagen zur Heizung bzw. für technische Zwecke, will sich unter anderem auch die neue *A.-G. für Kohlenverwertung* in Essen angelegen sein lassen, und zwar durch Errichtung oder Betrieb entsprechender Zentralheizungsanlagen.

Neben der physikalischen Aufbereitung der Kohle, die die Kohlensubstanz unverändert lässt, steht die *chemische Veredlung* der Kohle, wobei ihre Substanz eine tiefgreifende chemische Veränderung erfährt. Die älteste Veredlungsart chemischer Natur ist die *Entgasung der Steinkohle* im Wege der trockenen Destillation, das ist die Erhitzung derselben unter Luftabschluss bei hohen Temperaturen (zwischen 800 bis 1000 Grad). Sinn und Zweck der Kohlenverkokung bestand ursprünglich lediglich in der Gewinnung des *Hüttenkokes* zur Eisenerzeugung. Die Nebenproduktengewinnung wurde erst später aufgenommen. Eine

andere Art der Kokerei entstand zu Anfang des 19. Jahrhunderts, die *Leuchtgasfabrikation*, bei der im Gegensatz zur Hütten- bzw. Zechenkokerei Gas als Haupt- und Koks als Nebenprodukt erzeugt wurde. Wiewohl beide Arten der Kokerei, eben wegen der Verschiedenheit der Zielsetzung, sich getrenntentwickelten, besteht heute kein strenger Unterschied mehr zwischen modernen Gaswerken und Zechenkokereien. Die Entgasung der Kohle liefert ausser *Gas* und *Koks* als wichtigste Wertstoffe: *Teer*, *Ammoniak*, das meist gleich auf der Anlage zu schwefelsaurem Ammoniak (Ammoniumsulfat), einem sehr wichtigen Stickstoffdünger) oder sonstigen Stickstoffverbindungen weiterverarbeitet wird, sowie das *Benzol*, *Toluol*, *Xylol*, auch *Naphthalin*, und schliesslich noch die als Rückstand gewonnenen *Cumaronharze*, während die Aufarbeitung des Teers neben einer Reihe von *Ölen* (Leicht- und Schweröle) wichtige Ausgangsprodukte der modernen Chemie (für Farbstoffe, Arzneien, Desinfektionsmittel usw.) ergibt. Für die Wirtschaftlichkeit des Bergbaues, aber auch für die modernen Gasanstalten ist jene Nebenproduktion heute von der allergrössten Bedeutung. Infolge der engen Verknüpfung der Kohlenproduktion mit der Kohlenveredlung lassen sich auch die bergbaulichen Gewinnungskosten überhaupt nicht mehr als eine unabhängig für sich zu beurteilende oder zu regelnde Angelegenheit betrachten.

Was die *chemische Veredlung der Braunkohle* anbelangt, so erstreckt sie sich im Gegensatz zu der der Steinkohle auf ein nur kleines Gebiet der Industrie. Die Grundlage für die chemische Aufarbeitung der Braunkohle bildet das *Bitumen*, ein wachsartiger Stoff (*Montanwachs*), der in lohnenden Mengen nur in der *mitteldeutschen* Braunkohle (Schwelkohle) vorkommt. In den grossen Braunkohlenbezirken Niederlausitz und Rheinland sind daher zurzeit keine Gewinnungsanlagen für das Bitumen in Betrieb. Die Aufarbeitung der bitumenreichen Schwelkohle Mitteldeutschlands geschieht auf zwei Arten, entweder durch *Schwelen* (trockene Destillation bei Temperaturen unterhalb Rotglut), wobei man als Hauptstoff den *Braunkohlenteer* erhält, oder durch *Auswaschen* des Bitumens mit Benzol bzw. Benzolgemischen. Das so ausgezogene dunkelbraune Montanwachs ist Rohmaterial für die Herstellung von Schuhkreme, Phonographenwalzen, Bohnermasse, wird aber auch zum Leimen von Papier und zu Schmierzwecken verwendet. Von den *Schwelzeugnissen* — Braunkohlenteer, Grudekoks, Schwelgas — wird der Teer in den *Mineralöl- und Paraffinabriken*, mit denen meistens auch eine Kerzenfabrik verbunden ist, weiterverarbeitet. Das *Paraffin* ist das wertvollste Verkaufsprodukt für die mannigfachsten Verwendungsarten, hauptsächlich für den Kerzenguss. Die *Braunkohlenteeröle* dienen als Automobilbetriebsstoffe, als Putzöle, zur Herstellung von Ölgas, das Paraffinöl wird besonders als Treiböl für den Dieselmotor benutzt, kurzum für den mannigfaltigsten technischen und chemischen Gebrauch. Das *Schwelgas* geht nach der Benzinentziehung als Heizgas in die Schwelerei zurück, seine Überleitung in die Gasfernversorgung zusammen mit dem Braunkohlengeneratorgas, das neben dem Generatorsteer bei der *Vergasung der Braunkohle* entsteht, gehört mit zu den noch offenen Ferngasfragen. Übrigens steht der allgemeinen Einführung von Braunkohlengeneratoren

im Grossbetrieb, worauf man in der Zeit des Ölmangels im Kriege grosse Hoffnungen setzte, vor allem der Umstand entgegen, dass die dauernde Verarbeitung von Rohbraunkohle, wie sie im Bergwerk fällt, noch nicht gewährleistet ist.

So grosszügig hiernach das bereits erschlossene Arbeitsgebiet des Bergbaues in bezug auf die Kohlenveredlung erscheint, so ist doch zu bemerken, dass in der letzten chemischen Auswertung der Montanprodukte die *chemische Grossindustrie* dem Bergbau mit erheblichem Erfolge das Feld streitig gemacht und die Führung auf ehemals vom Bergbau beherrschten Gebieten an sich gebracht hat. So ist sie beispielsweise durch die Einführung des Haber-Bosch-Verfahrens (synthetische Herstellung von Stickstoffdüngemitteln aus Luft und Kohle als Rohstoffe) zu einer *Monopolstellung auf dem Stickstoffmarkt* gelangt, wodurch die Ammoniak-erzeugung der Kokereien ganz beträchtlich an Bedeutung verlor. Während früher der Kohlenstickstoff die grösste Stickstoffquelle Deutschlands darstellte, steht er heute mit rund 12 Prozent der deutschen Erzeugung fast an letzter Stelle. Dazu kommt, dass die Herstellungskosten des synthetischen Stickstoffes erheblich niedriger liegen als die des Zechenammoniaks (etwa ein Drittel), so dass die dauernde Rentabilität der Kokereistickstoffherzeugung, die teilweise heute schon bestritten wird, zum mindesten in Frage gestellt ist. Andererseits kann auf die Ammoniakentfernung aus dem Rohgase aus technischen Gründen nicht verzichtet werden. Bis zum Jahre 1930 gehört allerdings der Bergbau mit dem Farbenkonzern dem Stickstoffsyndikat an, das dem Zechenammoniak bis dahin einen ausreichenden Preis sichert.

Die Befürchtungen wegen der für später zu erwartenden Preiskämpfe haben nun zur Anstellung von Versuchen geführt, die Wettbewerbsfähigkeit der bergbaulichen Stickstoffprodukten wiederherzustellen bzw. zu verbessern, um möglicherweise selbst zur *Herstellung von synthetischem Ammoniak im Anschluss an die bergbauliche Nebengewinnung* überzugehen. Das von der Gewerkschaft Mont Cenis in Sodingen (Westfalen) entwickelte Verfahren, das in letzter Zeit viel erwähnte *Mont-Cenis-Verfahren*, hat bereits günstige Resultate in dieser Richtung ergeben. Es arbeitet mit Anwendung hochaktiver Kontaksubstanzen, sogenannter Katalysatoren, worunter Stoffe verstanden werden, z. B. Nickel, Kobalt, Eisen, bei deren Anwesenheit im Prozess bestimmte chemische Reaktionen herbeigeführt bzw. beschleunigt werden, und gelangt bei Drucken, die unterhalb der durch die Stickstoffpatente des Farbenkonzerns (deren wichtigste übrigens in diesem Jahre ablaufen) bestimmten Grenzen, das heisst unter 100 Atmosphären Reaktionsdruck liegen, zu einer rentablen Ausnutzung der Kokereigase für die Stickstoffsynthese. Inzwischen läuft eine vom Farbentrust gegen Mont Cenis erhobene Patentklage, deren Entscheidung noch aussteht. Die *Kosten* des Mont-Cenis-Verfahrens, berechnet auf das Kilogramm Stickstoff, sollen noch *niedriger* sein als die der I. G. Farbenindustrie. Die vom Röchling-Konzern in Gemeinschaft mit der im preussischen Staatsbesitz befindlichen „Hibernia“ betriebene Versuchsanlage auf der Zeche Mont Cenis wird gegenwärtig in grossem Massstabe erweitert. Freilich

dürfte die aus Kreisen des Bergbaues geäusserte Ansicht, dass jede normale Zeche mit Kokerei schon ein Stickstoffwerk von recht bedeutender Leistung sich angliedern könne, vorläufig noch mit einiger Zurückhaltung aufzunehmen sein, um so mehr, da die künftigen Wettbewerbschancen nach dem erstrebten Übergange des Farbenkonzerns vom bisher für die Ammoniaksynthese verwendeten Wassergas aus Steinkohlenkoks auf *Braunkohlenwassergas* sich noch nicht übersehen lassen. Durch diese Abwanderung von der Steinkohle auf eigene Braunkohle würde dem Steinkohlenbergbau ausserdem ein ausserordentlich wichtiger Grossabnehmer für die entsprechenden Koks- bzw. Kohlenmengen verlorengehen. Immerhin gewährt die weitere Ausgestaltung der Stickstoffsynthese aus Kokereigas dem Steinkohlenbergbau beachtliche Möglichkeiten, die in Verbindung mit der *Fernleitung der verbleibenden Kokereirestgase* zur Grossgasversorgung wahrscheinlich noch steigerungsfähig würden.

Ebenso wie bei der Stickstofferzeugung stösst die Erweiterung des bergbaulichen Produktionsprogramms zur *Umwandlung der Kohlen in Öle* — Kohlenverflüssigung — auf das schon durch eine Anzahl von Schutzrechten abgesteckte Interessengebiet der Grosschemie. Dennoch dürfte in Anbetracht der noch ausstehenden Bewährung der einzelnen Verflüssigungsverfahren im grossindustriellen Massstabe der Vorsprung der I.G. noch durchaus nicht so weit festgelegt sein, dass dem Bergbau dadurch die Entwicklung dieser Verfahren, von der eigenen Kohle ausgehend, unterbunden oder wesentlich behindert wäre.

Das *Ziel der Kohlenverflüssigungsbestrebungen* ist die Gewinnung von künstlichen Mineralölen (Kohlenwasserstoffen) aus Kohle durch Anlagerung von Wasserstoff. Der wirtschaftliche Antrieb zur möglichst völligen Umwandlung von Kohlen in flüssige Betriebsstoffe ist einmal in dem gesteigerten und weiter zunehmenden Bedarf an Motortreibölen bei abnehmenden natürlichen Ölvorkommen — über die ausserdem Deutschland nur sehr spärlich verfügt — zu suchen, zum andern in dem Bedürfnis des Bergbaues, den bislang nicht ausreichend unterbringbaren Destillationsrückständen (Koks) oder anderen weniger marktfähigen Sorten neue Absatzmöglichkeiten zu erschliessen. Bei dem letztangeführten Grunde ist zu beachten, dass, welches der empfohlenen Verflüssigungsverfahren sich auch schliesslich durchsetzen möge, lediglich eine *sortenmässige*, nicht mengenmässige Marktverbesserung zu erwarten ist. Dr. Bergius, einer der hervorragendsten Forscher auf diesem Gebiete, hat kürzlich nach Mitteilung des Geschäftsführers des Brennstoffverwendungsausschusses des Reichskohlenrates selbst zum Ausdruck gebracht, dass der Ersatz unserer gesamten jetzigen Öleinfuhr im Jahreswert von etwa 175 Millionen Mark durch einheimische künstliche Öle den Kohlenmarkt nur um rund 3 bis 4 Millionen Tonnen entlasten würde (der Braunkohlenanteil dabei ebenfalls in Steinkohle umgerechnet), um eine also nur verhältnismässig geringfügige Menge unserer Gesamtkohlenproduktion, während anderseits dazu die Investierung von Betriebs- und Anlagekapitalien in der Grössenordnung von etwa 300 Millionen Mark erforderlich wäre.

Da eine Steigerung der Ölausbeute, namentlich an leichtsiedenden Betriebsstoffen im Kokereibetrieb der Steinkohle oder im Schwelbetrieb der Braunkohle nur in dem Masse wirtschaftlich durchführbar ist, wie *Absatz für Koks bzw. Grudekoks* vorhanden ist, hat man sich nach anderen Verfahren zur Steigerung des heimischen Ölvorrats umgesehen. Bisher sind dafür drei verschiedene Wege beschritten worden: 1. Die *Schwelung* der Steinkohle, 2. die *Hydrierung* der Kohle nach Bergius und 3. die Herstellung flüssiger Brennstoffe *aus vergaster Kohle*.

Das erstgenannte Verfahren, die *Schwelung*, ist, wie oben erwähnt, in der Braunkohlenindustrie seit langem bekannt und in Anwendung. Neu ist vielleicht, dass sich jetzt auch die Elektrizitätsindustrie (AEG.) auf diesem Gebiete betätigen will. Die Übertragung der Schwelerei auf den Steinkohlenbergbau wurde bisher nur in begrenztem Masse vorgenommen. Die Steinkohlenschwelerei — auch *Tief-temperaturverkokung* genannt, da die Destillation bei wesentlich niedrigeren Temperaturen (etwa 500 Grad) als in Koksöfen vor sich geht — gestattet die Gewinnung einer grösseren Menge Teeres und damit der Teeröle. Man rechnét dabei etwa mit der *doppelten Teerausbeute* (Urteer), die durch weitere Behandlung zu leichten und schweren Betriebsstoffen und zu Schmiermitteln aufgearbeitet werden kann. Der rückständige Schwelkoks gilt als *Anthrazitersatz* und ist über der Verwandlung in Wassergas die Basis für das Fischersche Syntholverfahren, das leichtsiedende Motortreiböle ergibt, während die sehr heizkräftigen Schwelgase sich zur Anreicherung heizwertschwacher Gase eignen. Um die Erforschung der Kohlenverschwelung hat sich besonders der Geh. Rat Fischer vom Kohlenforschungsinstitut Mülheim (Ruhr) verdient gemacht, dessen Syntholverfahren, das bezüglich der erforderlichen Drucke und Temperaturen und sonstigen Umstände (Katalysatoren) dem Haber-Bosch-Verfahren für Ammoniak-synthese ähnelt. Allerdings ist die wirtschaftliche Durchführbarkeit dieser Verflüssigungsmethode im Grossbetrieb noch nicht entschieden.

Das *Hydrierungsverfahren nach Dr. Bergius* beruht auf der Behandlung der Kohle in Mischung mit Teer oder Urteer bei erhöhter Temperatur und erhöhten Drucken mit Wasserstoff. Dieses schon seit mehr als zehn Jahren bekannte Verfahren, das inzwischen unter grossen Mühen und Opfern — deren Träger ein „Konsortium für Kohlenchemie“, bestehend aus R. Friedländer, Henckel-Donnersmarck und Th. Goldschmidt A.-G. war — von der Deutschen Bergin A.-G. für Kohle- und Erdölchemie in *Mannheim-Rheinau* unter Dr. Bergius für den Grossbetrieb entwickelt wurde, liefert eine Ölausbeute aus Ruhrsteinkohle von 44 bis 55 Prozent. Um 1 Kilogramm Öl herzustellen, verbraucht man etwa 3 Kilogramm Kohle, davon 1 Kilogramm für Kraft und Wärme. Die gewonnenen Öle — Benzin, Dieselöl, Schmieröl, Heizöl — sind Handelsware, die nach Ansicht des Erfinders begründete Aussicht auf wirtschaftliche Verwertung haben. Besonders hervorzuheben ist, dass man für das Berginverfahren — wie auch für das Fischersche Syntholverfahren — ohne weiteres Staubkohlen und Abfallkohlen der Steinkohlen, aber auch *Braunkohlen* verwenden kann. Freilich wird über die durchgehende Anwendbarkeit des Berginverfahrens nur der Grossbetrieb entscheiden; der Bau

der ersten derartigen Grossanlage wird nunmehr von der *G. m. b. H. für Teerverwertung, Duisburg-Meiderich*, durchgeführt werden. Die Anteile dieser G. m. b. H. haben der Stahltrust (über Thyssen, Deutsch-Luxemburg, Gelsenkirchen und Phönix) und die I. G. Farbenindustrie gemeinsam im Besitz. Durch diese über den im Ruhrkohlsyndikat massgeblich beteiligten Stahltrust hergestellte Kuppelung der Bestrebungen der Ruhrkohlenverwertungs-A.-G. mit den entsprechenden Arbeiten des Farbentrustes wird hoffentlich eine Förderung des Verflüssigungsproblems erreicht werden. Die I. G. Farbenindustrie hat überdies durch den An- bzw. Rückkauf der Berginpatente, die möglicherweise die Ausnutzung ihrer eigenen Hydrierungsverfahren hätten stören können, die Zersplitterung der notwendigen Grossversuche für diese Kohlenveredlungsmethoden unterbunden, obschon sie selbst sich über die Erfolgsmöglichkeiten des Berginverfahrens bisher nur zweifelnd, zuletzt sogar absprechend geäussert hat.

Die *I. G. Farbenindustrie* bzw. die Badische Anilin- und Sodafabrik hat nämlich, und das ist die dritte und, soweit ersichtlich, am weitesten fortgeschrittene Methode der Kohlenverflüssigung, die *Herstellung flüssiger Brennstoffe aus vergaster Kohle* unternommen. Bei diesem Verfahren wird die Kohle bzw. der Koks zunächst zu *Wassergas* vergast, worauf mit Hilfe geeigneter Verbindungsstoffe (Katalysatoren) unter hohen Drucken und Hitzegraden das darin enthaltene Kohlenoxyd und Wasserstoff zu Kohlenwasserstoffen verbunden werden. Hierbei bildet sich zunächst ein gebrauchsfähiger Motorbetriebsstoff, das sogenannte *Metanol*, ein künstlicher Methylalkohol, dessen motorischer Effekt im Vergleich zum heizkräftigeren Benzin allerdings wesentlich geringer ist. Die weitere Verbesserung des Verfahrens soll jetzt auch ölartige Reaktionsprodukte, Benzine und höhere Kohlenwasserstoffe, wie Dieselöle usw., ergeben. Die Arbeitsbedingungen des Verflüssigungsverfahrens der „Badischen“ sind etwa dieselben, unter denen, unabhängig hiervon, der Professor Fischer und seine Mitarbeiter im Mülheimer Kohlenforschungsinstitut ihre Syntholverfahren ausgearbeitet haben. Auch das *Synthol* eignet sich, wie Fahrversuche ergeben haben, als Treibmittel für Motoren und kann durch nochmalige Behandlung in das benzin- bzw. petroleumähnliche *Synthin* übergeführt werden. Von besonderer Wichtigkeit scheinen die Laboratoriumsversuche des Geheimrats Fischer zu sein, die Ölsynthese auch *bei gewöhnlichem Luftdruck* vorzunehmen.

Mag auch in diesen Projekten noch manches allzu Zukünftige enthalten sein, das gegenwärtig noch kein hinlänglich begründetes Urteil erlaubt, so ist doch die erfrischende Tatkraft, mit der an die Lösung all dieser technisch wie wirtschaftlich gleich bedeutsamen Fragen herangegangen wird, für die Zukunft recht verheissungsvoll. Was den dabei aufzuwendenden wirtschaftlichen Wagemut betrifft, hat die chemische Grossindustrie dem Bergbau manches voraus. Die Badische Anilin- und Sodafabrik hat nicht nur das grösste Stickstoffwerk, das *Leunawerk* in Mitteldeutschland, auf Braunkohle errichtet, sondern neuerdings auch durch die Angliederung der A. Riebeck'schen Montanwerke sich eine ergiebige Rohstoffbasis für weitere Kohlenverflüssigungsanlagen geschaffen. Jetzt sind auf dem Leuna-

werk Erweiterungsbauten grössten Umfanges im Gange, die der Herstellung einer Kohlenverflüssigungsanlage, die teilweise bereits Mitte 1927 in Betrieb genommen werden soll, dienen. Weiter werden grosse Siloanlagen gebaut zur Aufnahme der vom Leunawerk neuerdings hergestellten Düngesalze, vor allem der neuen *Mischdünger*, wie endlich auch an einer Vergrösserung der Ammoniakfabrik gearbeitet wird, um die Ammoniakherzeugungsfähigkeit des Leunawerkes um 50 Prozent zu steigern.

Diese Ausweitung des Fabrikationsprogramms der I. G. Farben hat eine Anzahl weiterer wirtschaftsorganisatorischen Fragen aufgeworfen. Der neue Mischdünger, der unter dem Namen *Nitrophoska* auf den Markt gebracht wird, stellt eine Verbindung der drei Grundstoffe Kali, Stickstoff und Phosphor dar. Das praktische Ziel dieser Neuerung ist die Vereinfachung der künstlichen Düngung durch Lieferung eines chemisch gebundenen Mischdüngers an Stelle der bereits eingeführten technischen Mischungen. Für die Farbenindustrie wäre zur Durchführung ihrer Düngerprojekte danach noch ein sehr enges Zusammenarbeiten mit der Kaliindustrie notwendig, dessen praktische Verwirklichung allerdings heute noch nicht ersichtlich ist. Vielmehr hat die Kaliindustrie durch den Generaldirektor Rosterg mit *Klöckner* und anderen Ruhrkohlenindustriellen Fühlung genommen, um die Möglichkeiten eines näheren Zusammengehens mit der Zechenammoniakherzeugung zu erörtern. Soviel bekannt, will der Klöcknerkonzern in *Rauxel* (Westfalen) die Mischdüngerfabrikation in neuen Anlagen aufnehmen, wobei die Ammoniakgewinnung nach ähnlichen Methoden wie bei der I. G., deren Patente ja jetzt zum Erlöschen kommen, geschehen soll.

Die Interessenlage, die sich aus den Mischdüngerprojekten ergibt, ist also sehr kompliziert. Mag auch die Kaliindustrie in der Lage sein, durch die Preisgestaltung oder gar durch Verkaufsbehinderungen für Rohkali Widerstand gegen eine eventuelle Verdrängung des Einzeldüngers durch den dreifachen Mischdünger der I. G. Farbenindustrie zu leisten, so ist doch für spätere Kombinationen allein die Frage ausschlaggebend, ob sich der Mischdünger wirklich als überlegen erweist. Wenn dieses der Fall ist, so wird vermutlich auch eine entsprechende Verständigung der I. G. Farben mit der Kaliindustrie, schliesslich auch mit den Zechenstickstoffproduzenten, mit denen schon heute wichtige Verbindungen vorhanden sind (Stickstoffsyndikat, Duisburg-Meiderich, Rhein Stahl usw.) erfolgen.

Es muss wiederholt werden, dass die *Auswirkungen* all jener grosszügigen wirtschaftspolitischen Grundsteinlegungen *nicht kurzfristig* erwartet werden können. Sie stellen vielmehr ermutigende Lichtpunkte für die Zukunft dar und sollten namentlich in ihren Zusammenhängen und wechselseitigen Bedingtheiten betrachtet werden. Die damit verbundenen Aussichten auf verbesserte und schliesslich wohl auch auf verbilligte Energiebelieferung lösen wiederum weiter fördernde Wirtschaftsantriebe aus. Nicht zu vergessen ist auch, dass für unsere gesamte Eisen erzeugende und verarbeitende Industrie wie auch für das Baugewerbe aus der Durchführung all dieser Planungen umfangreiche rentierliche Aufträge sich ergeben werden.

Die *gemeinwirtschaftliche Steuerung und einheitliche Zusammenfassung* jener weitschauenden Vorhaben zu einem echten volkswirtschaftlichen Rationalisierungsprogramm aber ist geboten, um damit im Sinne des von Walter Rathenau aufgestellten Rohstoffimperativs: „*Nichts vergeuden, alle Quellen erschliessen!*“ dem erstrebten nachhaltigen und allgemeinen Wirtschaftsaufstieg unseres Volkes und Landes die Bahn zu bereiten.

WISSENSCHAFT, GEWERKSCHAFTEN UND ARBEITSRECHT

Von CLEMENS NÖRPEL

Seit einiger Zeit befassen sich Wissenschaftler und Unternehmer sehr ausführlich mit dem sogenannten „Gewerkschaftsmonopol“. Es handelt sich um folgende Tatsache: Seit Beendigung des Weltkrieges kommen in Deutschland für die Besetzung derjenigen Körperschaften, in denen Arbeitnehmer mitzuwirken haben, allein die vier „anerkannten“ Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer in Betracht. Die Spitzenorganisationen, die dieses Gewerkschaftsmonopol besitzen, sind: 1. der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, 2. der Allgemeine freie Angestelltenbund, 3. der Deutsche Gewerkschaftsbund und 4. der Gewerkschaftsring.

Unternehmer im Verein mit Wissenschaftlern erheben gegenüber diesem Gewerkschaftsmonopol den Einwand, dass dadurch die vielen Millionen Arbeitnehmer, die keiner Gewerkschaft angehören, entrechtet würden. Dem Reiche, den Ländern und überhaupt sämtlichen Behörden sowie ausserdem den Parlamenten wird vorgeworfen, dass sie eine Politik betreiben, die den Interessen weiter Volkskreise — nämlich der Unorganisierten — zuwiderläuft und die in den anerkannten Gewerkschaftsrichtungen zusammengeschlossenen Arbeitnehmer einseitig begünstigt.

Die Unternehmer waren seit Ende 1918 nicht immer dieser Auffassung, sondern sie haben im Gegenteil durch ihre massgebenden Arbeitgeberverbände am 15. November 1918 die bekannte Vereinbarung mit eben diesen Spitzenorganisationen getroffen, in der sie sich verpflichteten, die Vereinigungsfreiheit anzuerkennen, die Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge zu regeln, den Achtsturentag zu gewährleisten und den gelben Werkvereinen jede Unterstützung zu versagen sowie die Bildung derartiger gelber Werkvereine zu unterlassen.

Infolge der für Deutschland durch den Weltkrieg geschaffenen Schwierigkeiten, nicht zum wenigsten aber auch infolge der Zersplitterung der deutschen Arbeiterklasse und der Interesselosigkeit von Millionen Arbeitnehmern war es den Unternehmern sehr bald möglich, ihre Macht wieder zu festigen. Sobald ihnen dies gelungen war, haben die Unternehmer nicht nur den Kampf gegen die Tarifverträge aufgenommen und den Achtsturentag wieder beseitigt, sondern sie gehen nunmehr auch unmittelbar zur Bekämpfung der Gewerkschaften selbst

über. Hierbei müssen dann innerlich unwahre Argumente, wie die Sorge um die Unorganisierten, herhalten, um diesen Zwecken und Zielen zu dienen.

Auch für die gelben Werkvereine haben die Unternehmer jetzt wieder eine grosse Vorliebe. Die Förderung der gelben Werkvereine steht daher auf der Tagesordnung. Neben einer Reihe weniger bedeutender Einrichtungen haben die Unternehmer für diesen Zweck das Deutsche Institut für technische Arbeitsschulung (Dinta) geschaffen, dem die Aufgabe übertragen worden ist, Kräfte auszubilden, die in den Betrieben Leiter der Lehrlingsschulen, der sozialen Einrichtungen und der Werkzeitungen werden sollen. In erster Linie wollen sich die Unternehmer der Jugend der Arbeiterklasse bemächtigen, die in gut ausgestatteten Lehrlingswerkstätten und Lehrlingsschulen im Sinne der Unternehmer herangebildet wird, wobei gar nicht verschwiegen werden soll, dass die zu diesem Zwecke geschaffenen Einrichtungen vielfach durchaus hochwertig sind und, wenn sie sachlichen Zielen dienen würden, als Fortschritt zu begrüßen wären.

Immerhin sind die Erfolge, welche die Unternehmer auf diese Weise bisher erzielt haben, an sich gering. Schlimmer und bedauerlicher ist auch heute noch die Tatsache, dass Millionen Arbeitnehmer keinerlei Interesse für ihre Klassenlage haben und infolgedessen nicht Mitglieder der Gewerkschaften sind, so dass die Macht der Arbeiterklasse auf diese Weise geschwächt wird. Letztere Tatsache ist es in erster Linie, welche die Unternehmer für ihre Zwecke ausnutzen wollen. Wenn die Unternehmer darüber hinaus noch durch Schaffung gelber Werkvereine und durch den Kampf gegen das Gewerkschaftsmonopol ihre Lage zu verstärken suchen, so können sie nur im Zusammenhang mit der geschilderten Interessenlosigkeit eines Teiles der Arbeiterklasse tatsächliche Erfolge buchen.

Allerdings befinden sich die Unternehmer in ihrem Kampfe gegen das Gewerkschaftsmonopol in einer nicht ganz einfachen Situation. Es ist für sie sehr schwierig, gegen dieses Monopol mit überzeugenden Gründen anzukämpfen. Die Unternehmer sind heute gezwungen, in derselben Form nach aussen in Erscheinung zu treten wie die Arbeiterklasse. Die Arbeitnehmer können nicht mehr einzeln im Kampfe ums Dasein auftreten, sondern sie müssen als Arbeiterklasse durch ihre Gewerkschaften ihre Interessen vertreten. Auch die Unternehmer können nicht mehr als einzelne kämpfen, sondern müssen innerhalb der Unternehmerklasse durch die Arbeitgeberverbände ihre Interessen nach aussen vertreten lassen. Dieser Grundsatz, der für die Unternehmer richtig ist, kann für die Arbeitnehmer nicht falsch sein. Im Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit regeln sich alle Angelegenheiten nicht mehr individualistisch, sondern kollektivistisch. Das individuelle Arbeitsrecht der Vorkriegszeit hat seine Bedeutung wesentlich verloren. An seine Stelle ist das kollektive Arbeitsrecht der Nachkriegszeit getreten.

Daher ist es für die Unternehmer sehr wichtig, wenn ihnen die Argumente für ihren Kampf von anderer Seite geliefert werden, besonders wenn sie diese Argumente von der Wissenschaft erhalten können, weil sie sich dadurch scheinbar eigener Meinungsäusserungen enthalten können und in der Lage sind, die objektiven Forschungen der Wissenschaft für sich sprechen zu lassen. Tatsächlich haben

sich in neuerer Zeit auch Wissenschaftler gefunden, die den Unternehmern die Begründung für ihren Kampf gegen das Gewerkschaftsmonopol geliefert haben. Genannt seien nur die Professoren Dunkmann, Oertmann, Stier-Somlo, Wörner und Brauer. Was diese Wissenschaftler bewogen hat, den Kampf gegen das Gewerkschaftsmonopol aufzunehmen, mag ganz dahingestellt bleiben: jedenfalls haben sie es für notwendig gehalten, einseitig gegen die Arbeiterklasse Stellung zu nehmen¹⁾.

Bei der Verwendung der Gründe dieser Wissenschaftler kommt den Unternehmern der in Deutschland allgemein vorhandene Respekt vor der Wissenschaft zugute. Der Durchschnittsmensch verbindet mit dem Begriff „Wissenschaft“ gleichzeitig den Begriff Wahrheit. Eine kritische Einstellung auch gegenüber der Wissenschaft hat sich noch lange nicht allgemein durchgesetzt. Es ist jedoch eine nicht zu leugnende Tatsache, dass vor allem die noch junge Wissenschaft der Soziologie besonders kritisch beurteilt werden muss. Auf dem Gebiete der Soziologie ist die Grundeinstellung des Wissenschaftlers, der sie betreibt, von ausschlaggebender Bedeutung. Viele von ihnen stehen nach Herkunft oder nach Tradition der Arbeiterbewegung fern. Für Menschen einer anderen Lebenssphäre ist es aber schwer, sich in die Triebkräfte der Arbeiterklasse hineinzudenken.

Diese noch allgemein vorhandene unkritische Einstellung zur Wissenschaft spielt auch zuungunsten der Arbeiterklasse und zugunsten der Unternehmer noch in anderer Beziehung eine unheilvolle Rolle. Der Unterschied zwischen eigentlichen Wissenschaftlern und zwischen Akademikern wird von der Masse der Menschen ebenfalls noch nicht genügend auseinandergelassen. Wenn eine Äusserung aus dem Munde oder aus der Feder einer Person kommt, die ihrem Namen den Dokortitel voranstellen kann, so wird auch hier vielfach objektive Wissenschaft angenommen, wo es sich in Wirklichkeit tatsächlich nur um ausgesprochene Unternehmerinteressenvertretung handelt. Die Unternehmer haben in kluger Erkenntnis dieser Verhältnisse tausende solcher Doktoren als Syndizi in ihren Dienst gestellt, die sich alle in Wort und Schrift bemühen, die Interessen der Unternehmer wissenschaftlich zu vertreten.

Wir haben in Deutschland rund 20 Millionen Arbeitnehmer; davon sind allerdings für unsere Betrachtung die Millionen Arbeitnehmer abzurechnen, die schwer organisierbar sind, also z. B. die leitenden Angestellten, die Landarbeiter, die Hausangestellten und einige weitere Arbeitnehmerschichten. Von den verbleibenden Arbeitnehmerschichten sind eine ganze Anzahl Berufe sehr gut organisiert. Immerhin wird man auch diese Schichten auf rund 12 Millionen beziffern dürfen, von denen nur rund 6 Millionen den vier anerkannten Spitzenorganisationen als Mitglieder angehören. Trotzdem kann nicht von einer Bevorzugung der Organisierten gegenüber den Unorganisierten gesprochen werden. Alle Grundrechte der Arbeitnehmer in der Reichsverfassung, alle Rechte der

¹⁾ Siehe hierzu auch Nörpel: „Die Durchsetzung des Arbeitsrechts“, im „Gewerkschafts-Archiv“, April 1927, Leitartikel.

Arbeitnehmer in den einzelnen arbeitsrechtlichen Gesetzen, also alle Arbeiterrechte überhaupt, sind nur auf die Vorarbeit und die nie erlahmte Energie des organisierten Teiles der Arbeiterklasse zurückzuführen. Wenn dieser organisierte Teil der Arbeiterklasse selbstverständlich dafür eintritt, dass der unorganisierte Teil der Arbeiterklasse dieser Rechte ebenfalls teilhaftig wird, so ist es doch ebenso natürlich, dass bei der Mitwirkung an der Durchführung dieser Arbeiterrechte diejenigen keine Berücksichtigung finden können, die nicht das geringste dazu getan haben, dass derartige Rechte errungen worden sind. Dieser Grundsatz ist für die Unternehmerklasse eine Selbstverständlichkeit; er ist es aber auch für die Arbeiterklasse.

Als Gewerkschaften können nur solche Vereinigungen angesehen werden, die in den Unternehmern ihren sozialen Gegenspieler sehen, so dass sich noch nicht einmal auf alle Vereinigungen auf Arbeitnehmerseite die Mitwirkung bei der Durchführung der Arbeitnehmerrechte erstrecken kann. Ganz und gar fallen dabei alle Unorganisierten aus. Innerhalb des Kollektivismus ist für die Unorganisierten kein Raum zur aktiven Betätigung. Die Voraussetzung einer solchen Betätigung ist vielmehr allein der Anschluss an eine Gewerkschaft. Für Vereinigungen der Arbeitnehmer, die sich im Schlepptau der Unternehmer befinden, gibt es bei der Durchführung der Arbeitnehmerrechte ebenfalls keine aktive Betätigungsmöglichkeit. Wäre es anders, dann würde die Mitwirkung der Arbeiterklasse bei der Durchführung des Arbeitsrechtes zu einer Farce. Weder von Kollektivismus noch von Parität könnte mehr gesprochen werden, wenn dabei Volkskreise mitwirken würden, die auf Arbeitnehmerseite tatsächlich infolge ihrer Betätigung ausserhalb der Arbeiterklasse stehen und sich im Unternehmerinteresse bemühen. Es kann daher auch von keinem Gewerkschaftsmonopol gesprochen werden, sondern es handelt sich nur darum, dass im Kollektivismus Rechte nur diejenigen erringen, die zu diesem Zwecke starke Gewerkschaften geschaffen haben. Die Stellungnahme zu dem sogenannten Gewerkschaftsmonopol lässt sich nicht juristisch begründen, sondern nur soziologisch erfassen. Man muss erkennen, dass es sich auf seiten der Arbeiterklasse um die Schaffung und die Sicherung der Arbeitnehmerrechte handelt, genau so wie ja auch nicht bestritten wird, dass es für die Unternehmer ebenfalls um die Schaffung und die Sicherung der Unternehmerrechte geht. Auf beiden Seiten liegt die Durchführung dieser Aufgaben bei den wirklichen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden. Diese beiderseitigen Vereinigungen stehen sich im Kampfe um den Ausgleich der Interessen gegenüber.

Wenn so dargelegt worden ist, dass die wissenschaftlichen Ergebnisse auf soziologischem Gebiet durchaus kritisch betrachtet werden müssen, und dass die Äusserungen der Syndizi als reine Unternehmerinteressenvertretungen zu werten sind, so ist damit der Übergang von der Soziologie zum eigentlichen Arbeitsrecht bereits geschaffen worden, und es ist nun notwendig, sich mit den Verhältnissen zu befassen, die sich durch die Mitarbeit der Wissenschaftler und der Syndizi auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes herausgebildet haben. Auch hier machen sich dieselben Erscheinungen bemerkbar, denn auch auf diesem Gebiet, das ganz

unmittelbar mit dem praktischen Leben zusammenhängt, ist es sehr schwer, sich in andere Verhältnisse vollkommen hineinzudenken.

Als hervorragende Vertreter des Arbeitsrechts seien nur Sinzheimer, Kaskel, Nipperdey, Hueck, Groh, Joerges, Erdel, Flatow und Potthoff neben vielen andern genannt. Es soll durchaus nicht bestritten werden, dass sich diese Wissenschaftler objektiv bemühen, die Wahrheit zu erforschen. Trotzdem kommen auch sie ununterbrochen zu den widersprechendsten Ergebnissen, wobei vielfach die von den Gewerkschaften als Vertretung der Arbeiterklasse bei der Schaffung von Gesetzen verfolgten und die in diesen Gesetzen anerkannten Zwecke und Ziele durchaus zuungunsten der Arbeiterklasse missverstanden werden. Eine Reihe von Beispielen soll die hier vertretene Auffassung belegen.

Es besteht innerhalb der Wissenschaft Streit, ob die im Artikel 159 der Reichsverfassung gewährleistete Vereinigungsfreiheit „positiven“ oder „negativen“ Charakter hat. Das bedeutet, ob die Reichsverfassung das Recht, sich zu vereinigen, oder das „Recht“, sich *nicht* zu vereinigen, besonders schützen will. Jeder Gewerkschafter kann nur der Meinung sein, dass das Recht, Gewerkschaftsmitglied zu sein, den Verfassungsschutz genießt, denn das Recht, keiner Gewerkschaft anzugehören, ist niemals bestritten worden. Die Wissenschaft löst diese Frage überwiegend im negativen Sinne, weil sie nicht die Gewerkschaftsmitglieder, sondern die Unorganisierten ihren Untersuchungen zugrunde legt. Die Sorgen der Wissenschaft bestehen vorwiegend nicht darin, wie man die Organisierten schützen kann, sondern darin, wie man die Unorganisierten vor den Organisierten schützt.

Weiter besteht Streit darüber, ob der Artikel 159 der Reichsverfassung in der Vereinigungsfreiheit auch die Streikfreiheit gewährleistet. Jeder Gewerkschafter muss das bejahen. Aber selbst Sinzheimer und Potthoff²⁾ kommen hier zu Ergebnissen, die der Unternehmerpresse Gelegenheit geben, beide für sich zu reklamieren. Dabei ist die Lösung aus der Reichsverfassung heraus einfach zu finden, die Streikfreiheit darf strafrechtlich nicht eingeengt werden, weil andernfalls die Vereinigungsfreiheit inhaltlos wäre. Die zivilrechtlichen Beschränkungen aus dem Arbeitsvertrage, dem Tarifvertrage und dem gesamten Arbeitsschutzrecht haben dagegen einen ganz anderen Charakter. Hier geht nun Potthoff³⁾ wieder viel weiter, als es den Interessen der Arbeiterklasse entspricht, weil das von ihm formulierte Streikrecht ohne Einhaltung des Arbeitsvertrages, das nicht mit der Streikfreiheit in rechtllichem Sinne zu verwechseln ist, praktisch für die Arbeitnehmer nur sämtliche Kündigungsschutzbestimmungen aufheben würde.

Ähnlich liegt es mit dem durch das Reichsgericht berühmt gewordenen Lohnanspruch Arbeitswilliger bei Teilstreik, der mit der Konstruktion der zwischen Unternehmer und Belegschaft bestehenden Betriebsgemeinschaft abgelehnt wird. Für diese Ansicht tritt auch Potthoff⁴⁾ ein, trotzdem eine solche „Gemeinschaft“

²⁾ „Die Arbeit“, 1926, Seite 669, 744; 1927, Seite 171.

³⁾ „Arbeitsrecht“, 1924, Spalte 858; 1926, Spalte 45 und 105; dagegen Nörpel, Spalte 97.

⁴⁾ Potthoff, AfA-Bundeszeitung, 1926, Seite 13; dagegen Nörpel „Die Arbeit“, 1925, Seite 221; AfA-Bundeszeitung 1926, Seite 13; „Deutsche Werkmeisterzeitung“ Nr. 16/1926.

gar nicht besteht; die Anerkennung der Auffassung des Reichsgerichts würde höchstens eine reine Verlustgemeinschaft der Belegschaften zur Folge haben.

Die Grundlage des Tarifrechts ist die Unabdingbarkeit. Daraus hat die Wissenschaft fast das Gegenteil gemacht. Denn die überwiegende Meinung der Wissenschaft geht dahin, dass der nachträgliche Verzicht auf die Tarifrechte auf Grund von § 397 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig sei. Dabei haben die Schöpfer der Tarifvertragsverordnung noch nicht einmal ahnen können, dass eine derartige Entwicklung auch nur ausdenkbar ist. Diese Verzichtslehre wird sogar von Arbeitsrechtlern von der Bedeutung Kaskels⁵⁾ ebenfalls anerkannt. Warum Arbeitnehmer auf ihre Rechte „verzichten“, ist für den reinen Juristen nicht fassbar. Dass viele Arbeitnehmer, wenn sie ihre Tarifrechte fordern, mit der Entlassung unter Verschiebung anderer Entlassungsgründe rechnen müssen, lässt sich in kein juristisches Dogma bringen.

Die Nachwirkung abgelaufener Tarifverträge hat bei den Wissenschaftlern zu den verschiedensten Auslegungen geführt. Nipperdey z. B. hat die Nachwirkung zuerst anerkannt. Nach Kenntnis von der Broschüre des Arbeitgebersyndikus Erdmann hat Nipperdey seine Auffassung geändert. Zum Schluss hat das Reichsgericht die Nachwirkung anerkannt und diesem Streit damit ein Ende bereitet.

Bei der sogenannten Wiedereinstellungsklausel ist es allerdings herrschende Meinung der Wissenschaft, dass ihr nur obligatorische Bedeutung zukommt. Wenn ein Streik mit einer Vereinbarung zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeberverband, dass alle Arbeitnehmer wieder einzustellen sind, beendet wird, dann sind die Arbeitnehmer, deren Wiedereinstellung der Arbeitgeber verweigert, sehr erstaunt, dass sie keinen Rechtsanspruch auf die Wiedereinstellung gegenüber dem Arbeitgeber haben. Die Hemmungen der Wissenschaft bestehen hier in der Konstruktion des Vertrages zu Lasten Dritter, den das geltende Recht nicht kennt. Das „geltende“ Recht ist in solchen Fällen immer das alte Individualrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach allerdings Verträge zu Lasten Dritter unmöglich sind. Für den Kollektivismus bestehen solche Grundsätze aber nicht. Der Kollektivismus hat seiner ganzen Natur nach Wirkungen zugunsten und zu Lasten Dritter. Dass der Tarifvertrag bereits gegenwärtig solche Wirkungen hat, können die Juristen nur deshalb nicht einsehen, weil dieser Erkenntnis ihre weitere Konstruktion entgegensteht, dass der Tarifvertrag nur den Inhalt bestehender oder neu abzuschliessender Arbeitsverträge bildet, dagegen keine Arbeitsverträge schafft.

Grosse Meinungsverschiedenheiten bestehen weiter über die Bedeutung der Tariffähigkeit. Ist die gewollte Tarifunfähigkeit zulässig oder nicht? Darüber kann sich die Wissenschaft nicht klar werden. Hunderttausende Arbeitnehmer können wegen dieses Streites monatelang auf die Neuregelung ihrer Arbeitsbedingungen warten oder sich in andernfalls vermeidbaren Streiks erschöpfen. Die Arbeitnehmer, die sonst nicht laut genug über die „untragbaren“ Löhne klagen können, ertragen diese so entstehenden unnötigen gewaltigen Verluste nicht nur in aller

⁵⁾ In seinem Buche „Arbeitsrecht“, Seite 18, Anmerkung 2.

Ruhe, sondern sie fördern diese Bestrebungen noch. Das Schlichtungswesen steht und fällt mit der unverzichtbaren Tariffähigkeit. Wenn ein Arbeitgeberverband sich nur durch eine einfache Satzungsbestimmung dem Schlichtungsverfahren entziehen kann, dann kann das Schlichtungswesen seine Aufgabe, den Wirtschaftsfrieden zu wahren, nur noch *gegen* die Arbeiter und Angestellten erfüllen. Die Unternehmer können dann mit den Interessen der Allgemeinheit spielen, und das Schlichtungswesen wird zur Farce. Trotz alledem kann sich die Wissenschaft zu keiner Klarheit durchringen.

Verhältnismässig am günstigsten liegen die Verhältnisse noch bei dem Betriebsrätegesetz, wo teilweise vollkommen neue Rechtsgrundsätze geschaffen worden sind, die sich nicht in das „geltende“ Recht einschachteln lassen. Die Versuche hierzu sind allerdings zahllos, aber fast regelmässig gescheitert, weil über den Wortlaut des Betriebsrätegesetzes nun einmal objektiv nicht hinwegzukommen war. Und dieser Wortlaut ist eben anders als das „geltende Individualrecht. Neuerdings unternimmt auf diesem Gebiet Schulz-Schaeffer⁶⁾ Versuche, das Betriebsrätegesetz in das „alte Recht“ einzubauen. Schwierigkeiten stehen weiter bevor mit dem Tätigwerden der neuen Arbeitsgerichtsbehörden, weil hier die Juristen die Stellung der Betriebsvertretungen im Urteilsverfahren wegen der verschiedenartigen Bedeutung der §§ 10 gegenüber 63 bzw. 71 des Arbeitsgerichtsgesetzes einfach nicht begreifen können. Zu diesem Absatz sei hervorgehoben, damit keine Missverständnisse aufkommen, dass die vielen traurigen Erfahrungen der Arbeitnehmer mit dem Betriebsrätegesetz weniger auf das Konto der Wissenschaft kommen, sondern vorwiegend auf die nicht weit genug gehenden Rechte aus dem Betriebsrätegesetz zurückzuführen sind.

Eine Sonderstellung unter den Wissenschaftlern nimmt Flatow ein, der in seinem neuesten Kommentar⁷⁾ zum Betriebsrätegesetz eine gewaltige rechtschöpferische Leistung vollbracht hat. Flatow nimmt nicht das „geltende“ Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern die Betriebsverfassung und damit die Motive seiner Schöpfer, also der Arbeiterklasse zur Grundlage und entwickelt daraus ein Gesamtbild des heutigen Mitbestimmungsrechtes. Mit dieser Art der Darstellung können sich die Gewerkschaften einverstanden erklären, weil sie hier das Bestreben feststellen können, den Erfordernissen des Lebens gerecht zu werden. Dass durch diese Zustimmung Flatow nicht zum Vertreter der Arbeiterinteressen gestempelt werden soll, ergibt sich schon daraus, dass die Gewerkschaften eine Reihe seiner wissenschaftlichen Ergebnisse ebenfalls ablehnen müssen. Z. B. seine Stellungnahme zur Absperrklausel, desgleichen zur nochmaligen Wahl während der Wahlperiode, wenn bei Ablauf der Wahlzeit des vorangegangenen Betriebsrats keine Neuwahl zustande gekommen war oder zur Rückwirkung der Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsvertretungsmitgliedes usw., wo die Gewerkschaften die Meinung von Flatow keineswegs teilen können. Gemeinverständlich und sozial geschrieben sind auch alle Kommentare, an denen Sitzler⁸⁾

⁶⁾ „Das Schlichtungswesen“, 1926, Seite 211; dagegen Nörpel ebenda, 1927, Seite 91.

⁷⁾ 12. Auflage, Verlag Springer, Berlin; siehe auch die Besprechung in der „Gewerkschafts-Zeitung“ Nr. 19/1927.

⁸⁾ Z. B. Feig-Sitzler: „Betriebsrätegesetz“, und Sitzler-Gassner: „Schlichtungsverordnung“.

mitgearbeitet hat. Man vergleiche dagegen aber die Darstellungen über das Arbeitsvertragsrecht von Silberschmidt⁹⁾ und Nikisch¹⁰⁾, wo bereits erhebliche Zweifel auftauchen, ob die Verfasser wirklich nur noch wissenschaftliche Zwecke verfolgen. Ebenso den Kommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz von Dersch/Volkmar¹¹⁾, der das menschenmögliche an formaljuristischer und rechtsdogmatischer Auffassung darstellt, und in dem die Abneigung gegen die „Laien“ immer erneut zum Ausbruch kommt. Hier darf vielleicht noch ein Artikel von Metzler¹²⁾ Erwähnung finden, der eine Reihe früherer Stellungnahmen von mir zur Grundlage nimmt, um das Problem „Richter und Laien“ zu untersuchen, mit dem Ergebnis, die Parteien möglichst durch Vergleiche zu einigen. Hiergegen muss ich mich entschieden wenden, denn dadurch würde die Durchsetzung des Arbeitsrechtes überhaupt unmöglich, die Arbeiterklasse würde vom Regen in die Traufe kommen.

Die früher bereits erwähnten akademischen Interessenvertreter unterscheiden sich von den Wissenschaftern noch ganz wesentlich. Was hier in der Verneinung der Arbeiterrechte geleistet wird, kann jeder an Auslassungen von Stritzke¹³⁾, Biergans¹⁴⁾ und Mundry¹⁵⁾ studieren, drei herausgegriffenen Beispielen aus der letzten Zeit.

Die akademischen Vertreter der Unternehmerinteressen, die sogenannten Syndizi, liefern die geistigen Argumente für die Erhaltung der Machtstellung der Unternehmerklasse. Es befinden sich darunter sehr kluge Leute. Diese Syndizi schreiben in den neutralen arbeitsrechtlichen Zeitschriften unzählige Artikel. Ihr Dokortitel verleiht ihren Ausführungen den Anschein streng wissenschaftlicher Objektivität. Ihre wissenschaftlichen Argumente sind aber in vielen Fällen zweckbestimmt, das heisst sie sind eine mehr oder minder scharfe Waffe im Kampf um die Verteidigung eines bestimmten Interessenstandpunktes. Diese Grenzen ihrer Objektivität müssen für jedermann sichtbar zutage treten. Aus diesem Grunde ist unbedingt zu fordern, dass die Mitarbeit an den wissenschaftlichen Zeitschriften nur unter Angabe des Berufes erfolgt, weil dadurch wertvolle Grundlagen für die Bewertung der Arbeiten gegeben sind. Jeder soll erkennen, was der Unternehmersyndikus oder der Gewerkschaftssekretär zu sagen hat. Niemand soll sich hinter seinem Dokortitel verstecken können.

Gegenüber den eigentlichen Wissenschaftern ist stets zu beachten, von welcher Grundlage sie ausgehen. Hier ist der folgenden, in der Gewerkschafts-Zeitung¹⁶⁾ vertretenen Auffassung voll und ganz zuzustimmen: „Für das Arbeitsverhältnis sind die in der Weimarer Verfassung niedergelegte Auffassung und seine

⁹⁾ „Das deutsche Arbeitsrecht im weiteren Sinne.“

¹⁰⁾ „Grundformen des Arbeitsvertrages und der Anstellungsvertrag.“ (Zu ⁹⁾ und ¹⁰⁾ siehe die Besprechungen in der „Gewerkschafts-Zeitung“, 1926, Seite 672 und 696.)

¹¹⁾ Verlag Bensheimer (Mannheim), siehe Besprechung in der „Gewerkschafts-Zeitung“, Nr. 21/1927.

¹²⁾ „Das Schlichtungswesen“, 1927, Seite 121.

¹³⁾ „Arbeitsrecht“, 1927, Seite 97.

¹⁴⁾ „Arbeitsrecht“, 1927, Seite 81.

¹⁵⁾ „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, 1927, Spalte 79 und 139.

¹⁶⁾ Nr. 18/1927, Seite 247.

Fundierung in den kollektiven Organen der Betriebe und der Berufe durch Betriebsvertretung und Gewerkschaften massgebend. Wer keine positive Einstellung zu diesem sozialen Programm hat, taugt nicht zum Arbeitsrichter (und ebensowenig zum arbeitsrechtlichen Wissenschaftler. D. Verf.), mag er auch ein noch so guter Jurist auf dem Gebiete des kapitalistischen Vermögensrechts, der Mobilien oder Immobilien, des Geldes oder der Waren sein.“

Aber auch dann, wenn die hier verlangten Voraussetzungen vorhanden sind, ist immer noch zu berücksichtigen, dass fast jedem Wissenschaftler auf dem Gebiete des Arbeitsrechts die unmittelbare Kenntnis von dem Denken und Fühlen der Arbeiterklasse abgeht, und dass auch das Verständnis für die Ziele und Forderungen der Arbeiterklasse fehlen muss, wenn die dafür notwendige geistige Einstellung nicht vorhanden ist. Denn es ist doch selbstverständlich, dass für die soziale und wirtschaftliche Auffassung vom Arbeitsrecht der Sozialismus, der Solidarismus, der Liberalismus usw. von sehr grossem Einfluss sind.

Wenn von Potthoff vorgeschlagen wird, dass sich die Gewerkschaften Juristen einstellen sollen, damit Fehler bei der Schaffung von Gesetzen vermieden werden, so ist auch hiergegen einzuwenden, dass gerade die juristischen „Fehler“ oft das gewollte Ergebnis von Kompromissen sind. Die Gewerkschaften sind wohl imstande, einwandfrei zu formulieren, was sie wollen. Sie können jedoch vielfach derartige einwandfreie Formulierungen nicht durchsetzen, weil die Gegner der Arbeiterklasse es verhindern. Wenn Juristen in den Gewerkschaften tätig sein sollen, was durchaus zu erstreben ist, so kann das doch niemals in der Hoffnung geschehen, dass allein damit Fehler bei der Schaffung von Gesetzen vermieden werden können. Ebensowenig wird man Juristen die Aufgaben übertragen können, die jetzt auf dem Gebiete des Arbeitsrechts innerhalb der Gewerkschaften die aus der Arbeiterbewegung hervorgegangenen Gewerkschaftssekretäre zu erfüllen haben. Nur eine Zusammenarbeit wird hier möglich und nützlich sein.

Die Gewerkschaften müssen sich bei der Durchsetzung des Arbeitsrechts¹⁷⁾ selbst entscheidend betätigen. Sie dürfen sich nicht vorwiegend darauf beschränken, an der Schaffung der arbeitsrechtlichen Gesetze an erster Stelle mitzuwirken, um dann bei der Durchsetzung errungener gesetzlichen Rechte das Opfer juristischer Dogmen zu werden. Es kann auch nicht eindringlich genug darauf verwiesen werden, dass das kollektive Arbeitsrecht, das Millionen Arbeiter und Angestellte unmittelbar und ständig berührt, so klar und verständlich wie möglich sein muss. Darauf müssen die Gewerkschaften ununterbrochen dringen, selbst auf die Gefahr, dass dabei Opfer gebracht werden müssen, indem bei der Nichtanerkennung juristischer Dogmen durch die Gewerkschaften Rechtsansprüche verlorengehen. Bei dem jetzigen System sind die Opfer noch grösser.

Seit Jahren fordere ich, dass das Arbeitsrecht und die Arbeitsgerichtsbarkeit vollkommen von dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Zivilprozessordnung gelöst werden sollen. Diese Forderung findet allenthalben, auch in den Reihen der Gewerkschaften, Widerstand, sie wird als unmöglich bezeichnet. Man verkennt,

¹⁷⁾ Siehe hierzu auch Nörpel im „Gewerkschafts-Archiv“, 1927, Seite 145.

von wie grundlegender Bedeutung der Kollektivismus ist. Er baut sich nach ganz anderen Grundsätzen auf als das übrige Recht. Im Kollektivismus sind andere Triebkräfte wirksam als im Individualismus. Solange daher die Trennung nicht vollzogen ist, wird infolge der Überschneidungen immer der Kollektivismus die Nachteile davontragen.

Die Meinung der Gewerkschaften muss sich auch bei der Durchführung des Arbeitsrechts durchsetzen. Das erfordert, dass die Gewerkschaften hierzu alle Kräfte mobil machen. Dies kann und muss geschehen durch die Heranziehung von Kräften aus den eigenen Reihen, die als Beisitzer und als Prozessbevollmächtigte in den Arbeitsgerichtsbehörden, aber auch literarisch tätig sein und überall die Grundsätze der Gewerkschaften und des Kollektivismus vertreten müssen. Dabei ist der entscheidende Wert nicht auf den Formalismus und das Verfahren, sondern auf das materielle Recht und die Grundsätze zu legen. Unter allen Umständen ist zu beachten, dass bei den Vertretern aus den Reihen der Gewerkschaften einfache und gemeinverständliche Darstellung des Arbeitsrechts wichtigster Grundsatz werden muss. Wer in juristische Spitzfindigkeiten verfällt, ist ebenso abzulehnen wie diejenigen aus den anderen Lagern, die wir wegen dieser Eigenschaften ablehnen müssen.

Der bisherige Zustand, dass die Erläuterung der arbeitsrechtlichen Gesetze nur in den Händen der Juristen liegt, ist auf die Dauer unhaltbar und unmöglich. Die juristischen Kommentare können nur neben den gewerkschaftlichen Kommentaren bestehen.

Ebenso können die juristischen arbeitsrechtlichen Zeitschriften auch nur neben einem grossen eigenen arbeitsrechtlichen Organ der Gewerkschaften wertvolle Dienste für die Entwicklung und Auslegung des Arbeitsrechts leisten. Ein solches eigenes arbeitsrechtliches Organ haben die Gewerkschaften heute noch nicht. Dass damit aber Erfolge zu erzielen sind, das wird durch die kleine Beilage der Gewerkschafts-Zeitung: „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“, bewiesen, die sich auch in den Kreisen der Wissenschaft und der Richter Anerkennung verschafft und Beachtung erzwungen hat, weil das in ihr enthaltene Material überwiegend anderweitig gar nicht zur Verfügung steht. Würden die einzelnen Gewerkschaften ihre Rechtsbeilagen, die über den Kreis der Mitglieder hinaus doch wenig beachtet werden, eingehen lassen, dann wären die Mittel und schliesslich auch die Kräfte frei, jetzt schon ein eigenes grosses selbständiges arbeitsrechtliches Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zu schaffen.

Die Gewerkschaften sind die Träger des Kollektivismus, der von ihnen allein zur gesetzlichen Anerkennung gebracht worden ist, und den sie gegen den Widerstand der Gegner aus allen Lagern ununterbrochen weiter auszubauen versuchen. Die Gewerkschaften dürfen den Kollektivismus aber nicht nur ausbauen, sie müssen ihn auch unterbauen. Dazu gehören die Schulung der Geister in den eigenen Reihen und die Aufklärung der Richter und der Wissenschaft. Wenn die Gewerkschaften hierzu alle Kräfte einsetzen und alle Einrichtungen schaffen, dann werden die Wissenschaftler auch endlich die Grundlage haben, auf der sie weiterbauen

können. Die heute unausbleiblichen Missverständnisse auf allen Gebieten des Arbeitsrechts, die für die Gewerkschaften von so weittragender Bedeutung sind, werden dann nach und nach verschwinden. Es würde möglich werden, das Arbeitsrecht in dem Ausmasse durchzusetzen, wie es gestaltet worden ist. Die errungenen Rechte würden nicht mehr, wie jetzt so oft, auf dem Wege über rechtsdogmatische Formeln und formaljuristische Auffassung verlorengehen.

Die Gewerkschaften müssen sich bei der Durchsetzung des Arbeitsrechts die Anerkennung erringen, die ihnen als der Vertretung der Arbeiterklasse zukommt. Die Wissenschaft muss die Ziele und Forderungen, Grundsätze und Auffassungen der Gewerkschaften als der Schöpfer des Arbeitsrechts als Grundlage für ihre eigene Arbeit erkennen. Nicht das Recht schafft das Leben, sondern das Leben schafft das Recht.

DIE SOZIALE UND STEUERLICHE BELASTUNG DER DEUTSCHEN ARBEITERSCHAFT SEIT 1924

Von BRUNO GLEITZE (BERLIN)

Der in den Jahren 1924 und 1925 besonders laute Streit um die Höhe der auf der deutschen Wirtschaft ruhenden Soziallast ist auch heute noch nicht verstummt. Nach wie vor fehlt es an exakten Zahlen. Erst allmählich, unter öfteren Veränderungen von Leistung und Kostendeckung hat die deutsche Sozialversicherung sich nach dem Währungszusammenbruch festigen können. Die Folge ist, dass über die tatsächliche Höhe der aus der Sozialversicherung entfallenden Gesamtkosten und über die Höhe der Belastung im einzelnen überaus widerspruchsvolle Zahlen genannt werden. Der Reichsverband der deutschen Industrie sagt in seinem am 18. Mai 1927 an den deutschen Reichswirtschaftsminister gerichteten Schreiben:

„Die öffentlichen Ausgaben jeder Art sind weiter gestiegen, trotzdem von nahezu allen verantwortlichen Stellen seit Jahren anerkannt ist, dass die deutsche Wirtschaft mit Steuern und sozialen Aufwendungen weit überbürdet ist. Die Aufwendungen für soziale Zwecke sind einschliesslich der Erwerbslosenfürsorge auf 4½ Milliarden angewachsen, von denen etwa 3,7 Milliarden allein von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufzubringen sind.“

Solche summarischen Angaben und der Vergleich mit entsprechenden Zahlen der Vorkriegszeit müssen zu Missdeutungen führen, weil sie die seither völlig veränderten Grundlagen der deutschen Wirtschaft ausser Betracht lassen. Nicht die Gesamtsumme an sich ist vergleichbar, sondern nur die Einzelaufwendungen und ihr Verhältnis zu der sich verschiebenden Produktivität der Wirtschaft. Gewertet werden müssen daher ausser der steigenden Zahl der in der Wirtschaft Tätigen die steigende Ergiebigkeit der Arbeit, die veränderte Schichtung von Industrie, Handel und Landwirtschaft und nicht zuletzt auch die Geldentwertung! Erst die Resultate solcher sehr schwierigen Untersuchungen ermöglichen Vergleich und Wertung der „sozialen Belastung“.

Frühere Untersuchungen des Vorstandes des ADGB. gingen daher nicht von der Gesamtbelastung in der deutschen Sozialversicherung aus, sondern suchten die Frage zu klären, wie stark der *einzelne* Arbeiter durch die notwendige Kostendeckung belastet wird. Die statistische Grundlage dieser von den Fachleuten viel beachteten Untersuchungen¹⁾ bildeten Originallohntüten aus Betrieben neun verschiedener Industrien: dem Baugewerbe, der Holzindustrie, dem Handels-, Verkehrs- und Speditionsgewerbe, dem Buchdruckgewerbe, der chemischen, Metall-, Schuh- und Textilindustrie, den Gemeindebetrieben.

Diese erste Erhebung wurde im November 1924 durchgeführt. Eine im November des Jahres 1925 wieder mit Hilfe von Lohtüten durchgeführte Erhebung über die tatsächliche Lohnhöhe²⁾ liess den Gedanken reifen, dieses statistische Material zugleich zu weiteren Untersuchungen über die Höhe der sozialen Belastung zu benutzen. Seit dem November 1924 hatten sich sowohl Leistung und Kostendeckung der Sozialversicherung als auch der Lohnsteuer erheblich verändert. Z. B. hatte die Erwerbslosenunterstützung im November 1924 nur geringe Aufwendungen verlangt, dagegen im November 1925 erheblich höhere, die sich im Jahre 1926 noch steigerten. Die Ungunst des Arbeitsmarktes belastete nicht nur die Erwerbslosenfürsorge, sondern indirekt auch die Krankenversicherung. So entstand der Wunsch, die Untersuchung über die Höhe der Sozialbeiträge auch auf den Monat November 1926 auszudehnen, und zwar wieder an Hand von Originallohntüten, weil diese das einwandfreieste statistische Material boten. Leider mussten aus Zeitmangel die Untersuchungen auf einen engeren Bezirk beschränkt werden. Gewählt wurde Berlin.

Zu den Erhebungsergebnissen:

Zur Verfügung standen: für 1924 747, für 1925 6180 und für 1926 23 952 Lohtüten. Dieses Material ist getrennt für Männer und Frauen in je sieben Lohnklassen aufgearbeitet. Obwohl nur Angaben aus Berlin verarbeitet wurden, gestattet die Aufgliederung der Erhebungsergebnisse nach *Lohnklassen*, wie sie für das gesamte Tabellenwerk ab Tabelle 3 durchgeführt ist, eine Feststellung der Auswirkung der in den Jahren 1924 bis 1926 erfolgten Beitrags- und Steuerreformen auf die einzelnen deutschen Orts- und Landesgebiete, aber auch auf die in der Lohngestaltung so ausserordentlich differenzierten Berufe. Für alle Zweige der Sozialversicherung, die einen reichsgesetzlich geregelten Beitragsabzug haben, können wir durch Einsetzen der auf die einzelnen Lohngruppen entfallenden Versicherungsangehörigen die soziale Belastung dieser betreffenden Arbeitergruppe ermitteln.

Nur die Beitragsleistung zur Krankenversicherung ist örtlich, beruflich, betrieblich und sogar in der Art des Beitragsystems verschieden. Es wurde daher die satzungsmässige Beitragshöhe der deutschen Ortskrankenkassen festgestellt, wie sie am Schlusse der Jahre 1924 bis 1926 festgesetzt war. Die Beantwortung durch die Ortsausschüsse erfolgte für alle drei Jahre nicht etwa nachträglich auf eine Rundfrage, eine bekannte Fehlerquelle bei statistischen Erhebungen, sondern jeweils am Schlusse des Jahres. Das Ergebnis dieser Erhebung, die nach Tabelle 1 über 8 Millionen Krankenkassenmitglieder erfasst, zeigt, dass sowohl im Reichsdurchschnitt wie im Durchschnitt für einzelne Länder der satzungsmässige Beitragssatz der Ortskrankenkassen etwas über 6 v.H. liegt und trotz dauernder Leistungssteigerung durch Familienhilfe und Wochenhilfe usw., trotz dauernder Wirt-

¹⁾ „Die Arbeit“, 1925, Heft 3, S. 143. Spiliedt: „Die soziale Belastung der deutschen Wirtschaft.“

²⁾ Jahrbuch 1925 des ADGB.

Die Ortskrankenkassen- und Erwerbslosenfürsorge-Beiträge nach den Berichten der Ortsausschüsse des ADGB.

Tabelle 1
(Gewogene Durchschnitte der festgesetzten Beitragssätze.)

Bezirk	Der Bezirk umfaßt Landesteile:	Zahl der berich- tenden Orts- aus- schüsse	Zahl der erfassten Mitglieder der Allg. Orts- krankenkassen	Gesamtbeiträge (Arbeiter u. Unternehmer) für die					
				Ortskrankenkasse Ende des Jahres			Erwerbslosenfürs. Ende des Jahres		
				1924	1925	1926	1924	1925	1926
				In Prozent vom Lohn					
1. Stuttgart .	Baden, Württemberg, Pfalz	47	633 637	6,5	6,9	6,7	0,8	1,7	3,0
2. Nürnberg .	Bayern	74	868 957	6,5	6,5	6,5	1,4	2,3	3,0
3. Düsseldorf	Rheinland, Westfalen	70	1 301 665	6,0	6,4	6,5	1,7	2,3	3,0
4. Frankf. a. M.	Hessen, Hessen-Nassau	18	428 674	6,6	7,2	7,2	2,1	2,8	3,0
5. Jena	Thüringen u. Rg.-Bz. Erfurt	40	399 154	6,0	6,0	6,2	1,6	2,8	3,0
6. Halle	Provinz Sachsen, Anhalt	32	384 280	6,5	6,5	6,6	1,6	2,4	3,0
7. Dresden . .	Freistaat Sachsen	72	1 265 482	5,6	6,2	6,2	0,6	2,1	3,0
8. Berlin . . .	Brandenburg mit Berlin	36	1 152 306	6,8	5,8	5,8	0,7	1,8	3,0
9. Breslau . .	Schlesien	42	309 148	6,1	6,7	6,7	1,4	2,4	3,0
10. Hannover .	Hannover, Braunschweig	26	225 358	5,6	5,8	5,8	1,4	2,8	3,0
11. Hamburg .	Hamb., Lübeck, Bremen, Mecklenburg, Oldenburg, Schleswig-Holstein, Ostfriesland	65	858 938	6,1	6,1	6,6	0,8	2,0	3,0
12. Stettin	Pommern, Grenzmark	21	125 448	5,6	5,5	5,5	1,4	2,2	3,0
13. Königsberg	Ostpreussen	13	100 910	6,0	6,0	6,0	1,8	2,6	3,0
Deutsches Reich (ohne Saargebiet)		556	8 053 957	6,2	6,3	6,4	1,2	2,2	3,0

schaftsnot mit einer lang andauernden Mehrbelastung, auch *ausserhalb Berlins* von einer allgemeinen Steigerung der Beitragslast bei den Krankenkassen keine Rede sein kann.

Tabelle 2 stellt die Tendenz der von den deutschen Ortskrankenkassen im Laufe der Erhebungszeit vorgenommenen Beitragsänderung an Hand der absoluten Zahlen dar. Auch hier ist die Feststellung wohl erlaubt, dass die übergrosse Zahl der Beitragsregelungen sowohl in der Aufwärts- wie in der Abwärtsbewegung auf eine Festlegung der Beiträge zwischen 6 und 6½, höchstens aber 7 v.H. hinzielt.

Der in Tabelle 1 für Berlin-Brandenburg errechnete Durchschnittsbeitragssatz von 5,8 vom Hundert beruht auf den in der Provinz Brandenburg geringeren Beiträgen. Berlin mit dem Beitragssatz von 6 v.H. liegt für 1925 und 1926 dicht beim Durchschnittsbeitragssatz für das Reich. Nur die sicher im Reichsdurchschnitt bedeutend niedrigere Lohnhöhe erschwert die statistisch mögliche Konstruierung einer „wahrscheinlichen“ durchschnittlichen Beitragsleistung im Reich.

Die Tabelle 3 zeigt die Entwicklung der Sozial- und Steuerabzüge, die in den Tabellen 4a bis 4c unter Beifügung der absoluten Höhe der Abzüge spezialisiert werden, für die Jahre 1924, 1925 und 1926. Diese Tabellen und die graphische Darstellung geben ein Bild der eingetretenen starken Verschiebung im Sozial- und Steuerabzug in den einzelnen Lohnklassen. Die gleichmässige Belastung aller Versicherten, wengleich auch sie schon unsozial ist, durch einen *einheitlich prozentualen Beitragsabzug*, wie ihn die

Tabelle 2a.

Die Änderung der Ortskrankenkassen-Beiträge von 1925 bis 1926.

Beitragsatz vor der Veränderung %	Für . . . Krankenkassen-Mitglieder änderten sich von Ende 1925 auf Ende 1926 die Beitragssätze zu den Allgemeinen Ortskrankenkassen auf									
	4	4 ¹ / ₂	5	5 ¹ / ₂	6	6 ¹ / ₂	6 ³ / ₄	7	7 ¹ / ₂	8
	Prozent des Lohnes									
4	—	—	8 055	—	—	—	—	—	—	—
4 ¹ / ₂	—	—	3 640	—	30 760	—	—	—	—	—
5	—	2 750	—	47 186	75 031	2 100	—	10 500	—	—
5 ¹ / ₂	—	—	—	—	1) 355 011	78 000	—	—	18 867	—
6	—	—	39 758	79 957	—	74 173	78 200	499 993	27 578	3 915
6 ¹ / ₂	—	—	—	—	7 099	—	—	26 441	22 246	—
6 ³ / ₄	—	—	—	—	4 700	54 705	—	—	—	—
7	—	—	—	—	43 600	181 231	—	—	16 200	—
7 ¹ / ₂	—	—	—	5 865	5 432	20 000	—	302 518	—	8 700
8	—	—	—	—	6 170	—	—	15 205	—	—

Zusammen: 2 155 586 Mitglieder im Bereich von 122 Ortsausschüssen.
Anmerkung: 1) Darunter 307 459 Mitglieder mit einer Erhöhung von 5¹/₄ auf 6⁰/₁₀.

Berliner Allgemeine Ortskrankenkasse eingeführt hat, und wie er auch in der Erwerbslosenfürsorge üblich ist, ist gegen die Beitragsmethoden der Invalidenversicherung und der Krankenkassen, die das Beitragstufensystem mit starker Belastung der niedrigen Lohnklassen und erheblicher Begünstigung der Mehrverdiener eingeführt haben, doch noch im Interesse der Minderverdiener vorzuziehen. Für alle drei Erhebungsjahre ist festzustellen: *Mit steigendem Lohn fallen die Sozialbeiträge, dagegen steigen mit dem Lohn die Steuerlasten!* Eine Entlastung der Arbeiterschaft mit einem geringen Wocheneinkommen, wie das Reich sie durch fast völlige Lohnsteuerfreiheit bis zu 30 Mark schon durchgeführt hat, müsste in der Sozialversicherung wenigstens so weit möglich sein, dass sie, ohne ihren finanziellen Unterbau zu zerstören, die unteren Klassen nicht mehr belastet als die oberen.

Die Lohnsteuerreformen haben unbestreitbar für die Arbeiterschaft grosse Erleichterungen gebracht. Von einem zehnzehnten Lohnsteuerabzug kann einfach nicht mehr die Rede sein. In Reichsgebieten mit Löhnen, die niedriger als die in Berlin sind, wird im Durchschnitt die Steuerbelastung noch geringer sein. Vor allem sind es die Arbeiterinnen, die mit ihren geringen Lohnneinkommen zum grössten Teil in den Genuss der Steuerfreiheit kommen.

Dagegen hat die Arbeitsmarktkrise, vor allem durch die starke Steigerung der Beiträge zur Arbeitslosenfürsorge, die sonst im Durchschnitt sowohl bei den Arbeitern wie bei den Arbeiterinnen eingetretene Senkung der Sozialbeitragslasten gegen 1924 verhindert. Die Steigerung der Erwerbslosenbeiträge um das sieben- bis achtfache hat auch die Lohnsteuererhöhung nicht voll zur Auswirkung kommen lassen.

Der ausgezahlte Lohnbetrag betrug im Durchschnitt v.H. des Bruttolohnes:

	1924	1925	1926
bei den Arbeitern	88,2	89,2	88,9
bei den Arbeiterinnen	88,7	90,1	90,6

Eine leichte Besserung, aber keine befriedigende!

Tabelle 2b.

Die Änderung der Ortskrankenkassen-Beiträge von 1926 bis 1927.

Beitragssatz vor der Veränderung %	Für . . . Krankenkassen-Mitglieder änderten sich von Ende 1926 auf Anfang 1927 die Beitragssätze zu den Allgemeinen Ortskrankenkassen auf									
	4	4 1/2	5	5 1/2	6	6 1/2	6 3/4	7	7 1/2	8
	Prozent des Lohnes									
4		—	4 820	—	—	—	—	—	—	—
4 1/2	—		4 500	—	—	—	—	—	—	—
5	—	7 374		—	9 500	—	—	—	—	—
5 1/2	—	1 400	2 724		—	—	—	—	—	—
6	—	—	14 390	2 560		1) 19 700	—	—	—	—
6 1/2	—	—	—	—	6 300		—	—	—	—
6 3/4	—	—	—	—	—	—		—	—	—
7	—	—	—	—	10 500	455 122	—		—	—
7 1/2	—	—	—	—	35 945	40 100	—	49 600		—
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Zusammen: 664 535 Mitglieder im Bereich von 25 Ortsausschüssen.

Anmerkung: 1) Darunter 13 000 Mitglieder mit einer Erhöhung von 6 auf 6 1/2%.

1. Die Krankenversicherung.

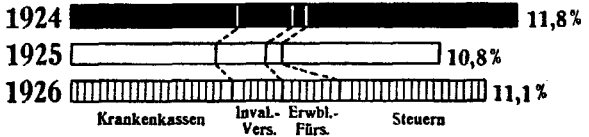
Die Krankenkassen mussten notgedrungen oft hohe Beiträge in den ersten Monaten des Jahres 1924 festsetzen. In der Übergangszeit war ja die grosse Aufgabe der *Erhaltung der Sozialversicherung* zu lösen mit dem selbstverständlichen Ziele, mit der eingetretenen Festigung die Belastung der Versicherungsträger zu vermindern. Wo gewerkschaftlicher Einfluss geltend gemacht werden konnte, ist das Ziel der Beitragsminderung gerade im Interesse der dürftig entlohnten Arbeiterschaft stets vertreten worden, aber in grundsätzlicher Bejahung der Sozialversicherung und nur bis zu dem Grade, wo eine leistungsfähige Versicherung noch erhalten bleibt.

Verantwortungsvolle und leistungsfähige Krankenkassen setzten auch in den ersten Monaten der Stabilisierung ihre Beiträge herab. Die Allgemeine Ortskrankenkasse für Berlin mit 1/2 Million Versicherten erhob für Februar-März 8 v.H., ab April 1924 7 v.H., dann ab 1. Januar 1925 6 v.H. vom Bruttolohn, und zwar 4 v.H. vom Arbeiter und 2 v.H. vom Unternehmer. Mit dem 1. Juli 1924 führte die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin schon die Familienversicherung als neuen Zweig der Krankenversicherung ein und gewährte ohne Sonderbeitrag Beihilfe für nichtversicherte Familienmitglieder. Dazu kamen Kinder- und Wochenhilfe als Einrichtungen, die die Krankenkassen seit der Stabilisierung über die Leistungen aus der Vorkriegszeit hinaus den Mitgliedern boten. Rund 15 Millionen *Angehörige* der Versicherten aller deutschen Krankenkassen hatten schon Ende 1924 einen satzungsmässigen Anspruch auf Krankenpflege, den sie vor dem Kriege nicht hatten.

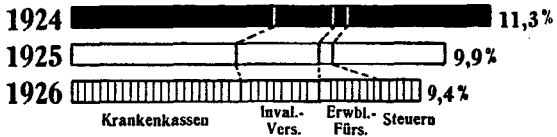
Die Tabelle 3 weist nach, dass in allen drei Jahren die Arbeitnehmerbeiträge der niedrigen Lohnstufen höher, die der hohen Lohnstufen niedriger lagen als der statutarisch für die Ortskrankenkasse festgesetzte Beitragssatz von 4,7 bzw. 4 v.H. Das erklärt sich eben daraus, dass die Mehrheit der besonderen, der Betriebs-, Innungs- und der Ersatzkrankenkassen von der von der Reichsversicherungsordnung zugelassenen Beitrags-erhebung vom Grundlohn Gebrauch macht. Die Klasseneinteilung lässt da eine sehr

Die soziale und steuerliche Belastung der Berliner Arbeiterschaft

Abzüge im Durchschnitt
bei den Arbeitern
(v. H. des Lohnes)



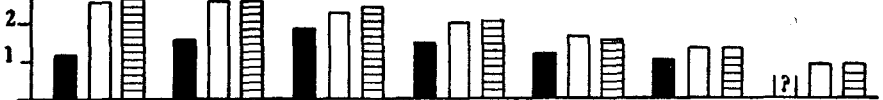
Abzüge im Durchschnitt
bei den Arbeiterinnen
(v. H. des Lohnes)



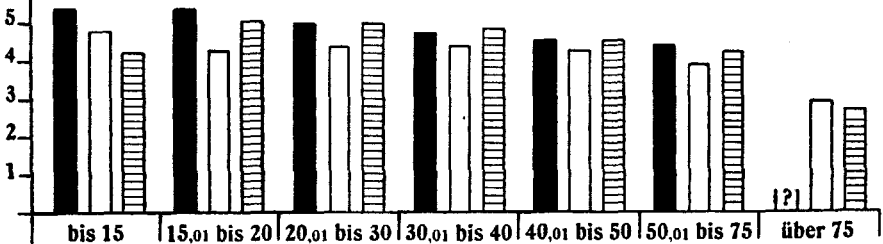
Die sozialen Abzüge in den verschiedenen Lohnklassen für Erwerbslosen-Fürsorge:



für Invaliden-Versicherung:



für Krankenkassen:



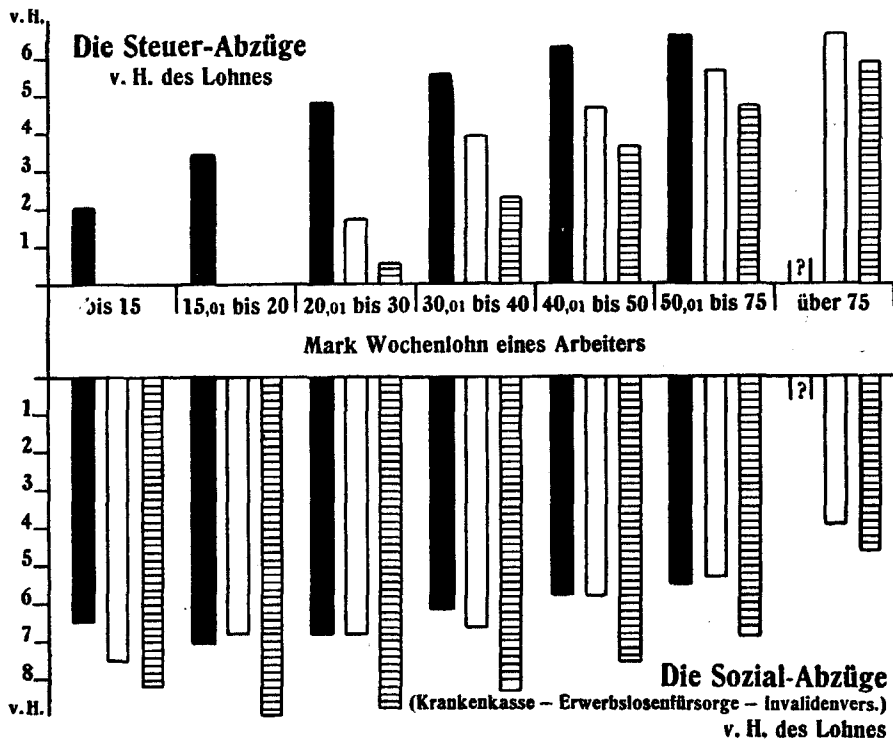
Mark Wochenlohn eines Arbeiters

Die Auswirkungen der Steuerreformen und Beitragsregelungen in den Lohnklassen

■ 1924

□ 1925

▨ 1926



unterschiedliche Höhe der Abzüge im Verhältnis zum Lohne zu. Seit Februar 1924 ist der Wochenverdienst bis zu mindestens 35 Mk. beitragspflichtig, die Kassen brauchen nicht darüber hinauszugehen. Selbst bei einem Satz von 5 v.H. vom Grundlohn (von 35 Mk.) zahlt dann ein Versicherter mit einem Wochenverdienst von 70 Mk. nur 2½ v.H. Dagegen der Arbeiter mit einem Lohn von 25 Mk., der noch gerade in der Lohnklasse, die einem Grundlohn von 30 Mk. entspricht, eingegliedert ist, zahlt 6 v.H. So stehen sich dann in derselben Klasse die unterschiedlichsten Beiträge, von 2½ und 6 v.H., bei einem Grundlohnabzug für den Arbeitnehmer von 5 v.H. gegenüber.

Verstärkt wird die ungünstige, beitragssteigernde Abweichung vom satzungsmässigen Beitragssatz durch die gerade für das Rationalisierungsjahr 1926 typische Kurzarbeit. Bei

*Die Auswirkungen der Beitrags- und Lohnsteuer-Reformen
in Berlin 1924, 1925, 1926.*

Tabelle 3

Lohnstufen	Die Arbeiter zahlten v. H. des Bruttolohnes an												Ausgezahlter Lohnbetrag v. H.					
	Sozial-Beiträgen									Steuern								
	Krankenkasse			Invaliden-Versicherung			Erwerbslosen-fürsorge			Sozial-Abzüge zusammen			Steuern					
	1924	1925	1926	1924	1925	1926	1924	1925	1926	1924	1925	1926	1924	1925	1926	1924	1925	1926
A r b e i t e r																		
bis 15,- Mk.	5,3	4,7	4,2	1,1	2,4	2,5	0,3	0,4	1,5	6,7	7,5	8,2	2,0	0	0	91,3	92,5	91,8
15,01 „ 20,- „	5,2	4,1	4,9	1,5	2,4	2,4	0,3	0,3	1,7	7,0	6,8	9,0	3,4	0	0	89,6	93,2	91,0
20,01 „ 30,- „	4,9	4,3	4,9	1,8	2,1	2,2	0,2	0,3	1,7	6,9	6,7	8,8	4,7	2,2	0,5	88,4	91,1	90,7
30,01 „ 40,- „	4,6	4,4	4,7	1,4	1,9	2,0	0,2	0,3	1,6	6,2	6,6	8,3	5,4	3,9	2,3	88,4	89,5	89,4
40,01 „ 50,- „	4,5	4,1	4,5	1,1	1,5	1,5	0,2	0,3	1,6	5,8	5,9	7,6	6,2	4,6	3,6	88,0	89,5	88,8
50,01 „ 75,- „	4,4	3,9	4,2	0,9	1,2	1,2	0,2	0,3	1,5	5,5	5,4	6,9	6,5	5,6	4,7	88,0	89,0	88,4
Über 75,- „	—	2,9	2,7	—	0,8	0,8	—	0,2	1,1	—	3,9	4,6	—	6,6	5,9	—	89,5	89,5
Insgesamt:	4,6	3,9	4,3	1,3	1,3	1,4	0,2	0,3	1,5	6,1	5,5	7,2	5,7	5,3	3,9	88,2	89,2	88,9
A r b e i t e r i n n e n																		
bis 15,- Mk.	6,0	4,4	5,3	1,3	2,5	2,5	0,2	0,4	1,9	7,5	7,3	9,7	0,8	0	0	91,7	92,7	90,3
15,01 „ 20,- „	5,8	4,5	5,1	1,7	2,3	2,4	0,2	0,4	1,8	7,7	7,2	9,3	3,1	0	0	89,2	92,8	90,7
20,01 „ 30,- „	5,2	4,5	4,5	1,8	2,2	2,3	0,2	0,4	1,6	7,2	7,1	8,4	4,9	2,4	0,4	87,9	90,5	91,2
30,01 „ 40,- „	4,6	4,0	4,1	1,5	2,0	2,1	0,3	0,4	1,5	6,4	6,4	7,7	6,0	4,1	2,6	87,6	89,5	89,7
40,01 „ 50,- „	—	3,9	3,7	—	1,6	1,7	—	0,4	1,4	—	5,9	6,8	—	5,3	4,2	—	88,8	89,0
50,01 „ 75,- „	—	3,9	3,2	—	1,3	1,4	—	0,3	1,3	—	5,5	5,9	—	6,4	5,3	—	88,1	88,8
Über 75,- „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt:	5,4	4,3	4,5	1,6	2,2	2,2	0,2	0,4	1,6	7,2	6,9	8,3	4,1	3,0	1,1	88,7	90,1	90,6

den nach Lohnklassen beitragszahlenden Versicherten hat oft der Ausfall eines Lohntages (Kurzarbeit oder Feiertag) oder ein schlechter Akkordverdienst usw. die Versetzung in eine tiefere Beitragsklasse zur Folge, die bei einigen Krankenkassen auch eine sofortige Leistungsminderung der Krankenkassen für einen Krankheitsfall nach sich zieht. Vermeidet der Arbeitgeber oder Arbeiter lieber die Zurückversetzung, und hält die Ursache des Minderverdienstes an, z. B. in Form der Kurzarbeit, schlechter Konjunktur und schlechten Akkordverhältnissen, so zahlt der Arbeiter längere Zeit einen bedeutend höheren Beitrag, als er satzungsgemäss zu zahlen hätte. Bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse kann dieser Fall nicht eintreten, bei den anderen Kassen ist er aber, nach dem Prozentunterschied zwischen 1924 und 1925 zu urteilen, nicht selten.

2. Die Erwerbslosenfürsorge.

Die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge sind bisher von den Krankenkassen mit erhoben worden. Aus Einfachheit wurden die Erwerbslosenbeiträge als Zuschläge in bestimmtem Verhältnis zum Krankenkassenbeitragssatz meist mit eingezogen. Dadurch ergibt es sich, dass im Gegensatz zum Willen des Gesetzgebers, der einen Einheitssatz von 1½ v.H. für den Arbeitnehmer vorsah, der geleistete Beitrag für 1926 zwischen 1,1 und 1,9 v.H. schwankt!

*Die sozialen und Steuer-Abzüge vom Wochenlohn des Arbeiters
Berlin, November 1924.*

Tabelle 4a

Lohnstufen	Zahl der an der Lohn-tüten-samm-lung Be-teiligten	Gesamt-ver-dienst in Mark	Davon insgesamt Abzüge vom Bruttolohn								Ausgezahlter Lohnbetrag	
			Krankenkasse		Invaliden-Versicherung		Erwerbslosen-fürsorge		Steuern			
			Mk.	%	Mk.	%	Mk.	%	Mk.	%	Mk.	%
A r b e i t e r												
Bis 15,-Mk.	4	45	2,39	5,3	0,50	1,1	0,11	0,24	0,90	2,0	41	91,3
15,01 „ 20,- „	33	599	31,36	5,2	9,20	1,5	1,63	0,27	20,31	3,4	537	89,6
20,01 „ 30,- „	174	4 484	220,—	4,9	80,10	1,8	11,05	0,25	208,49	4,7	3964	88,4
30,01 „ 40,- „	204	7 135	328,03	4,6	99,40	1,4	16,35	0,23	388,61	5,4	6303	88,4
40,01 „ 50,- „	172	7 905	358,23	4,5	85,50	1,1	18,06	0,23	485,17	6,2	6958	88,0
50,01 „ 75,- „	93	5 191	226,71	4,4	46,—	0,9	14,38	0,27	339,17	6,5	4565	88,0
Über 75,- „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	680	25 359	1166,72	4,6	320,70	1,3	61,58	0,24	1442,65	5,7	22368	88,2
A r b e i t e r i n n e n												
Bis 15,-Mk.	18	199	11,92	6,0	2,60	1,3	0,43	0,22	1,65	0,8	183	91,7
15,01 „ 20,- „	18	323	18,75	5,8	5,40	1,7	0,78	0,24	9,95	3,1	288	89,2
20,01 „ 30,- „	24	622	32,48	5,2	11,—	1,8	1,44	0,23	30,55	4,9	547	87,9
30,01 „ 40,- „	7	231	10,74	4,6	3,50	1,5	0,62	0,27	13,90	6,0	202	87,6
40,01 „ 50,- „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50,01 „ 75,- „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Über 75,- „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	67	1 375	73,89	5,4	22,50	1,6	3,27	0,24	56,05	4,1	1220	88,7

Bis zur endgültigen Reichsregelung des Erwerbslosenbeitrags ab 1. Januar 1926 mit 3 v.H. jagten sich die örtlichen Beitragsfestsetzungen förmlich. 1925 wurden die Beiträge in Berlin z. B. wie folgt erhoben:

Bis April . . .	½ v.H.	}	= Örtliche Regelung des Beitrages
ab 1. Mai . . .	1 v.H.		
ab 1. November . . .	½ v.H.		
ab 1. Dezember . . .	1¼ v.H.		
ab 1. Januar 1926	3 v.H. = Reichsregelung		

Nunmehr sollen einer Arbeitslosenversicherung die Aufbringung der Mittel wie die Unterstützungsregelung der Versicherten übertragen werden. Die Krankenkassen werden auch fernerhin bei einem wahrscheinlich 3 v.H. betragenden Beitragssatz (Arbeiter und Arbeitgeber) die Beiträge mit den eigenen zusammen erheben, so dass sich in der bisherigen Beitragsbelastung nichts ändern wird. Eine Verbesserung des Abzugssystems wäre aber nach den Ergebnissen der vorliegenden Erhebung dringend geboten: denn wenn die theoretisch errechneten Unterstützungssätze von einem allgemeinen dreiprozentigen Beitrag ausgehen, so zahlt praktisch der Wenigverdiener fast das Doppelte, im Verhältnis zu den Leistungen der Versicherung, als der Höherentlohnnte.

Die sozialen und Steuer-Abzüge vom Wochenlohn des Arbeiters

Tabelle 4b Berlin, November 1925.

Lohnstufen	Zahl der an der Lohn-tüten-samm- lung Be- teiligten	Gesamt- ver- dienst in Mark	Davon insgesamt Abzüge vom Bruttolohn								Ausgezahlter Lohnbetrag	
			Krankenkasse		Invaliden- Versicherung		Erwerbslosen- fürsorge		Steuern			
			Mk.	o/o	Mk.	o/o	Mk.	o/o	Mk.	o/o	Mk.	o/o
Arbeiter												
Bis 15,- Mk.	9	119	5,55	4,7	2,91	2,4	0,49	0,4	0	0	110	92,5
15,01 „ 20,- „	38	726	29,62	4,1	17,64	2,4	2,03	0,3	0	0	677	93,2
20,01 „ 30,- „	141	3640	156,57	4,3	76,—	2,1	12,24	0,3	78,16	2,2	3317	91,1
30,01 „ 40,- „	646	23508	1038,61	4,4	434,70	1,9	80,21	0,3	915,27	3,9	21039	89,5
40,01 „ 50,- „	1326	60565	2528,85	4,1	887,24	1,5	171,75	0,3	2782,22	4,6	54195	89,5
50,01 „ 75,- „	2359	139281	5427,95	3,9	1647,80	1,2	418,14	0,3	7879,32	5,6	123908	89,0
Über 75,- „	325	28471	821,73	2,9	227,50	0,8	66,83	0,28	1872,01	6,6	25483	89,5
Insgesamt	4844	256310	10008,88	3,9	3293,79	1,3	751,69	0,3	13526,98	5,3	228729	89,2
Arbeiterinnen												
Bis 15,- Mk.	32	384	16,77	4,4	9,70	2,5	1,57	0,4	0	0	356	92,7
15,01 „ 20,- „	50	866	38,99	4,5	20,05	2,3	3,78	0,4	0	0	803	92,8
20,01 „ 30,- „	884	22931	1021,30	4,5	518,05	2,2	85,07	0,4	562,24	2,4	20744	90,5
30,01 „ 40,- „	326	10903	432,78	4,0	226,20	2,0	39,92	0,4	449,74	4,1	9754	89,5
40,01 „ 50,- „	41	1769	69,87	3,9	28,70	1,6	6,34	0,4	94,37	5,3	1570	88,8
50,01 „ 75,- „	3	165	6,40	3,9	2,10	1,3	0,51	0,3	10,55	6,4	146	88,1
Über 75,- „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	1336	37018	1586,11	4,3	804,80	2,2	137,19	0,4	1116,90	3,0	33373	90,1

3. Die Invalidenversicherung.

Die Invaliden- und die Angestelltenversicherung haben die gleiche Aufgabe zu erfüllen: das Alter zu schützen und bei Invalidität durch Renten den invaliden Menschen zu unterstützen. Als typische Erscheinung unserer Sozialversicherung sind sie getrennt als Versicherung für die Arbeiter und für die Angestellten.

Die finanzielle Lage der Invalidenversicherung ist eine äusserst ungünstige, die Zahl der Rentner ist im dauernden Steigen begriffen. Am Schlusse des Jahres bestanden an Renten in der Invalidenversicherung:

	1913	1924	1925	1926
Invalidenrente	1 102 200	1 532 600	1 648 000	1 761 400
Witwenrente	12 000	193 600	236 800	280 500
Waisenrente	37 800	563 900	597 700	549 100

Ungefähr $\frac{1}{4}$ der Rentenlast trägt das Reich durch Reichszuschuss. Werden die Renten gesteigert, wie sozialdemokratische Anträge im Reichstag immer wieder verlangen, werden auch die, übrigens reichsgesetzlich für das ganze Reich einheitlich geregelten Beiträge gesteigert werden müssen. In den vorliegenden Erhebungsergebnissen wirken sich zwei Beitragsregelungen aus, die vom 1. Januar 1924 und die vom 1. Sept. 1925. Die Erhebungsergeb-

Die sozialen und Steuer-Abzüge vom Wochenlohn des Arbeiters
 Berlin, November 1926.

Tabelle 4 c

Lohnstufen	Zahl der an der Lohn-tütensamm- lung Be- teiligten	Gesamt- ver- dienst in Mark	Davon insgesamt Abzüge vom Bruttolohn								Ausgezahlter Lohnbetrag	
			Krankenkasse		Invaliden- Versicherung		Erwerbslosen- fürsorge		Steuern			
			Mk.	o/o	Mk.	o/o	Mk.	o/o	Mk.	o/o	Mk.	o/o
A r b e i t e r												
Bis 15,- Mk.	12	150	6,30	4,2	3,80	2,5	2,25	1,5	0	0	138	91,8
15,01 „ 20,- „	113	1957	96,16	4,9	46,60	2,4	32,46	1,7	0	0	1782	91,0
20,01 „ 30,- „	1545	40335	1998,58	4,9	885,58	2,2	658,64	1,7	218,11	0,5	36574	90,7
30,01 „ 40,- „	4206	150425	7094,80	4,7	2905,22	2,0	2433,98	1,6	3498,65	2,3	134492	89,4
40,01 „ 50,- „	6347	288258	12885,15	4,5	4398,60	1,5	4469,47	1,6	10427,85	3,6	256077	88,8
50,01 „ 75,- „	6742	389465	16304,43	4,2	4673,92	1,2	5729,29	1,5	18201,90	4,7	344556	88,4
Über 75,- „	573	52317	1429,32	2,7	396,20	0,8	558,06	1,1	3099,30	5,9	46834	89,5
Insgesamt	19538	922907	39814,74	4,3	13309,92	1,4	13884,15	1,5	35445,81	3,9	820453	88,9
A r b e i t e r i n n e n												
Bis 15,- Mk.	206	2587	137,99	5,3	65,75	2,5	48,26	1,9	0	0	2335	90,3
15,01 „ 20,- „	703	12766	653,56	5,1	312,39	2,4	226,49	1,8	0	0	11573	90,7
20,01 „ 30,- „	2470	59986	2731,18	4,5	1367,60	2,3	946,51	1,6	218,15	0,4	54723	91,2
30,01 „ 40,- „	987	33064	1365,21	4,1	687,54	2,1	499,69	1,5	858,40	2,6	29653	89,7
40,01 „ 50,- „	45	1896	70,57	3,7	31,50	1,7	27,43	1,4	79,30	4,2	1687	89,0
50,01 „ 75,- „	3	155	5,—	3,2	2,10	1,4	1,97	1,3	8,25	5,3	138	88,8
Über 75,- „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	4414	110454	4963,51	4,5	2466,88	2,2	1750,35	1,6	1164,10	1,1	100109	90,6

nisse für 1925 und 1926 zeigen die erwartete Übereinstimmung der unterschiedlichen Höhe prozentualer Abzüge in den Lohnklassen, wie sie die Beitragsabstufung nach sich zieht.

Danach zahlt ein Arbeiter mit einem Lohn bis zu 20 Mk. im Verhältnis zu seinem Lohn dreimal soviel Beiträge wie der Arbeiter mit einem Lohn von über 75 Mk.

Auch die Neuregelung der Beiträge zur Invalidenversicherung, die ab 1. Juli 1927 eintreten soll, sieht wieder nur eine Beitragsstaffelung bis zu 36 Mk. als Grundlohn vor. Ein sozialdemokratischer Antrag, der die Grenze bis auf 60 Mk. festgesetzt wissen wollte, wurde abgelehnt. Das alte Übel bleibt! Dagegen werden die Beiträge allgemein höher gesetzt, und zwar ist folgende Steigerung vorgesehen:

Wochenlohn:	Wochenbeitrag in Pfennigen:	
	ab 1. 9. 25	ab 1. 7. 27
1. bis 6 Mk.	25	30
2. 6 „ 12 Mk.	50	60
3. 12 „ 18 Mk.	70	90
4. 18 „ 24 Mk.	100	120
5. 24 „ 30 Mk.	120	150
6. 30 „ 36 Mk.	140	180
7. über 36 Mk.	—	200

Der prozentuale Abzug in den einzelnen Lohnklassen dürfte sich dann im Vergleich zu dem Erhebungsergebnis für 1925/26 wie folgt gestalten:

Wochenlohn	1925/26	1927		
bis 15 Mk.	2,5 v.H.	3,0 v.H.	des Bruttolohnes	
15,01 „ 20 Mk.	2,4 v.H.	3,0 v.H.	„	„
20,01 „ 30 Mk.	2,2 v.H.	2,7 v.H.	„	„
30,01 „ 40 Mk.	2,0 v.H.	2,7 v.H.	„	„
40,01 „ 50 Mk.	1,5 v.H.	2,1 v.H.	„	„
50,01 „ 75 Mk.	1,2 v.H.	1,7 v.H.	„	„
über 75 Mk.	0,8 v.H.	1,1 v.H.	„	„

4. Die Lohnsteuerabzüge.

Die Lohnsteuerabzüge waren 1924 noch ausserordentlich hoch. Eine Milderung der Steuerlast für Kinderreiche und für Minderverdiener war durch die steuerfreie Einkommengrenze bis 12 Mk. und die Ermässigung von 1 v.H. für jedes Kind erreicht. Die Gewerkschaften kämpften von Anfang an für eine Erhöhung der steuerfreien Einkommengrenze und für die sogenannte *Steuerrückvergütung*. Am 10. Januar 1925 reichte die SPD. im Reichstag den Antrag ein:

Einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn in der Weise abändert, dass

1. der steuerfreie Lohnbetrag auf 100 Reichsmark monatlich (24 Reichsmark wöchentlich) erhöht wird;
2. auch in den Fällen von Lohnausfall infolge Arbeitslosigkeit, Krankheit, Kurzarbeit, Streik, Aussperrung usw. sowie bei den Saisongewerben der volle jährliche steuerfreie Lohnbetrag im Wege des Lohnsteuerabzugs gutgebracht wird.

Das Verlangen auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages auf 100 Mk. fand weder in der Steuerregelung vom 1. Juni noch in der vom 1. Oktober 1925 Verwirklichung, sondern erst in der Steuerreform ab 1. Januar 1926. Der zweite Teil des Antrags wurde durch die Einführung der Lohnsteuererstattung Wirklichkeit, so dass schon 1925 fast 4 Millionen Lohnsteuererstattungsanträge gestellt wurden, auf die 53,6 Millionen Mark Lohnsteuer zur Rückzahlung gelangten.

Die Auswirkungen der Lohnsteuerreformen in Berlin seit 1924 zeigen die Tabellen 3 und 4. Es zahlten im Durchschnitt:

	1924	1925	1926
die Arbeiter	5,7	5,3	3,9
die Arbeiterinnen	4,1	3,0	1,1

vom Hundert ihres Lohnes.

5. Die soziale und steuerliche Belastung in den Berufen.

Das Ergebnis der vorliegenden Erhebung zeigt analog dem starken Schwanken der sozialen und steuerlichen Belastung in den einzelnen Lohnklassen ebensolche starke Schwankungen bei der durchschnittlichen Belastung in den einzelnen Industrien bzw. Berufen. (Siehe Tabelle 5.) Die unterschiedliche Lohnhöhe, verbunden mit der sozialen Zusammensetzung der Berufsangehörigen, aber auch das Überwiegen der einen oder anderen Kassenform in der Krankenversicherung sind der Grund dieser verschiedenartigen Auswirkungen der Beitrags- und Steuerregelungen in den Berufen. Die Belastung des einzelnen Arbeiters wie der Arbeiterschaft überhaupt ist das Resultat einer kombinierenden Wirkung sozialer, lohnpolitischer und steuer- bzw. versicherungstechnischer Ursachen, die in dauernder Veränderung in den letzten Jahren waren und zum Teil auch heute noch sind! Daraus folgt:

Tabelle 5 Die soziale und steuerliche Belastung in den Berufen. Berlin.

Industrien	Zahl der an der Lohnfütensammlung im Nov. 1926 Beteiligten	Die Arbeiter zahlen v. H. des Bruttolohnes an												Ausgezahlter Lohnbetrag v. H.		
		Sozialbeiträgen									Steuern					
		Kranken- kasse			Invaliden- Versicherung			Erwerbslosen- Fürsorge			1924	1925	1926	1924	1925	1926
A r b e i t e r																
Baugewerbe	1 941	4,2	3,2	4,7	1,1	1,1	1,4	0,2	0,2	1,6	6,2	5,5	4,0	88,3	90,0	88,3
Holzindustrie	3 838	—	4,2	4,4	—	1,3	1,3	—	0,3	1,5	—	5,3	4,4	—	88,9	88,4
Handel, Verkehr, Spedition	1 560	4,5	4,1	3,8	1,4	1,7	1,5	0,2	0,3	1,4	5,6	4,4	3,5	88,3	89,5	89,8
Buchdruckgew.	1 524	—	3,4	3,2	—	1,1	1,0	—	0,2	1,3	—	5,9	5,3	—	89,4	89,2
Chemische Ind.	1 145	4,7	4,2	4,3	1,1	1,6	1,7	0,2	0,3	1,5	6,3	4,4	2,8	87,7	89,5	89,7
Metallindustrie	6 875	4,5	4,2	4,7	1,2	1,3	1,6	0,2	0,3	1,6	6,0	5,3	3,2	88,1	88,9	88,9
Schuhindustrie	582	4,8	3,7	4,0	1,3	1,4	1,4	0,3	0,3	1,5	5,4	5,3	4,1	88,2	89,3	89,0
Textilindustrie	175	—	4,1	4,2	—	1,4	1,7	—	0,2	1,5	—	5,0	3,1	—	89,3	89,5
Gemeinde-Betr. 1)	1 898	4,7	—	4,1	1,7	—	1,4	0,3	—	1,5	4,6	—	3,6	88,7	—	89,4
Insgesamt	19 538	4,6	3,9	4,3	1,3	1,3	1,4	0,2	0,3	1,5	5,7	5,3	3,9	88,2	89,2	88,9
A r b e i t e r i n n e n																
Buchdruckgew.	522	—	3,9	3,8	—	2,1	2,1	—	0,3	1,5	—	3,7	2,2	—	90,0	90,4
Chemische Ind.	886	—	4,7	4,6	—	2,3	2,4	—	0,4	1,6	—	2,3	0,4	—	90,3	91,0
Metallindustrie	1 626	—	4,2	5,0	—	2,2	2,3	—	0,4	1,7	—	3,1	0,5	—	90,1	90,5
Schuhindustrie	681	4,9	4,0	4,1	1,6	2,1	2,2	0,2	0,4	1,5	4,2	3,4	1,5	89,1	90,1	90,7
Textilindustrie	381	—	4,4	4,6	—	2,2	2,3	—	0,4	1,6	—	2,7	0,5	—	90,3	91,0
Gemeinde-Betr. 1)	318	—	—	4,0	—	—	2,1	—	—	1,5	—	—	2,1	—	—	90,3
Insgesamt	4 414	5,4	4,3	4,5	1,6	2,2	2,2	0,2	0,4	1,6	4,1	3,0	1,1	88,7	90,1	90,6

1) Kämmerci, Wohlfahrtspflege (Krankenhäuser usw.), Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke.

So unbestreitbar richtig, wie die festgestellten prozentualen Abzüge für die einzelnen Lohnklassen sind und zur Verallgemeinerung auf andere Berufe und Orte, unter Berücksichtigung des vorher Gesagten, verwendet werden können, sowenig übertragbar auf andere Berufe und Orte sind diese „beruflichen Durchschnitte“ der Tabelle 5. Sozialpolitisch sind die Ergebnisse allerdings von grösster Wichtigkeit. Sie beweisen, dass nur eine grosszügige Vereinheitlichung unserer Sozialversicherung die (angeblich auch vom Gesetzgeber erstrebte) Erleichterung und gerechtere Verteilung der auf dem Arbeitslohn ruhenden Sozialbeiträge herbeiführen kann. Gewiss nivellieren die Steuerabzüge die Lasten im allgemeinen, so dass bei den Arbeitern der ausgezahlte Lohnbetrag um 89 v.H. des Bruttolohnes, bei den Arbeiterinnen um 91 v.H. schwankt. Die Soziallasten aber allein betrachtet ergeben Unterschiede wie folgt:

	Soziallasten im Jahre 1926 zusammen für Arbeiter	für Arbeiterinnen
Baugewerbe	7,7 v.H.	—
Holzindustrie	7,2 v.H.	—
Handel, Verkehr	6,7 v.H.	—
Buchdruck	5,5 v.H.	7,4 v.H.
Chemische Industrie	7,5 v.H.	8,6 v.H.
Metallindustrie	7,9 v.H.	9,0 v.H.
Schuhindustrie	6,9 v.H.	7,8 v.H.
Textilindustrie	7,4 v.H.	8,5 v.H.
Gemeindebetriebe	7,0 v.H.	7,6 v.H.

Die hohe Belastung der Metallindustrie ist auffallend. Es wirken sich hier die hohen Beitragssätze der Sonderkrankenkassen aus. Wir sind in der Lage, diese Behauptung mit ein paar interessanten Feststellungen aus dem Bereich der Betriebs- und Ersatzkassen zu belegen. Aus dem Betriebe des *Herrn von Borsig* und aus zwei weiteren Betrieben liegen uns nähere Angaben vor über die in diesen Betrieben üblichen Sozialabzüge. Die Zahlen sind auf Grund sämtlicher von den Arbeitern zur Verfügung gestellten, nicht aber etwa ausgesuchten Lohntüten errechnet.

Für die *Arbeiter, ohne* den Unternehmeranteil, betragen die Beitragsabzüge für Krankenkasse und Erwerbslosenfürsorge in den drei Betrieben, die in der Erhebungswoche im November 1926 nur für fünf Tage (ein Feiertag) die Löhne auszahlten:

Vom Hundert des Bruttowochenlohnes

Lohnklassen	A. Borsig, Bin.-Tegel	Schütte & Deichen	Dr. Max Levy	Berliner	
				Metallarb. im Durchschnitt	Gemeindearb.
15,01 bis 20 Mk.	—	—	—	6,8	—
20,01 „ 30 Mk.	9,4	—	13,1	7,0	5,6
30,01 „ 40 Mk.	9,1	10,7	11,5	6,7	5,5
40,01 „ 50 Mk.	8,8	9,8	11,3	6,3	5,6
50,01 „ 75 Mk.	8,2	7,2	—	5,8	5,6
über 75 Mk.	—	—	—	5,3	5,0
Insgesamt:	8,9	9,6	11,8	6,3	5,6

Bei der Firma *Borsig* (451 Lohntüten) besteht eine *Betriebskrankenkasse*. Die Firmen Schütte & Deichen (40) und Elektrische Maschinen und Apparate Dr. Max Levy (125) haben ihre Arbeiter in der *Ersatzkasse*: Allgemeine Krankenkasse für das Deutsche Reich (Lichterfelder Kasse), versichert. Wir haben die Ergebnisse der anderen Berliner Metallbetriebe mit 6875 Metallarbeitern danebengesetzt, ebenfalls die Ergebnisse der in der Allgemeinen Berliner Ortskrankenkasse versicherten Arbeiter der Berliner Gemeindebetriebe. Besonders auffällig sind die Ergebnisse im Borsigschen Betrieb. Herr von Borsig, Vorsitzender der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, hat erst kürzlich wieder in einer viel beachteten Rede eine engere Begrenzung der Sozialpolitik gefordert unter Hinweis auf die angeblich für die Industrie unerträgliche Soziallast, während im eigenen Betrieb die Belastung durch die Krankenversicherung bald doppelt so hoch ist wie in den der Allgemeinen Ortskrankenkasse angeschlossenen Betrieben.

Deutlicher kann nicht die Sozialpolitik unserer industriellen Scharfmacher illustriert werden. Der rücksichtslose Kampf gegen jede wirksame Sozialpolitik, die allerdings die organisatorische Zusammenfassung der Arbeitenden in grosse selbstverwaltende Versicherungskörper voraussetzt, wird mit grossen Kosten durchgeführt. Die für den Unternehmer sowohl wie für die Arbeiter entstehenden „unerträglichen Soziallasten“ sind hier tatsächlich ein freiwilliges Opfer einer leistungsfähigen Industrie, die sich ihr Prinzip, möglichst keine ausserbetrieblichen Versicherungskörper zu dulden, etwas kosten lässt.

Rundschau der Arbeit

SOZIALPOLITISCHE RUNDschau.

Franz Spliëdt.

Arbeitsnachweistagung in Dresden.

Vom 2. bis 4. Juni fand in Dresden eine von den Landesarbeitsämtern einberufene grosse Arbeitsnachweistagung statt, an der neben den Vertretern der Behörden und der Arbeitsämter auch zahlreiche Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilnahmen. Die Tagung sollte sich nicht mit den zurzeit schwebenden Streitfragen über die künftige Organisationsform der öffentlichen Arbeitsnachweise beschäftigen, sondern mit den Fragen, wie Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestens in den Dienst der Wirtschaft gestellt werden können. Eine Reihe teils glänzender Referate bot die Grundlage zu eingehenden Debatten. Vermisst wurde, dass die Spitzenorganisationen der Unternehmer sich nicht an den Erörterungen beteiligten. Dies war ein erheblicher Mangel, der hoffentlich mehr auf einen Zufall als auf eine absichtliche Zurückhaltung zurückzuführen ist. Auch die Unternehmerorganisationen werden nicht verkennen können, dass der deutsche Arbeitsmarkt eine systematischere Bewirtschaftung der Arbeitskraft verlangt. Heute erfasst die organisierte Arbeitsvermittlung nur einen Bruchteil der Verschiebung auf dem Arbeitsmarkt. Daneben vollzieht sich noch immer der Ausgleich von Angebot und Nachfrage in der rohesten Form, die nur bei

starkem Arbeiterandrang für die Unternehmung erträglich ist. In Zeiten angespannter Konjunktur wird der Verzicht auf den systematischen Ausbau der Arbeitsvermittlung, der zugleich auch die elementarste Vorbedingung für eine notwendige sachliche Verfeinerung der Arbeitsvermittlung ist, auch den Unternehmungen sehr störend sein. Ein gleiches trifft zu für den Ausbau der Berufsberatung, die im Interesse der Gesamtwirtschaft ausgebaut, verbreitert und verbessert werden muss. Hier liegen Probleme, an deren Lösung wirklich mitzuarbeiten Aufgabe der Spitzenorganisationen der Unternehmer mehr als bisher sein sollte. — Der Schluss der Tagung brachte noch einen unprogrammässigen Vorstoss einiger Kommunalvertreter gegen die Abtrennung der öffentlichen Arbeitsnachweise von den Kommunen.

Arbeitszeitstatistik.

Der Vorstand des ADGB. veröffentlicht in der „Gewerkschaftszeitung“ 1927, Nr. 23 die Ergebnisse einer Ende April 1927 durchgeführten Erhebung über den Umfang der Arbeitszeit. Angaben liegen vor aus 562 Orten mit 57 895 Betrieben und 2 533 147 Arbeitern. Die Erhebung umfasst die gleichen Industriegruppen wie die Erhebungen im Mai und November 1924 („Gewerkschaftszeitung“ 1924, Seite 200, und 1925, Seite 5) und bietet wertvolle Vergleichsmöglichkeiten.

	Erfasste Personen	Auf je 100 Beschäftigte kommen:			
		Kurzarbeiter	Vollarbeiter mit		
			bis 48 Std.	üb. 48-54 Std.	über 54 Std.
Baugewerbe	300 837	0,2	87,2	9,7	2,9
Buchdruckgewerbe	83 967	1,5	89,0	7,5	2,0
Chemische Industrie	176 013	3,0	51,5	38,7	6,8
Holzgewerbe	189 911	4,8	82,6	10,3	2,3
Metallindustrie	1 255 250	7,1	35,5	36,1	21,3
Schuhindustrie	77 877	5,4	86,2	7,9	0,5
Textilindustrie	449 292	1,9	22,9	71,3	3,9
Insgesamt	2 533 147	4,6	47,4	35,7	12,3
Erhebung November 1924	2 362 820	9,3	45,3	34,7	10,7
Erhebung Mai 1924	2 453 523	—	45,3	41,7	13,0

Eine *normale* Arbeitszeit von weniger als 48 Stunden hatten 159 166 Beschäftigte, gleich 6,3 v.H. — Nach Bezirken gegliedert weist Rheinland-Westfalen die längste Arbeitszeit auf: 79,2 v.H. der Beschäftigten über 48 Stunden, davon 37,4 v.H. über 54 Stunden. — Im Spätherbst soll eine erneute Erhebung durchgeführt werden, um die Auswirkung des Arbeitszeitnotgesetzes festzustellen.

Arbeitszeitgesetz.

Wie bei der Zusammensetzung der derzeitigen Regierung zu erwarten war, hat der Reichstag am 9. April das Arbeitszeitnotgesetz in einer Fassung verabschiedet, die die von den Gewerkschaften aufgestellten Forderungen in keinem Punkte erfüllt. Den Verhandlungen des Reichstages gingen langwierige, mit grösster Heimlichkeit geführte Verhandlungen zwischen den Regierungsparteien voraus, die zeitweilig zu einer Erschütterung der Regierung zu führen drohten. In diesen Verhandlungen setzten sich die Rechtsparteien durch. Sie erzwangen eine Fassung des Gesetzes, die die nach der bisherigen Arbeitszeitregelung mögliche Mehrarbeit nicht nur nicht einschränkt, sondern zum Teil noch erweitert. An die Stelle des hartumkämpften Absatzes 3 des § 11, der *freiwillig angebotene* Mehrarbeit über täglich 10 Stunden hinaus straffrei liess, trat eine Neufassung des § 10, der eine sehr weit gehende Überschreitung des Zehnstundentages nahezu unkontrollierbar zulässt, weil bei Notfällen und aussergewöhnlichen Fällen, „die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten, und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind“, unbegrenzt gearbeitet werden darf. Dergleichen darf künftig unbegrenzt beschäftigt werden „eine geringe Zahl von Arbeitnehmern über 16 Jahre an einzelnen Tagen mit Arbeiten . . . deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismässigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde“. Die Möglichkeit, die Arbeitszeit bis zu 10 Stunden auszudehnen, ist gegenüber dem bisherigen

Zustand nicht eingeschränkt, die Möglichkeit, diese Grenze zu überschreiten, sogar noch erweitert worden. Neu ist nur, dass zum ersten Male die deutsche Arbeitszeitgesetzgebung die *gesetzliche Verpflichtung* einführt, die über täglich 8 Stunden hinausgehende Mehrarbeit mit einem besonderen Zuschlag auf den für die regelmässige Arbeitszeit vereinbarten Lohn „angemessen“ zu vergüten. Dieses auch im Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes vorgesehene Prinzip entstammt dem Washingtoner Abkommen. Aber während in diesem die Verpflichtung zur Zahlung eines Zuschlages sehr viel allgemeiner ausgesprochen und eine *untere* Grenze der Zuschlagshöhe (*mindestens* 25 v.H. des Lohnes) festgelegt wird, versucht das deutsche Gesetz die Zuschlagsverpflichtung möglichst weitgehend einzuschränken, indem es bei Mehrarbeit, veranlasst durch Notfall, Vor- und Abschlussarbeiten, Arbeitsbereitschaft usw., die Verpflichtung ausschliesst. Die Höhe des Zuschlages (grundsätzlich 25 v.H. des Lohnes) kann durch Vereinbarung oder bindende Entscheidung des Schlichters bis zur Wesenlosigkeit herabgesetzt werden, ebenso kann an die Stelle des *besonderen* Zuschlages eine „andere Regelung“ treten. — Das Gesetz ist technisch unglaublich unklar und widerspruchsvoll gefasst. Nach Abschluss der Verhandlungen zwischen den Regierungsparteien liessen diese dem Parlament selbst keine Gelegenheit zu Verbesserungen oder auch nur zur gesetzestechnischen Änderung des überaus widerspruchsvollen und jeder Auslegung zugänglichen Textes. An dem politischen Kompromissen entsprungenen und von Dilettanten gefassten Gesetzestext durfte kein Jota verändert werden aus Furcht, dass die mühsam und unter schweren Konflikten herbeigeführte Einigung wieder verlorenging. — In der Praxis zeigt sich bereits, dass die Fassung des Gesetzes die Durchführung, besonders der Bestimmungen über den Überstundenzuschlag, fast unmöglich macht.

Arbeitslosenversicherung.

Der sozialpolitische Ausschuss des Reichstages beendete am 11. Juni die erste Lesung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, das im Verlaufe dieser ersten Lesung gegenüber dem Regierungsentwurf wesentlich verändert wurde. Die Organisation ist entsprechend dem bereits in der „Arbeit“, S. 200 skizzierten neuen Entwurf beschlossen. Eine zentral, bezirklich und örtlich gegliederte selbständige Reichsanstalt wird Träger der Versicherung, Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Die kommunalen Organisationen (Städtetag und Landkreistag) haben gegen die hierdurch bedingte Lösung der öffentlichen Arbeitsnachweise von der Gemeindeverwaltung Einspruch erhoben. Sie sind aber seither von ihrer ursprünglichen Forderung, wonach die öffentlichen Arbeitsnachweise Glied der Gemeindeverwaltung bleiben müssen, erheblich zurückgegangen und beschränken sich auf eine Kompromissforderung, wonach unter grundsätzlicher Anerkennung des neuen Organisationsplanes der Vorsitzende des örtlichen Arbeitsamtes nur im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung bestimmt werden soll. — Für die etwa am 20. Juni beginnende zweite Lesung des Gesetzentwurfes liegt noch eine Reihe schwer zu lösender Streitfragen vor: Höhe der Unterstützung, Einheitsbeitrag oder bezirklich variierender Beitrag, Verfassungsfragen und der sogenannte Streikparagraph. Die bürgerlichen Angestelltenverbände erheben den Anspruch auf Zulassung von Ersatzkassen für die Arbeitslosenversicherung. Diese Forderung wird von den freien Gewerkschaften entschieden abgelehnt. Dass die bürgerlichen Angestelltenverbände mit ihrer Forderung durchdringen (die erste Lesung brachte keine klare Entscheidung), ist unwahrscheinlich. Möglich ist jedoch, dass sie für die Angestellten Ausnahmen nach anderer Richtung zu erlangen suchen werden. — Von der Erledigung dieser Streitfragen hängt ab, ob das Gesetz, wie beabsichtigt, noch vor Eintritt der grossen Parlamentsferien vom Plenum verabschiedet

werden kann. In diesem Fall soll es am 1. Oktober in Kraft treten. Für die Überführung der jetzigen Arbeitsämter und Landesämter in die neue Reichsanstalt sind besondere Übergangsbestimmungen vorgesehen. Die Überführung selbst soll nach und nach, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

Preussisches Sozialministerium.

In Preussen sind ressortmässig für sozialpolitische Fragen zuständig teils das Handels-, teils das Wohlfahrtsministerium. Während letzterem Gesundheits-, Wohnungs- und Siedlungswesen sowie Jugendpflege und allgemeine Fürsorge zugewiesen sind, ressortieren Arbeiterschutz, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Heimarbeit, Schlichtungswesen usw. beim Handelsministerium. Es ist wiederholt eine Vereinheitlichung gefordert. Neuerdings hat der Landtag einem Antrag zugestimmt, der das Staatsministerium auffordert: „baldmöglichst die Zuständigkeit der Ministerien anderweitig zu regeln mit dem Ziele, dass künftig alle sozialen Angelegenheiten, für die im Reich das Arbeitsministerium zuständig ist, mit Ausnahme der ländlichen Siedlungsfragen, in Preussen ebenfalls in einem Ministerium — Ministerium für soziale Angelegenheiten — bearbeitet werden“. Die Gewerkschaften können dieser Forderung zustimmen, allerdings unter einem Vorbehalt, nämlich dass sich das derzeitige Wohlfahrtsministerium, dessen weiterer Ausbau gedacht ist, künftig weniger missosenhaft gegen die Berührung mit den *freien* Gewerkschaften wehrt.

Krankenversicherung.

Nach den jetzt abgeschlossen vorliegenden Berichten für das Jahr 1924 umfassten 1924 7897 Krankenkassen im Jahresdurchschnitt 19 121 795 Versicherte. Nach dem vorläufigen Bericht für das Jahr 1925 ist die Zahl der männlichen Versicherten im Jahresdurchschnitt 1925 um 5,1 v.H., die der weiblichen Versicherten um 6,4 v.H. gestiegen. Im Jahre 1924 entfielen von

8797 Kassen mit 19 121 795 Versicherten
7777 Kassen mit 17 287 841 Versicherten auf
die reichsgesetzlichen Kassen, der Rest auf
die Ersatzkassen. Bei den reichsgesetz-
lichen Kassen entfielen 67,1 v.H. der Ver-
sicherten auf die Ortskassen. Im einzelnen
ergibt sich folgende Verteilung:

Reichsgesetzliche Kassenarten	Zahl der im Jahre 1924 tätigen Kassen		Zahl der Mitglieder im Jahres- durchschnitt
	über- haupt	im Jahres- durch- schnitt	
Ortskrankenkassen	2251	2225	11 607 741
Landkrankenkassen	449	447	2 014 603
Betriebskranken- kassen	4315	4281	3 297 134
Innungskranken- kassen	762	755	368 363
Summa	7777	7708	17 287 841
Dagegen 1923 . .	8143	8080	18 112 022
" 1922	8251	8225	18 361 930
" 1914 ¹⁾	9854	9798	15 609 586

¹⁾ Altes Reichsgebiet, seit 1922 neues Reichsgebiet ohne Saargebiet.

Beitragseinnahmen wurden erzielt:

Kassenarten	Beitragseinnahmen 1924		
	im ganzen in Mill. RM.	pro Mit- glied RM.	Zusatz- bei- träge in Mill. RM.
Ortskrankenkassen . . .	624,8	53,8	0,7
Landkrankenkassen . . .	51,8	25,7	0,0
Betriebskrankenkassen	248,1	75,3	2,6
Innungskrankenkassen .	23,6	63,9	0,1
Sämtliche Kranken- kassen	948,3	54,9	3,4
Dagegen 1914	521,5	33,4	2,3

Die Reineinnahmen *aller* Krankenkassen
betrugen 1924 971,2 Millionen Mark. Für
1925 wird eine Reineinnahme von 1264,5 Mil-
lionen Mark angegeben.

AUS DER INTERNATIONALEN GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG. E. F. Rimensberger.

Der vom 1. bis 6. August in Paris zusam-
mentretende internationale Gewerkschafts-
kongress kann ohne Zweifel die wichtigste
Tagung seit dem im Jahre 1919 abgehaltenen
Gründungskongress des IGB. genannt wer-
den. Wenn auch vielen der zu fassenden
Beschlüssen vorwiegend interner Charakter
zukommen wird, dürften sie doch nach
ausen hin direkt fühlbar werden, ja, in
einigen Fällen werden sie Ausdruck bereits
eingetretener Änderungen in der allgemeinen
Wirksamkeit des IGB. sein.

Gerade deshalb soll nicht nur auf die
Neuorganisierung des *Apparates*, sondern
vor allem auch auf die Ursachen der ge-
planten Umstellungen hingewiesen werden.
Ausführungen, die von solchen Gesichts-
punkten ausgehen, findet man jedoch in den
zahlreichen, in letzter Zeit erschienenen
Artikeln über den IGB. selten. Neben kom-
munistischen Blättern und Zeitschriften, die
in unsachlichster Weise nach den Gepflogen-
heiten in ihren eigenen Reihen in allem nur
Intrigenspiel einer abseits der Bewegung
stehenden Leitung sehen und im Tone
schadenfroher Spekulanten von einer „Pleite“
Amsterdams reden, ja, dem Sekretariat des
IGB. vorwerfen, dass es dem Vorstand
„keinen reinen Wein einschenke“, gibt es
leider auch bona fide Arbeiterblätter, die in
geheimtuerischer Weise um diese Dinge
herumreden, anstatt den wahren Sachverhalt
darzulegen und damit einer ernsthaften Dis-
kussion den Boden zu bereiten.

Jedermann kann ohne Zuhilfenahme ver-
traulicher, durch einen sogenannten „gün-
stigen Wind“ nach Moskau getragener Pro-
tokolle des IGB. auf Grund offizieller Be-
richte und Mitteilungen wissen, dass bereits
auf dem letzten internationalen Kongress die
Finanzlage des IGB. erörtert wurde und
sich seither so ziemlich jede Vorstands-
sitzung mit diesem Problem befasst hat. Be-
reits in Wien sind Vorschläge, betr. einen
freiwilligen Beitrag oder einen Extrabeitrag,

für zwei Jahre gemacht worden. Wenn sie nicht angenommen worden sind, so deshalb, weil die Lage der Gewerkschaften vieler Länder äusserst schwierig ist und es mancher Landeszentrale schwerfällt, auch nur den ordentlichen Beitrag zu zahlen. In den meisten Ländern mussten die Gewerkschaftszentralen abbauen, und so muss auch der IGB. abbauen. Er hat sich nach den Mitgliederzahlen zu richten und kann sich nicht wie die kommunistische Internationale auf die gute Hand einer befreundeten Regierung verlassen. Ursprünglich baute der IGB. seinen Apparat auf Grund einer Mitgliedschaft von 20 Millionen auf (1923 gehörten dem IGB. 23 Millionen Mitglieder an), während die Mitgliederzahl heute $13\frac{1}{2}$ Millionen beträgt. Seit 1923 wurde das Personal von 48 auf 20 Personen abgebaut, wovon nun, trotzdem die Zahl der angeschlossenen Länder und damit die Übersetzungs- und sonstigen Arbeiten zugenommen haben, 9 Personen die ganze geistige Arbeit leisten müssen. Da die Zahl der Sekretäre die gleiche geblieben ist, so besteht, wie der Tätigkeitsbericht des IGB. offen sagt, „zurzeit ein Missverhältnis zwischen der Anzahl der Sekretäre und der Zahl des Personals. Entweder gibt es unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen zuviel Sekretäre, oder das Personal ist zu klein.“ Aus diesem Grunde wurde die Herabsetzung der Zahl der Sekretäre ins Auge gefasst. Die vom Vorstand dem Kongress vorgeschlagene Wahl eines Generalsekretärs an Stelle der gleichberechtigten Sekretäre erfolgt auf Grund der seit dem Jahre 1919 gemachten technischen Erfahrungen *und* im Hinblick auf die finanziellen Notwendigkeiten. Der Beschluss bedeutet nicht, dass eventuell zu ernennenden Hilfssekretären die Autorität beschritten werden soll. Hingegen wird, wie dies ja national in den meisten Landeszentralen auch üblich ist, einem Sekretär, ohne dass damit der Wirksamkeit eventueller Hilfssekretäre auf ihren speziellen Arbeitsgebieten Abbruch getan werden soll, eine Art Gesamtverantwortung übertragen werden.

Was die sonstige Stellung der eventuell noch zu ernennenden weiteren Sekretäre respektive Hilfssekretäre betrifft, so hat darüber der Kongress zu entscheiden, und zwar in dem Sinne, ob sie vom Kongress gewählt oder aber vom Ausschuss angewiesen werden sollen. Die Lösung dieser Frage wird vor allem auch von der Vertretung der Länder im Sekretariat und im Vorstand abhängen. Der Kongress wird sich vor allem darüber klar zu werden haben, wie die beiden grössten Länder, d. h. Deutschland und England, in der Besetzung der Exekutivorgane angemessen berücksichtigt werden können. Da in Wien der Kongress einen Tag früher als beabsichtigt geschlossen wurde und die zuständige Kommission sozusagen noch während der Schlussitzung tagte, musste sie ihre Arbeiten übereilt abschliessen, wobei lediglich protokollarisch festgelegt wurde, dass dadurch, „dass in Wien wieder ein Engländer an die Stelle des ausgeschiedenen Präsidenten Thomas trat, keine ähnlichen Ansprüche der Engländer für die Zukunft abgeleitet werden können“. Die Kommission für Personal- und Finanzfragen, deren Mitglieder für diesen Kongress ausnahmsweise bereits vor der Tagung angewiesen werden, wird zu ihrer Orientierung schon der unmittelbar vor dem Kongress tagenden Ausschussitzung beiwohnen und dann, wenn nötig, während des ganzen Kongresses weiterarbeiten können, so dass Gelegenheit besteht, diese wichtigen Fragen gründlich zu behandeln. Dies wird schon deshalb nötig sein, weil auch eine andere Zusammensetzung des Vorstandes angeregt wird, wobei zu bemerken ist, dass z. B. die skandinavischen Länder, die eine der Hauptstützen des IGB. sind, überhaupt keine Vertretung im Vorstand haben. (Dieser setzt sich zurzeit ausser den Sekretären aus je einem Vertreter Deutschlands, Belgiens, Frankreichs und Englands zusammen.)

Die Beschlüsse der Finanz- und Personalkommission sind für die zukünftige Politik des IGB. von grösster Wichtigkeit, und es wird deshalb nötig sein, dass die verschie-

denen Delegationen in voller Kenntnis des genauen Sachverhaltes am Kongress teilnehmen.

Dies gilt nicht weniger für einige andere Punkte der Tagesordnung, wie z. B. die Organisation der Angestellten, Beamten und *freien Berufe*, ferner für die Frage der internationalen Hilfe bei Lohnkämpfen und den *organisatorischen Aufbau des IGB.* resp. das Verhältnis zu den Berufssekretariaten.

Die Tatsache, dass der Abbau des auf Grund übertriebener Hoffnungen errichteten Apparates des IGB. mit soviel Schwierigkeiten gepaart ging, darf sicherlich zum Teil mit der völlig unerwarteten Entwicklung der letzten Jahre entschuldigt werden. Deshalb ist aber auch in Zukunft doppelte Vorsicht am Platze. Wenn heute, nach Jahrzehnten des Aufstiegs, plötzlich wieder elementarste Errungenschaften wie die Gewerkschaftsfreiheit ernsthaft in Gefahr geraten, soll nicht vergessen werden, dass wir in mancher Hinsicht, und vor allem international, noch in der ersten Etappe des Vormarsches stehen und die Hauptaufgabe vorläufig die Erfassung und dauernde Eingliederung der Arbeiter in die gewerkschaftlichen Organisationen bleibt. Wir stehen heute mitten in einem Zeitalter, wo es vor allem noch um Nationales geht und politisch wie organisatorisch *national* noch die letzten Formen gefunden werden müssen. Wie wahr dies ist, beweist allein schon die Tatsache, dass es heute infolge der Zerstückelung Europas 10 000 Kilometer mehr Grenzen gibt als vor dem Kriege. Der Entwicklungsprozess vom aggressiven zum geläuterten Nationalen und damit zum Übernationalen lässt sich nicht überspringen. Inzwischen müssen die Formen und Organisationen geschaffen und ausgebaut werden, in die später einmal die Energien geleitet werden können. Wenn diese Aufgabe richtig erfüllt wird, so braucht sich keine Internationale des Bekenntnisses zu schämen, dass es heisst, sich vorläufig in mancher Hinsicht zu bescheiden und einfache Organisationsarbeit zu leisten. Was in den ersten Zeiten der Organisierung der

Arbeiter national galt, gilt vielfach heute international. Wie sich national zuerst die Berufe zusammenfanden und sich die Berufsinteressen — was nahezu eine Voraussetzung der Entwicklung zu starken Organisationen ist — zu Berufsgeheimnissen entwickelten, so wird vielleicht auch international die Entwicklung diesen Weg gehen. Das heisst, dass die eigentliche Zeit des IGB. noch gar nicht gekommen ist, wie es auch bedeutet, dass beim Aufblühen der Berufssekretariate, das eigentlich erst beginnt, vielfach Glück ist, was gerne als Tugend gebucht wird. Die Tatsache, dass die Beiträge an die internationalen Berufssekretariate fast in allen Fällen viel höher sind als jene an den IGB., und dass im gleichen Lande die Arbeiter zugunsten ihrer Berufsinternationale beträchtliche Beitragserhöhungen vorschlagen oder ganz bedeutende Extrabeiträge bewilligen, während die 2 Pfennig für den IGB. manchmal nur mit Mühe beschafft werden können, muss auch von diesem Gesichtspunkt aus begriffen werden. Dass der Berufsgeheimnis schon international zu spuken beginnt, zeigte sich zur Zeit des Generalstreiks in England, indem z. B. die Transportarbeiter-Internationale anregte, einen Teil der zu beschaffenden Gelder speziell für die Transportarbeiter zur Verfügung zu stellen. Dass sich die internationalen Berufssekretariate gerne aufeinander ausreden und — um irgendein Beispiel zu nennen — die Transportarbeiter sagen, eine Transportsperrung werde überflüssig, wenn in den im Kampf stehenden Fabriken nicht produziert wird usw., gehört ebenfalls in dieses Kapitel. Gerade diese Dinge beweisen aber, dass, wenn einmal die Hauptberufe in starken und von kräftigen Berufsimpulsen getragenen internationalen Organisationen zusammengefasst sind, eine Instanz, die über ihnen steht und diese Impulse neutralisiert, eine grosse Rolle zu erfüllen hat. Dann wird der IGB., den jetzt viele für überflüssig halten und in eine Art internationale Vereinigung von Berufssekretariaten umwandeln möchten, seinen Platz auszufüllen und seine grosse internationale

Rolle zu spielen haben. Dass trotzdem bereits jetzt eine Zentralisierung und Zusammenfassung der internationalen Berufssekretariate angestrebt werden soll, ist selbstverständlich. Auch hier lässt sich jedoch international nichts überstürzen, da nicht einmal national die Frage der Industrieorganisationen gelöst ist.

Diese wenigen Andeutungen, die keineswegs Endgültiges sagen, sondern nur auf einige Seiten der zur Behandlung stehenden Fragen hinweisen wollen, sollen hauptsächlich dazu beitragen, jene Punkte in den Vordergrund zu rücken, die neben den Hauptpunkten, wie z. B. der Frage des Achtstundentages, der Lage der Weltwirtschaft, der Abrüstung usw., vielleicht weniger wichtig scheinen, in Wirklichkeit jedoch ernste Probleme berühren.

ARBEITSLÖHNE IN DEUTSCHLAND UND GROSSBRITANNIEN.

H. Fehlinger.

Das Statistische Reichsamts veröffentlicht seit Januar 1924 Angaben über die durchschnittlichen Tariflöhne in wichtigen Industriegruppen und bei der Reichsbahn. In zehn Industriegruppen werden die Tariflöhne erwachsener männlicher Vollarbeiter der höchsten tarifmässigen Altersklasse in Betracht gezogen, in der Textil- und der Kartonnagenindustrie auch die Tariflöhne erwachsener Vollarbeiterinnen. Soziallöhne sind in den Wirtschaftszweigen eingerechnet, wo sie von Bedeutung sind. Die tatsächlichen wöchentlichen Arbeitsverdienste würden, wegen der umfangreichen Kurzarbeit, niedriger sein als die Tariflohnsätze voll beschäftigter Arbeiter.

In allen Wirtschaftszweigen, welche die Statistik erfasst, entwickelten sich die Löhne gelernter und ungelerner Arbeiter, wie die Tabelle zeigt. Die Zahlen stellen den *gewogenen Durchschnitt* aus den im jeweiligen Berichtsmonat gültigen Tariflohnsätzen dar, die in den Hauptsitzen der einzelnen Gewerbe gezahlt wurden.

Die Stunden- und Wochenlöhne stiegen seit Beginn der Berichterstattung bis zum

	Gelernte		Ungelernte	
	Stunden-lohn Pf.	Wochen-lohn Mk.	Stunden-lohn Pf.	Wochen-lohn Mk.
1924 Januar	59,1	28,45	44,8	23,18
April	64,9	31,66	45,4	23,55
Juli	72,8	35,71	50,8	26,41
Septbr.	73,3	35,95	51,2	26,57
1925 Januar	79,2	38,78	55,7	28,93
April	84,4	41,26	59,1	30,64
Juli	89,8	43,90	62,8	32,37
Septbr.	91,9	44,90	64,4	33,17
1926 Januar	94,1	45,98	65,8	33,92
April	94,1	46,02	65,7	33,95
Juli	94,0	45,92	65,7	33,91
Septbr.	94,9	46,37	66,2	34,20
Dezbr.	94,9	46,36	66,7	34,44

Ende des Jahres 1925; dann blieben sie über ein Jahr hindurch im wesentlichen unverändert. Erst die Erhöhung der Wohnungsmieten am 1. April 1927 gab wieder zu umfangreichen Lohnerhöhungen Anlass.

Die Durchschnittslöhne in den einzelnen Wirtschaftszweigen im Februar 1927 veranschaulicht die nachstehende Tabelle:

	Durchschnittliche Wochenlöhne	
	Gelernte Mk.	Ungelernte Mk.
Bergbau	51,18	36,30
Metallindustrie	45,64	31,09
Chemische Industrie	41,09	34,75
Baugewerbe	55,03	44,62
Holzgewerbe	46,49	40,44
Papierzeugung	32,74	29,42
Textilindustrie: Männer	31,87	26,69
Frauen	24,72	19,78
Brauindustrie	50,32	44,27
Süss-, Back- und Teigwarenindustrie	40,75	35,18
Buchdruckgewerbe	46,05	40,16
Kartonnagenindustrie:		
Männer	37,15	31,58
Frauen	24,43	20,16
Reichsbahn	44,39	35,05
Durchschnitt (gewogen)	46,43	34,52

Die Arbeitswoche währt zumeist 48 Stunden, in den Baugewerben von Hamburg, Dresden und Chemnitz 47,5 Stunden, von Leipzig

46,5 Stunden, im Holzgewerbe von Berlin 46 Stunden, in der Metallindustrie von Hamburg und Köln je 54, in fünf Städten der nordwestlichen Gruppe je 56, bei der Reichsbahn 54 und im Steinkohlenbergbau für Übertagarbeiter 60 Stunden.

In den angegebenen Durchschnitten kommen zwar die örtlichen und die arbeits teiligen Verschiedenheiten der Entlohnung nicht zum Ausdruck, im allgemeinen aber geben sie doch ein gutes Bild der Lohnverhältnisse im Deutschen Reich.

Das britische Arbeitsministerium veröffentlichte Lohnangaben für die wichtigsten weiterverarbeitenden Industrien, die *unter Vorbehalt* zum Vergleich herangezogen werden können. Auf Grund der von den Betriebsinhabern gemachten Angaben der Arbeiterzahl und der ausgezahlten Lohnsummen in vier ausgewählten Wochen des Jahres 1924 wurde der durchschnittliche tatsächliche Wochenverdienst errechnet, doch wurden gelernte und ungelernete Arbeiter nicht auseinandergelassen und auch die jugendlichen Personen nicht ausgeschieden. Nachdem in Grossbritannien ebenfalls viele Arbeiter verkürzte Zeit arbeiten, bleiben die durchschnittlichen Arbeitsverdienste hinter den durchschnittlichen Löhnen für normale Arbeitszeit — wie sie die deutsche Statistik angibt — zurück. Für einen grossen Teil der Arbeiter wurde auch die Dauer der Arbeitszeit berichtet, so dass es möglich war, die durchschnittlichen Stundenlöhne zu ermitteln; bedauerlicherweise aber werden diese nur für die Gesamtzahl der Arbeiter jedes Gewerbes ohne Unterscheidung der Geschlechter mitgeteilt, so dass sie sich noch weniger als die Wochenlöhne zum Vergleich mit den deutschen Zahlen eignen.

Im Gesamtdurchschnitt der vier Wochen, die mit dem 19. Januar, 12. April, 12. Juli und 18. Oktober endeten, ergaben sich in den einzelnen Industriegruppen folgende Wochenverdienste (siehe nachstehende Tabelle).

Der Durchschnittslohn *aller* Männer war in der Textilindustrie am niedrigsten; zunächst folgen dann die Bekleidungs- und die Holzindustrie. Der durchschnittliche Frauen-

	Männer Schilling	Frauen Schilling
Metallindustrie	54 ³ / ₄	25 ¹ / ₄
Textilindustrie	51 ¹ / ₂	28
Holzindustrie	53 ¹ / ₂	26 ¹ / ₄
Keram-, Glas- und chemische Industrie	56 ¹ / ₂	24 ³ / ₄
Papier- u. Druckindustrie	70	27 ¹ / ₄
Bekleidungsindustrie	54 ³ / ₄	27 ¹ / ₂
Betriebe des gemeinen Wohles ¹⁾	59 ¹ / ₂	29 ¹ / ₂
Baugewerbe	58 ¹ / ₄	25 ¹ / ₂
Nahrungs- und Genuss- mittelindustrie	57 ¹ / ₄	27 ³ / ₄
Andere Industrien	54	26 ¹ / ₂

lohn ist in der Keram-, Glas- und chemischen Industrie, in der Metallindustrie und in den Baugewerben am niedrigsten.

Zwischen den Wochenlöhnen in Grossbritannien und Deutschland bestand im Jahre 1924, als noch die Nachwirkungen der Geldentwertung die deutsche Wirtschaft stark beeinflussten, ein sehr bedeutender Unterschied; in Deutschland waren die Löhne in allen Gewerbegruppen, für die aus beiden Ländern Angaben vorliegen, wesentlich niedriger. Der Unterschied wurde bis Ende 1925 zu einem grossen Teil verringert. Der durchschnittliche Männerlohn in der britischen Metallindustrie z. B., welcher die Löhne gelernter und ungelernerter, erwachsener und jugendlicher Arbeiter einbegreift, betrug im Jahre 1924 54³/₄ Schilling. In der deutschen Metallindustrie war der durchschnittliche Wochenlohn der gelernten Arbeiter im September 1926 46,08 Mk. und jener der ungelernerter Arbeiter 31,12 Mk. Im Februar 1927 waren die entsprechenden Sätze 45,64 und 31,09 Mk. Dem Stundenlohn von 91,4 Pf. für gelernte und 62,3 Pf. für ungelernete Metallarbeiter in Deutschland (Februar 1927) steht ein Durchschnittsstundenlohn von 13¹/₂ d. (etwa 1,15 Mk.) aller Metallarbeiter und Metallarbeiterinnen in Grossbritannien gegenüber.

¹⁾ Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, nicht wirtschaftliche Dienstzweige der Ortsbehörden, Strassenbahnen usw.

Ähnlich verhält es sich in den übrigen Industriegruppen, für welche aus beiden Ländern Zahlen verfügbar sind. In der britischen Textilindustrie stellten sich die durchschnittlichen Wochenverdienste der Männer auf 51½ Schilling. In Deutschland betragen die Männerlöhne im Februar 1927 31,87 Mk. für Gelernte und 26,69 Mk. für Ungelernte, die Differenz ist also noch viel grösser als in der Metallindustrie. Der durchschnittliche Wochenlohn der Textilarbeiterinnen war in Grossbritannien 28 Schilling, in Deutschland im Februar 1927 24,72 und 19,78 Mk.

Die Entlohnung in der Holzindustrie weicht in den beiden Ländern weniger stark ab (Männer in Grossbritannien 53½ Schilling, in Deutschland 46,14 bzw. 40,44 Mk.). In der Buchdruckerei ist dagegen wieder ein starker Unterschied vorhanden (Männer in Grossbritannien 75¼ Schilling, in Deutschland 46,05 und 40,16 Mk.).

Es fällt auf, dass die Spannung zwischen Männer- und Frauenlöhnen in Grossbritannien grösser ist als in Deutschland. Dasselbe trifft auch hinsichtlich der Löhne gelernter und ungelerner Arbeiter zu, doch enthält die in Rede stehende britische Statistik, wie bemerkt, diesbezügliche Angaben nicht.

In Grossbritannien überwogen im Jahre 1924 die Lohnerhöhungen die Lohnkürzungen, 1925 wurden die Löhne von 873 000 Arbeitern erhöht und von 851 000 Arbeitern verkürzt, doch war der Betrag der Lohnkürzungen etwas grösser als der Betrag der Lohnerhöhungen. Im Jahre 1926 waren an Lohnerhöhungen 420 000, an Lohnkürzungen aber 740 000 Arbeiter beteiligt; das Reinergebnis der Lohnänderungen war eine Erhöhung der Wochenlohnsumme um etwa 49 300 Pfund Sterling. Diese Lohnänderungen, die seit der Erhebung von 1924 vorkamen, sind nicht so bedeutend, dass sie den allgemeinen Lohnunterschied zwischen Grossbritannien und Deutschland wesentlich beeinflusst hätten.

Auf die Ursachen des Unterschieds eingehen zu wollen, würde zu weit führen. Gewiss hat Deutschland unter den Kriegsfolgen mehr gelitten als Grossbritannien, aber die Briten zählen sich in wirtschaftlicher Hinsicht selbst gern zu den Kriegsverlierern, denn ihre Wirtschaft hat eine schwere Krise durchzumachen. Ende März 1927 gab es unter den gegen Arbeitslosigkeit versicherten Personen noch 7,9 Prozent Vollarbeitslose und 2 Prozent Kurzarbeiter; 1925 waren durchschnittlich 10,5 Prozent und 1924 10,7 Prozent Vollarbeitslose vorhanden.

Eine schwere Bürde für die deutsche Industrie bilden zweifellos die Reparationsleistungen, die auch auf die Löhne drücken. Ob sie den Unterschied im beiderseitigen Lohnniveau *grösstenteils* erklären können, kann hier nicht untersucht werden, da die erforderlichen Unterlagen nicht vorhanden sind. Andererseits werden produktionsverbilligende Arbeitsverfahren in Deutschland sicher in grösserem Umfang angewendet als in Grossbritannien, wo man in dieser Hinsicht wie in anderen Beziehungen mehr konservativ ist. Das ist ein Umstand, welcher der deutschen Industrie wieder zum Vorteil gereicht.

Interessant wäre die Feststellung, wie sich der Unterschied der Arbeitskosten hier und dort im Preise von ungefähr gleichartigen Erzeugnissen auswirkt. Es ist bekannt, dass Waren aus Grossbritannien im allgemeinen etwas teurer sind, doch wird der Unterschied von britischer Seite gewöhnlich mit dem Hinweis auf bessere Qualität der eigenen Waren erklärt.

SCHRIFTENÜBERSICHT.

Die Staatsausgaben von Grossbritannien, Frankreich, Belgien und Italien in der Vor- und Nachkriegszeit. Unterlagen zum internationalen Finanzvergleich. Bearbeitet im Statistischen Reichsamte. Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reiches, Nr. 2. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1927. 574 Seiten. Ladenpreis 25 Mk.

Mit diesem Band legt uns das Statistische Reichsamt ein schler unerschöpfliches Quellenwerk vor. Davon zeugt schon das Sachregister, das nicht weniger als 36 Seiten umfasst. Die Inhaltsübersicht beansprucht 10, das Literaturverzeichnis 12 Seiten. Bei derartigen Ausmassen ist natürlich eine eingehendere Besprechung ausgeschlossen. Da aber bei wachsendem Umfang eines Werkes die Zahl der Leser entsprechend abnimmt, so wird an dieser Stelle eine Erörterung der prinzipiellen Gesichtspunkte ausreichend sein.

Das Problem des internationalen Finanzvergleichs hat die Statistiker schon lange gereizt. Im Vertrag von Versailles (Art. 233, Anl. I, § 12) wird der Reparationskommission zur Pflicht gemacht, „in gewissen Zeitabschnitten Deutschlands Leistungsfähigkeit abzuschätzen und das deutsche Steuersystem zu prüfen, . . . um die Gewissheit zu erlangen, dass das deutsche Steuersystem verhältnismässig genau so drückend ist wie das irgendeiner andern in der Kommission vertretenen Macht“. Das Dawes-Gutachten bezieht sich ausdrücklich auf diesen „gerechten und grundlegenden Grundsatz“. Damit wurde das alte Problem des Finanzvergleichs wiederum angeregt, allerdings in stark einseitiger Richtung als *Steuerbelastungsvergleich*, der als Massstab für die *Leistungsfähigkeit* gelten sollte. „Bei der Untersuchung der Möglichkeiten eines wissenschaftlich einwandfreien Steuerbelastungsvergleichs wurde das Statistische Reichsamt aber dazu gedrängt, sich ein Bild von der *gesamten Finanzstruktur* der betreffenden Länder zu machen, da die Bedeutung der Steuern nur im Zusammenhang des ganzen Finanz- und Staatssystems richtig erkannt werden kann. Denn wie schon im Sachverständigengutachten ausgeführt wird, leidet der Steuerbelastungsvergleich daran, dass die *volkswirtschaftliche Bedeutung der Steuern* je nach ihrer Verwendung, das heisst je nach den Ausgaben, die aus ihnen bestritten werden, verschieden ist. . . . Es ergab sich deswegen die Notwendigkeit, den Finanzvergleich vorzu-

bereiten durch eine Untersuchung über die verschiedene staatliche und finanzielle Struktur der Länder, die für den Finanzvergleich in Frage kommen. Dadurch kehrte die Arbeit von ihrem Ausgangspunkt des Belastungsvergleichs zu dem ursprünglichen Ausgangspunkt der Finanzstatistik, zur *vergleichenden Staatenkunde*, wie sie die Kameralisten betrieben haben, wieder zurück.“ Diese Rückkehr zu bescheidenerem Anfang vertieft das Problem und schafft somit erst die notwendige Grundlage für den gewünschten Vergleich. In dieser mutigen Selbstbescheidung scheint mir das erste Verdienst der vorliegenden Arbeit zu bestehen.

Damit war der Rahmen für die Untersuchung gesteckt und im Titel des Werkes festgehalten: eine vergleichende Übersicht der „Staatsausgaben“ als „Unterlagen zum internationalen Finanzvergleich“. Die *Kommunalfinanzen* der vier Vergleichsländer konnten nur anhangsweise gestreift werden, da die Quellen allzu spärlich flossen. Die *Staatseinnahmen* finden nur eine kurze Darstellung in dem vorbereitenden, historischen Abschnitt über „die neuere Finanzentwicklung der Vergleichsländer“. Die Hauptabschnitte begnügen sich, wie schon hervorgehoben, mit den *Staatsausgaben*, einmal in ihrer Gliederung nach *Ausgabezwecken*, dann in ihrer Gliederung nach *Ausgabearten*.

Ein weiteres Verdienst der Arbeit besteht in einem methodischen Ausbau der bisherigen Finanzstatistiken: die Ausgabearten werden nämlich in „Einkommensbeanspruchung“ und „Einkommensverschiebung“ geteilt. Bei der *Einkommensbeanspruchung* „werden der privaten Verwendung in gleichem Ausmass Produktionsmöglichkeiten entzogen, wie der Staat und die anderen öffentlichen Körperschaften Produktivkräfte in ihren Dienst stellen, d. h. Einkommen (selbst) verwenden“. Bei der *Einkommensverschiebung* „entzieht der Staat der Privatwirtschaft Mittel, aber nicht, um nun mit diesen Mitteln selber Produktivkräfte in öffentlichen Dienst zu stellen, sondern um

die Kaufkraft auf andere Staatsbürger zu übertragen“. Beide Arten der Ausgaben brauchen aber — und es ist erfreulich, dass diese Tatsache mehrfach betont wird — durchaus noch keine „Belastung“ der Privatwirtschaft darzustellen. Denn es muss berücksichtigt werden, „dass ein Teil dieser Staatstätigkeit mittelbar oder unmittelbar der Privatwirtschaft förderlich ist, und dass insofern eine „Belastung“ vielfach nur anfänglich und scheinbar vorliegt“. Da aber die öffentlichen Körperschaften derartige Tätigkeit in ganz verschiedenem Umfange übernehmen, so „ist ein Vergleich der Gesamtausgaben (der einzelnen Staaten) oder — was das gleiche ist — der Gesamteinnahmen oder der Steuern *als Massstab der finanziellen Belastung unmöglich*, wenn die Struktur der öffentlichen Ausgaben unter diesen Gesichtspunkten *beträchtliche Unterschiede* aufweist“. Damit sind die Grenzen eines Steuerbelastungsvergleichs ein für allemal festgelegt. Das ist ein weiteres Verdienst dieser mühseligen und fleissigen Arbeit.

Auf die mehr technische Umrechnung auf einen einheitlichen Wertausdruck vermittels Indexzahlen und auf die rein theoretischen Ausführungen über das Volkseinkommen und ein (nicht vorhandenes) Existenzminimum als Vergleichsgrundlagen sei hier nicht eingegangen. Es ist anzunehmen, dass sie in einer demnächst erscheinenden Schrift des Sachbearbeiters (Dr. G. Colm) eingehend behandelt werden. Auf zwei einzelne Abschnitte des Riesenwerkes sei indessen abschliessend hingewiesen: Die Form der Durchberatung des Haushalts in den Vergleichsländern (Teil I, Kap. II), die viel zu wenig bekannt ist, und die Sozialen Ausgaben (Teil III, Kap. X), die gerade bei den Lesern dieser Zeitschrift besondere Beachtung finden dürften.

Die deutschen Staatsausgaben konnten leider in diesen Band nicht einbezogen werden, da die umfangreiche Finanzstatistik, die als Grundlage dienen soll, noch nicht vorliegt.

Dr. Hans Arons.

Schaeffer-Scheerbarth: *Arbeitsrecht*. Verlag C. L. Hirschfeld, Leipzig, 1927. 156 S.

Die von Oberlandesgerichtsrat C. Schaeffer herausgegebenen Grundrisse erfreuen sich mit Recht grosser Beliebtheit. Ihr Hauptvorzug, in kurzen und verständlichen Stichworten nicht nur die Grundlagen, sondern auch die wichtigsten Einzelheiten einer Rechtsmaterie zusammenzufassen, ist auch dem 19. Band „Arbeitsrecht“ eigen. Dass eine klare und einwandfreie Darstellung auch bei diesem neuen, komplizierten und in vielen Sondergesetzen verstreuten Rechtsgebiet gelang, ist besonders anerkanntswert. Am unanfechtbarsten ist die Darstellung natürlich auf den Gebieten, auf denen die verhältnismässig klarsten Gesetznormen bestehen, nämlich im Arbeitsvertragsrecht, im Arbeiterschutzrecht und in den Arbeitsstreitigkeiten. Etwas schwächer und unsicherer gestaltet sich die Abschnitt: Beeinflussung des Arbeitsmarktes und Arbeitsverfassung. Trotzdem kann dies Buch als der beste bisher herausgegebene Grundriss des Arbeitsrechts bezeichnet werden, zumal die sprachliche Abfassung so einfach und gut erfolgt ist, dass auch der Nichtjurist sich mit Leichtigkeit orientieren kann.

Dr. Bruno Broecker.

Wilhelm Brunnekow: „*Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung in der Sühler Luxuswaffenindustrie vor, während und nach dem Kriege*.“ Dissertation der Fakultät für allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Berlin. O. J. (1926). 119 Seiten.

Die Arbeit schildert in sehr instruktiver Weise und, wie man wohl sagen darf, mit grösstmöglicher Vollständigkeit die Entwicklung der Arbeitszeit- und der Lohnverhältnisse in der Luxuswaffenindustrie der Stadt Suhl. Für eine Untersuchung der Beziehungen zwischen Arbeitszeit und Arbeitslohn einerseits und Arbeitsleistung andererseits ist diese Industrie insofern *günstig*, als in ihr die Handarbeit noch eine sehr grosse Rolle spielt; dies erweist sich an dem Anteil der Löhne an den Gestehungskosten: An den

Fabrikationskosten einer einfachen Selbstspannerdoppelflinte, System Quson und Deeley, ist das Material einschliesslich der verwendeten Halbfabrikate mit etwa 20 Mk., der Lohn für Maschinenarbeiter mit etwa 4,50 Mk. und der Lohn für Handarbeiter mit 30 Mk. beteiligt. Automatische Maschinen, die nur eine Aufsicht und Nachführung des Arbeitsstückes durch den Arbeiter erfordern, werden nicht verwendet. Andererseits ist eine Untersuchung der genannten Art, die sich über längere Zeitabschnitte (1913 bis Mai 1925) erstreckt, dadurch *erschwert*, dass es an „jeglicher einigermassen zuverlässigen und damit brauchbaren Statistik über die Leistung sowohl einzelner Arbeiter wie einer ganzen Belegschaft einer Abteilung oder eines Werkes fehlt“ und eine Massen- oder Serienfabrikation gleich-

artiger Stücke, wenigstens in grösserem Umfange, nicht vorkommt. Die Arbeitsleistungen sind demnach nur an den Akkordverdiensten zu messen; aber auch dies ist schwierig, weil erstens jeder Betrieb seine eigenen Akkorde hat, die meist dem Fabrikgeheimnis unterliegen, und weil zweitens auch die Akkordsätze häufig geändert wurden.

So stand für eine Untersuchung der Frage, welche Wirkung die Einführung des Achtstundentages auf die Arbeitsleistung hatte, ein nur sehr kleines Material zur Verfügung, nämlich die Akkordverdienste von 18 Arbeitern der verschiedenen Branchen in den zweiten Halbjahren der Jahre 1913 und 1924; und auch von diesem Material erwiesen sich nur die Feststellungen für zwei Rohrmacher als brauchbar für exakte Berechnungen.

Rohr- macher	Jahr	Arbeitszeit	Durchschnittlicher Verdienst		Akkord- satz	Dur.-hschnitt- liche Leistung	
			pro Tag	pro Stunde		pro Std.	pro Tag
a	1913	10 Std.	5,32 Mk. (100)	0,532 Mk. (100)	(100)	(100)	(100)
	1924	8 „	5,71 „ (107,3)	0,713 „ (134)	(130)	(104)	(83)
b	1913	10 Std.	5,78 Mk. (100)	0,578 Mk. (100)	(100)	(100)	(100)
	1914	8 „	6,39 „ (110,6)	0,799 „ (138)	(130)	(106)	(86)

Die Tagesverdienste zweier Systemmacher haben sich um 8,6 Prozent und 51,6 Prozent, die Stundenverdienste um 35,7 Prozent und 89,8 Prozent erhöht; da aber gleichzeitig die in Betracht kommenden Akkordsätze in nicht genauer feststellbarer Weise um 22 Prozent bis 151 Prozent erhöht wurden, lässt sich Genaueres über die Leistungsveränderung nicht aussagen; doch können auch hier eine Steigerung der Stunden- und eine Verminderung der Tagesleistung angenommen werden.

Ebenso bei den fünf Schäftern, bei denen die Tagesverdienste sich — trotz Verschlechterung der Akkordsätze — um 81,6, 36, 18,6, 88,3 und 43,5 Prozent, die Stundenverdienste um 27, 69,8, 48,2, 135,3, und 79,4

Prozent erhöhten, bei denen aber die Leistungssteigerungen grösstenteils durch die Einführung von Vorbearbeitungsmaschinen bewirkt wurden.

Für drei Zusammensteller, zwei Werkzeugmacher und zwei Fabrik- und Hofarbeiter ergeben sich gleichfalls Mehrverdienste, aus denen jedoch über Veränderungen der Arbeitsleistung nichts entnommen werden kann, weil jede Möglichkeit eines Vergleichs der Akkordsätze fehlt.

Die Realverdienste der *Zeitarbeiter* sind im Jahre 1924 um etwa 20 Prozent geringer als im Jahre 1923, also etwa um denselben Betrag, um den die Arbeitszeit verkürzt wurde.

Lipmann.